

Die Entwicklung der Beschulung von geistig behinderten
Kindern –
dargestellt am Beispiel des Kreises Stormarn

Diplomarbeit
des Fachbereichs Sozialpädagogik
der Hochschule für angewandte Wissenschaft Hamburg

vorgelegt von:

Saskia Eggers

Matrikelnummer: 1570446

Prüfer: Herr Professor Peter Budweg

2. Prüfer: Herr Professor Dr. Otto Lüdemann

Adresse des Verfassers: Rantzaustraße 42, 22926 Ahrensburg (Tel: 04102/32596)

Inhalt

1. Einführung	4
1.1 Vorwort	4
1.2 Einleitung	4
2. Zum Begriff der geistigen Behinderung	6
2.1 Problematik einer Definition	6
2.2 Aspekte der geistigen Behinderung	8
3. Geistig behinderte Kinder in unsere Gesellschaft	14
3.1 Das Menschenbild im Wandel der Zeit	14
3.2 Die Rolle der Lebenshilfe	18
3.3 Die Rechte der geistig behinderten Kinder	21
3.4 Der Weg zur Schulpflicht der geistig behinderten Kinder	24
4. Die Geistigbehindertenpädagogik	27
4.1 Das deutsche Sonderschulwesen nach 1945	27
4.2 Die Entstehung der Geistigbehindertenpädagogik und -schulen	33
4.3 Die Ziele und Konzepte der Geistigbehindertenpädagogik	37
5. Die Entwicklung der Beschulung von geistig behinderten Kindern im Kreis Stormarn	39
5.1 Der Weg zur Legitimation von Schulen für Geistigbehinderte im Land Schleswig-Holstein	40
5.2 Betreuungsformen, die vor der Schule für Geistigbehinderte im Kreis Stormarn existierten	42
5.3 Die Entwicklung zur Integrationsmöglichkeit und ihre Umsetzung heute	45
5.4 Die derzeitige Situation der Geistigbehindertenpädagogik	50

6. Die Woldenhorn-Schule – Schule für Geistigbehinderte im Kreis Stormarn	51
6.1 Auszüge aus der Chronik der Woldenhorn-Schule	52
6.2 Die Schule heute	55
6.3 Die Ziele und Leitsätze der Woldenhorn-Schule	56
6.4 Zukunftsperspektiven	59
7. Zusammenfassung und Reflexion	60
Literaturverzeichnis	63
ANHANG	

1. Einführung

1.1 Vorwort

„Die Geschichte der [deutschen] Geistigbehindertenpädagogik kann aufzeigen, wie sehr die pädagogischen und gesellschaftlichen Phänomene miteinander verflochten sind, und wie sehr prinzipiell gefährdet die Realisierung des Grundrechts auf Erziehung und Bildung gerade bei den schwächsten Staatsbürgern ist.“ (Speck 1979, S.71).

Die Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik nach 1945 ist ein wichtiger Weg zur Akzeptanz der Menschen mit geistiger Behinderung. Die vorliegende Arbeit stellt die Entstehung der Schule für geistig behinderte Kinder am Beispiel des Kreises Stormarn dar.

Gewählt habe ich dieses Thema, weil ich mein Studien begleitendes Praktikum in der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg, Kreis Stormarn, absolviert habe und seit einigen Jahren bei der Lebenshilfe Stormarn arbeite. In Gesprächen mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern kam es immer wieder zum Austausch über die Anfangsjahre dieser Schule, die Zeit vor der Entstehung der Schule für geistig behinderte Kinder und die Entwicklung dieser Schulform bis heute. Dieses Thema habe ich aufgegriffen und in der vorliegenden Arbeit vertieft. Ziel dieser Arbeit ist es, die Entwicklung der Schule für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn zu skizzieren und Veränderungen durch die Entstehung dieser Schulform im Wandel der Zeit zu analysieren.

1.2 Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wird, nach einer einführenden Begriffsklärung, auf das geistig behinderte Kind in unserer Gesellschaft näher eingegangen. Hierbei werden das Menschenbild, die wichtige Rolle der Lebenshilfe, die Rechte und das Schulrecht des geistig behinderten Menschen behandelt. Nachfolgend werden, im 4. Kapitel, das deutsche Sonderschulwesen nach 1945 allgemein und die Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik, ihre Ziele und Konzepte, speziell beschrieben. Die Entstehung der Geistigbehindertenpädagogik in Schleswig-Holstein ist nicht von der gesamtdeutschen Entwicklung zu trennen und diese wird deshalb zunächst

dargestellt. Im Umfang dieser Arbeit ist es nicht möglich, die Entwicklung in den einzelnen Jahrzehnten genauer zu beschreiben.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf der Entwicklung der Beschulung von geistig behinderten Kindern im Kreis Stormarn und diese wird ab Kapitel 5 dargestellt. Auch hier ist der Kreis Stormarn nicht aus der Entstehung der Schulen für Geistigbehinderte in Schleswig-Holstein zu lösen. Aufgezeigt werden weiter die Betreuungsformen vor der Beschulung der geistig behinderten Kinder, über die Ansätze der Integration bis zur heutigen Situation der Schulen für geistig behinderte Kinder.

Nachfolgend wird im 6. Kapitel die Woldenhorn-Schule, die einzige Schule für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn, von der Entstehung bis zu den Zukunftsperspektiven vorgestellt. Der Schlussbetrachtung in Kapitel 7 folgen das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie der Anhang.

Anzumerken ist, dass zu dem gewählten Thema bisher wenig Literatur veröffentlicht wurde. Neben Standardwerken der Sonder- und Sozialpädagogik wurden daher zur objektiven Darstellung Recherchen im Ahrensburger Stadtarchiv und in Behindertenhilfeeinrichtungen in Ahrensburg durchgeführt und für die Arbeit herangezogen. Außerdem wurden neben der Sichtung umfangreichen Zeitschriftenmaterials auch Recherchen im Internet durchgeführt und Zeitzeugen befragt. Die Ergebnisse der Interviews werden nicht einzeln ausgewertet, sondern fließen in die Arbeit ein und werden im Anhang wiedergegeben. Diese Interviews spiegeln subjektive Meinungen wider und sind deshalb nicht allgemein gültig.

Zeitungsartikel aus der Entstehungszeit der Einrichtungen für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn, die in dieser Arbeit verwendet werden, sind im Anhang angeführt, da sie dem Leser sonst nur schwer verfügbar wären.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, dass ich im Verlauf meiner Arbeit auf die Bezeichnungen SchülerInnen, LehrerInnen usw. verzichten möchte und allein von Schülern und Lehrern sprechen werde. Damit möchte ich jedoch sowohl weibliche als auch männliche Personen in diese Bezeichnung mit einschließen.

2. Zum Begriff der geistigen Behinderung

Der gegenwärtig geläufige Begriff ‚geistige Behinderung‘ hat eine lange Vorgeschichte. Im 19. Jahrhundert gab es verschiedene Bezeichnungen für diese Behinderung, die heute einen Bedeutungswandel ins Negative vollzogen haben. Zu nennen sind hier Begriffe wie Idiotie¹, Imbezillität², später auch Debilität³. Viele Ausdrücke, die den Begriff ‚Sinn‘ als Ausdruck von vermindertem Geist und Verstand beinhalten, waren lange gebräuchlich wie z.B. Blödsinn, Stumpfsinn, Schwachsinn. Wissenschaftlich weiter verbreitet war, vor der Durchsetzung des Begriffes geistige Behinderung, die Bezeichnung Oligophrenie⁴ die auch heute noch, u.a. im medizinischen Bereich, bekannt ist (Mühl 2000, 45).

Der gegenwärtig akzeptierte Begriff ‚geistige Behinderung‘ wurde seit 1958 von der heutigen Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V. (vgl. Kap. 3.2) geprägt. Der analoge englische Name ist ‚mental handicap‘. Sowohl der englische Begriff ‚mental‘ als auch der deutsche Begriff ‚geistig‘ sind Begriffe unbestimmten Inhalts. Im Englischen gibt es jedoch als Fachterminus den Begriff ‚mental retardation‘ was ‚geistige Zurückgebliebenheit‘ bedeutet. Ein vergleichbares Fachwort als Abgrenzung zur geistigen Behinderung steht im deutschen Fachterminus nicht zur Verfügung (Hensle 2000, 131).

2.1 Problematik einer Definition

Wenn man von der Gesamtbevölkerung Deutschlands ausgeht, die ca. 80 Millionen Menschen beträgt, gelten 0,3% der deutschen Bevölkerung als geistig behindert. Doch wie ist diese geistige Behinderung genau definiert? (Hensle 2000,135)
Im Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit wird geistige Behinderung als

¹ Abgeleitet aus dem Griechischen, idiotēs = unkundiger, ungeübter Laie, eigentümlich, privat

² med. mittelgradig schwachsinnig

³ med. leichter Grad von Schwachsinnigkeit

⁴ oligo = wenig; phrenie = Verstand

„[...] im Vergleich zu Gleichaltrigen unvollständige Entwicklung der Intelligenz aufgrund unterschiedlicher Ursachen (genetischer Defekt, Krankheiten, Verletzungen, soziale Einflüsse)“ (Stimmer 1994, 197)

definiert. Diese Definition⁵ macht schon die Weitläufigkeit des Begriffs deutlich.

Auch in heutiger Zeit ist es noch immer schwierig, die Personengruppe der geistig behinderten Menschen klar einzugrenzen und zu definieren. Dies gilt sowohl für die Komplexität dessen, was ein geistig behinderter Mensch für Störungen aufweist, als auch für die klare Abgrenzung gegenüber anderen Behinderungen. So wird die Frage immer wieder laut, ob eine Definition überhaupt notwendig ist. Ein zentrales Problem bei der Definition des Begriffs ist zum einen, dass die Diagnose von der begutachtenden Person und meist von der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Behinderten abhängig ist. Wahrscheinlich wird sie von den Eltern des Kindes anders empfunden, als vom Fachmann. Zum anderen ist anzumerken, dass die Definition der geistigen Behinderung als Verhaltensphänomen auch von den Lebensbedingungen und dem Gesellschaftswandel abhängig ist. So wurde unter dem Begriff der geistigen Behinderung im letzten Jahrhundert etwas anderes verstanden als heute (Speck 1990, 39ff; Bach 1979, 3f).

Heinz Bach definiert den Begriff geistige Behinderung z.B. wie folgt:

[Geistig behindert sind] „Personen, deren Lernverhalten wesentlich hinter der auf das Lebensalter bezogenen Erwartung zurückbleibt und durch ein dauerndes Vorherrschen des anschauend-vollziehenden Aufnehmens, Verarbeitens und Speicherns von Lerninhalten und eine Konzentration des Lernfeldes auf direkte Bedürfnisbefriedigung gekennzeichnet ist, was sich in der Regel bei einem Intelligenzquotienten von unter 55/60 findet“ (Hensle 2000, 131)

Georg Feuser definiert den Begriff „geistig behindert“ mit dem Versuch die Kritiken zu berücksichtigen z.B. wie folgt:

⁵ eine klare, endgültige Festlegung des Begriffes

„Als geistig behindert wird bezeichnet, wer aufgrund genetisch-organischer Beeinträchtigungen und der infolge davon auftretenden Störungen oder aufgrund anderweitiger Schädigungen, insbesondere durch Beeinträchtigungen infolge sozio-ökonomischer Benachteiligungen und der für diesen Personenkreis immer bestehenden hochgradigen sozialen Isolation, derart beeinträchtigt ist, dass er angesichts der vorliegenden Lernfähigkeit zur Befriedigung seines besonderen Erziehungs- und Bildungsbedarfs sowie zur Erlangung oder Aufrechterhaltung seiner Gesundheit voraussichtlich lebenslanger spezieller pädagogischer und sozialer Hilfen bedarf“ (Feuser 1981, S. 131).

Heute hat im Wesentlichen die Definition des BSHGs⁶ Bedeutung, in der in § 2 der Eingliederungsverordnung (nach § 47 BSHG) geistig behinderte Menschen wie folgt definiert werden:

„Geistig wesentlich behindert... sind Personen, bei denen infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt ist“ (Hensle 2000, 135).

Da aber für administrative (Sozialhilfe, schulische Förderung etc.) und wissenschaftliche (Klassifikation zur Erforschung von Unterschieden, Entwicklungen und Förderungsmöglichkeiten) Zwecke eine Klassifikation unumgänglich ist, wird im nächsten Abschnitt dieser Arbeit nun die geistige Behinderung aus den für diese Arbeit relevanten fachspezifischen Sichtweisen dargestellt. Einleitend werden der medizinisch-biologische Aspekt und anschließend der psychologische Aspekt beschrieben, um nachfolgend auf die pädagogischen Aspekte einzugehen.

2.2 Aspekte der geistigen Behinderung

Aus **medizinisch-biologischer Sicht** gibt es viele Ursachen, die zu einer geistigen Behinderung führen. Im Gegensatz zu den Lernbehinderungen, die häufig auf sozio-kulturelle Ursachen zurückzuführen sind, stehen bei einer geistigen Behinderung

⁶ Bundessozialhilfegesetz

meistens die organischen Ursachen im Vordergrund. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Schädigung des Gehirns (Hensle 2000, 137).

Der medizinisch-biologische Ansatz untersucht primär die physischen (organisch-genetischen) Abweichungen und Besonderheiten der Behinderungsform.

Unter diesem Ansatz gibt es drei verschiedene Entwicklungsstadien, in denen die geistige Behinderung des Kindes entstehen kann:

1. Die Gruppe der *pränatal*⁷ *entstandenen Formen* beinhaltet alle Fehlentwicklungen und Differenzierungsstörungen des zentralen Nervensystems, Genmutationen (führen häufig zu Metabolismus⁸), Fehlbildungs- und Retardierungssyndrome (Krankheitsneigungen, Körperwachstum und Körperformen), Fehlbildungen des Nervensystems (z.B. Micro-, Macrozephalien⁹) und Chromosomenanomalien (z.B. Trisomien, bekannteste und häufigste Form ist die Trisomie 21). Aber auch exogen verursachte pränatale Entwicklungsstörungen gehören in diese Kategorie wie Virusinfektionen der Mutter, chemische Einwirkungen (z.B. Alkohol und Medikamente) oder Strahlen und sonstige Umweltbelastungen. Zu dieser Gruppe gehören auch idiopathische¹⁰ Formen der geistigen Behinderung. Bei diesen Formen sind keine körperlichen Symptome nachzuweisen, sondern die geistige Behinderung ist vermutlich erblich bedingt.
2. Die Gruppe der *perinatalen*¹¹ *Komplikationen*. Zu dieser Gruppe gehören so genannte Geburtstraumata (z.B. Verletzungen von Gehirnteilen), durch Sauerstoffmangel entstandene Enzephalopathie¹², Frühgeburten wie auch

⁷ vorgeburtlich

⁸ Stoffwechselstörungen

⁹ verringerter bzw. vergrößerter Kopfumfang

¹⁰ ohne erkennbare Ursache entstanden

¹¹ Zeitraum zwischen dem Ende der 28. Schwangerschaftswoche und dem 7. Lebenstag nach der Geburt

¹² Sammelbegriff für nichtentzündliche Erkrankung oder Schädigung des Gehirns

Krankheiten des Neugeborenen wie (z.B. Meningitis¹³) oder Blutgruppenunverträglichkeit.

3. Die Gruppe der *postnatalen*¹⁴ Ursachen der geistigen Behinderung. Hierzu gehören die entzündlichen Erkrankungen des zentralen Nervensystems (z.B. Meningitis oder auch Enzephalitis¹⁵), Schädel-Hirn-Traumata, Hirntumore oder eine Hirnschädigung, z.B. durch Intoxikation¹⁶, Sauerstoffmangel oder Stoffwechselkrisen.

Außerdem gibt es geistige Behinderungen, die eine psychiatrische Störung als Ursache haben. Zu dieser Gruppe gehören z.B. der Autismus, Psychosen, Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen (z.B. ADS+¹⁷), Stereotypien und Autoaggressionen¹⁸.

Wissenschaftlich gesehen gibt es also eine Vielzahl von Ursachen geistiger Behinderung. Diese Heterogenität mit ihren unterschiedlichen Erscheinungsbildern und Ausprägungsgraden der Behinderung, aber auch die Individualität des behinderten Menschen, macht eine genaue medizinische Diagnose oft schwierig. So lagen 1979 noch bei der Hälfte der geistig behinderten Kinder keine klaren Diagnosen vor (Bürli 1979, 44f).

Aus **psychologischer Sicht** steht die Intelligenz des Kindes im Mittelpunkt der Untersuchung auf geistige Behinderung. Aber auch für die pädagogische Arbeit spielt die Kategorisierung nach dem IQ¹⁹-Wert des Kindes eine große Rolle, auch Bach definierte 1977 geistig behinderte Kinder nach ihrem IQ-Wert (vgl. Kap. 2.1). Noch heute gelten Tabellen, die die geistige Behinderung an dem IQ-Wert des Betroffenen manifestieren.

Seit 1905 wurde ein von *Binet und Simon* entwickeltes Intelligenz-Testverfahren bei geistig behinderten Kindern angewendet, um ein Intelligenzalter und den

¹³ Hirnhautentzündung

¹⁴ nachgeburtlich

¹⁵ Gehirnentzündung

¹⁶ Vergiftung

¹⁷ Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom

¹⁸ Aggressionen gegen sich selbst gerichtet

¹⁹ Intelligenzquotient

Intelligenzrückstand ermitteln zu können. Erst später wurde von W. Stern ein Verfahren entwickelt, um den IQ eines Menschen berechnen zu können.

Die ‚American Association of Mental Deficiency‘ (AAMD) veröffentlichte 1959 folgende Tabelle, die heute noch als Grundlage zur Ermittlung des IQ-Bereichs dient:

Grad geistiger Retardierung	IQ-Bereich
Profound - Sehr schwer	Weniger als 25
Severe - Schwer	26 - 39
Moderate - Mäßig	40 - 54
Mild - Leicht	55 - 69
Borderline - Grenzfälle	70 - 84

(Hensle 2000, 131)

Gerade aus pädagogischer Sicht war an dieser Klassifikation zu bemängeln, dass aus heutiger Sicht sowohl die Gruppe der ‚Mild‘ als auch der ‚Borderline‘ der Gruppe der Lernbehinderten zugerechnet werden würde. So entwickelte die AAMD aufgrund empirischer Untersuchungen ein neues Schema zur Klassifikation, welches noch heute gebraucht wird:

Grad geistiger Retardierung	IQ-Bereich
Profound - Sehr schwer	Weniger als 20
Severe - Schwer	20 - 35
Moderate - Mäßig	36 - 52

(Hensle 2000, 132)

Die Einteilungen wurden nach unten erweitert und so deutlich zur Lernbehinderung abgegrenzt (Hensle 2000, 131f; Speck 1990, 47).

Der AAMD definierte geistige Behinderung als signifikant unterdurchschnittliche Allgemeinintelligenz, die fortlaufend mit Defiziten im adaptiven Verhalten verbunden ist und auch während der Entwicklungsperiode bestehen bleibt. Dies macht deutlich, dass der AAMD sich von der reinen Kategorisierung nach den IQ- Werten distanziert. Das Klassifikationsschema sollte demnach nur als Orientierungshilfe zur Einteilung

der geistigen Behinderung dienen und nur im Zusammenhang mit Angaben zum adaptiven Verhalten (Speck 1990, 47ff).

Die Entwicklungspsychologie²⁰ geht davon aus, dass es in der Entwicklung eines geistig behinderten Kindes keine Unterschiede im Vergleich zum nicht behinderten Kind gibt. Es durchläuft die gleichen kognitiven Entwicklungsstadien, weist dieselben Intelligenzstrukturen seines derzeitigen Entwicklungsstandes auf und reagiert auf Umwelteinflüsse genauso wie ein nicht behindertes Kind, allerdings in einem anderen Zeitraum. Hier muss aber angemerkt werden, dass die Entwicklungspsychologie sich in Bezug auf diese These nur auf leichte geistige Retardierung bezieht.

Es gibt bis heute nur wenige wissenschaftliche Studien und Forschungen zur Entwicklung eines geistig behinderten Menschen. Zwar gibt es für die verschiedenen Behinderungsformen Forschungen zur kindlichen Entwicklung (z.B. Trisomie 21), jedoch nur wenige Studien zur psychischen Entwicklung von geistig behinderten Menschen. Die Ursache hierfür ist wahrscheinlich in der Heterogenität der geistigen Behinderungen zu finden.

Allgemein ist an dem IQ-Testverfahren zu kritisieren, dass gerade bei geistig behinderten Menschen eine Testung schwer durchzuführen ist, weil man nicht weiß wie der Betroffene auf diese Testsituation reagiert, ob er sich dem Test verschließt oder überhaupt verstehen kann, was von ihm verlangt wird.

Unter dem **pädagogischen Gesichtspunkt** steht nicht die geistige Behinderung im Vordergrund, sondern vielmehr fungiert das humane und edukativ²¹ Gemeinsame als Leitbild der Geistigbehindertenpädagogik.

Speck betont, dass gerade die Pädagogik eine von den anderen Wissenschaften abgegrenzte Definition geistiger Behinderung erfordert und definiert diese wie folgt: „Für die Pädagogik ist eine geistige Behinderung sowohl ein Phänomen vorgefundener und zu erfassender Wirklichkeit, wie sie sich im organischen (pathologischen) Zustand, in der individuellen Befindlichkeit und in den gesellschaftlichen Bedingungen darstellt als auch eine Wirklichkeit, die unter dem

²⁰ Lehre von Veränderungen des Erlebens und Verhaltens während des ganzen Lebenslaufes

²¹ erzieherisch

Anspruch von Menschlichkeit erzieherische Hilfe zur Entfaltung braucht und von Werten und Normen bestimmt wird' (Speck 1990, 56).

Die Pädagogik stellt demnach den Anspruch, die Erziehung von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen so wenig wie möglich von der allgemeinen Erziehung zu differenzieren. So soll unter Anwendung von *conditio Humana*²² eine Erziehung vollzogen werden - auch wenn diese an Grenzen stößt - die sowohl auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes eingeht und Hilfe zur Selbsthilfe leistet als auch die gesellschaftlich adäquaten Bildungsaufträge vermittelt.

Gerade die Selbsthilfe ist in der Geistigbehindertenpädagogik ein zentraler Punkt, da ein geistig behinderter Mensch in einem besonderen Maß der Hilflosigkeit ausgesetzt ist. Er benötigt pädagogische Hilfe, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können und sozial integriert zu werden bzw. um eine soziale Isolation zu vermeiden oder abzubauen.

Um eine Förderung von geistig behinderten Kindern mit den großen Zielen der Lebensbewältigung, der Entwicklung von Lebensqualität und der Normalisierung effektiv umsetzen zu können, muss ihre Heterogenität berücksichtigt werden. Dies wird in der Schule u.a. durch individuelle Förderpläne und ganzheitlichen Unterricht versucht (Hensle 2000, 142 ff).

Zur Testung vor der Einschulung in die Schule für Geistigbehinderte wird heute häufig der TBGB²³ angewendet. Dieser wurde 1969 entwickelt und besteht aus sechs Einzeltests. In ihnen werden die Motorik, die Feinmotorik, die Fähigkeit des schlussfolgernden Denkens und des Abstraktionsvermögens, der passive Wortschatz, die nonverbale Intelligenz und auch die soziale Reife getestet.

Dieser TBGB ist wohl von allen Testverfahren bisher am wenigstens in die Kritik geraten. Es wird jedoch in der Fachliteratur bemängelt, dass die Abstraktionsfähigkeit zwischen der geistigen Behinderung und der Lernbehinderung teilweise nicht deutlich genug möglich ist und die Ergebnisse wohl als ‚zu gut‘ für geistig behinderte Kinder empfunden werden (Hensle 2000, 226ff).

²² Menschlichkeit

²³ Testbatterie für geistig behinderte Kinder

3. Geistig behinderte Kinder in unserer Gesellschaft

In diesem Kapitel wird das geistig behinderte Kind aus dem gesellschaftlichen Blickwinkel betrachtet. Dafür wird zunächst das Menschenbild der geistig behinderten Menschen in unserer Gesellschaft in den verschiedenen Jahrzehnten dargestellt. Nachfolgend wird auf die Rolle der Lebenshilfe und ihre Ziele in der Behindertenarbeit eingegangen. Nach der Darstellung der Rechte der geistig behinderten Kinder und Jugendlichen, werden die Veränderungen in der Bildungspolitik beschrieben.

3.1 Das Menschenbild im Wandel der Zeit

Das Ansehen der geistig behinderten Menschen in unserer Gesellschaft und der Umgang mit ihnen sind aus gesellschaftlicher Sicht nicht konstant, sondern verändern sich mit der Zeit und sind von vielen Faktoren abhängig wie z.B. den Werten und Normen der Gesellschaft, der politischen und gesellschaftlichen Situation des Landes u.a.m..

Nach dem 2. Weltkrieg ging es der deutschen Bevölkerung schlecht. Es herrschte Not und Elend, die Bevölkerung musste um ihr Überleben kämpfen und sich eine neue Existenz aufbauen.

In der Literatur gibt es aus dieser Zeit nur wenige Berichte über die Situation der geistig behinderten Menschen, oft handelt es sich dann nur um Hypothesen der Autoren. Dies ist auch darin begründet, dass es aufgrund der Euthanasie im Dritten Reich zu dieser Zeit nur sehr wenige geistig behinderte Menschen gab, die diese entsetzliche Zeit überlebten. Deshalb ist es schwer, das Bild, das sich die Bevölkerung von geistig behinderten Menschen machte, wiederzugeben.

Da sich das ideologische Gedankengut des Nationalsozialismus nicht so schnell aus den Köpfen der Menschen vertreiben ließ, galten geistig behinderte Menschen zu dieser Zeit oft noch als minderwertig und teilweise auch als ‚lebensunwert‘. Eltern berichteten aus dieser Zeit von der Ablehnung ihres Kindes durch die Gesellschaft.

Weil die Menschen während des Nationalsozialismus mit geistig behinderten Kindern im öffentlichen Leben kaum Kontakt hatten, reagierten sie mit abergläubischer Furcht, aber auch mit absoluter Überheblichkeit und Vorurteilen gegenüber den Familien mit geistig behinderten Kindern.

Noch zu Beginn der sechziger Jahre blieb diese gesellschaftliche Haltung geistig behinderten Menschen gegenüber weiterhin weitestgehend erhalten. In den siebziger Jahren wurden erste Vorurteilsforschungen durchgeführt, die die Einstellung der Bevölkerung gegenüber geistig behinderten Menschen erforschten und wissenschaftlich belegten. So untersuchte z.B. die Hochschule Dortmund wie die Schüler von allgemein bildenden Schulen auf behinderte Kinder reagierten. Sie kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass behinderte Kinder, denen man ihre Behinderung äußerlich nicht ansehen konnte, bei den Befragten beliebter waren.

Das nationalsozialistische Gedankengut war zwar verschwunden, stattdessen war die Gesellschaft aber sehr leistungsorientiert. Der Stellungswert eines Menschen in der Gesellschaft ergab sich fast ausschließlich nach dessen ‚Brauchbarkeit‘ und ökonomischer Leistungsfähigkeit. So hatten die geistig behinderten Menschen in den siebziger Jahren einen schweren Stand, da sie in der Kosten/Nutzen-Aufrechnung der Gesellschaft keinen Gewinn brachten, sondern nur Geld kosteten. Im Übrigen rief gerade die geistige Behinderung am wenigsten Mitleid in der Bevölkerung hervor. Durch mangelnde Aufklärung wurde elterliches Versagen in der Erziehung als einer der Hauptgründe der Entstehung einer geistigen Behinderung angesehen. Hieraus lässt sich ableiten, wie gesellschaftlich isoliert die geistig behinderten Kinder und ihre Familien zu Beginn der siebziger Jahre noch lebten (Christiansen-Berndt 1981, 14ff u. 25ff; Lais 2003, 19f).

In einer weiteren Untersuchung aus den siebziger Jahren geht hervor, dass zwar 98,9 % der Befragten Mitleid mit geistig behinderten Menschen hatten, doch fast 50% der Befragten gaben auch Unsicherheit und Entsetzen im Umgang mit ihnen zu. Gerade in dieser Zeit und besonders in den letzten Jahren dieses Jahrzehnts entwickelte sich jedoch gleichzeitig immer mehr Interesse an der Personengruppe der geistig behinderten Menschen. Durch die Aufarbeitung dieses Themas in den Medien, aber auch durch Fernsehsendungen und Quizshows (z.B. „Der Große

Preis“, „Aktion Sorgenkind“ etc.), setzte sich die Bevölkerung immer weiter mit den geistig behinderten Menschen auseinander. In diesem Jahrzehnt gab es viele wichtige Entscheidungen (z.B. die Schulpflicht) für geistig behinderte Kinder, die diese Personengruppe immer wieder in die Medien brachte und auch Stück für Stück weiter in die Gesellschaft integrierte (Christiansen-Berndt 1981, 14ff; Lais 2003, 19f).

In den achtziger Jahren kam es durch den medizinischen Fortschritt zu Diskussionen über das Lebensrecht des behinderten Säuglings. Durch die pränatale Diagnostik wurde es möglich, Behinderungen wie z.B. Chromosomenstörungen frühzeitig festzustellen. So wurden die Eltern vor die Entscheidung gestellt, ob sie ein behindertes Kind zur Welt bringen oder die Schwangerschaft abbrechen lassen wollten. In der Praxis der humangenetischen Beratungsstellen wurde zu dieser Zeit meist zu einem Schwangerschaftsabbruch geraten. Gesellschaftlich wurde die ethische Frage diskutiert, ob es überhaupt lebensunwertes Leben gibt, ob man Leben überhaupt vernichten darf und es wurden natürlich auch Vergleiche zum rassenhygienischen Missbrauch des dritten Reiches gezogen. 1984 erschien das Buch ‚*Praktische Ethik*‘ des Bioethikers Peter Singer, in dem eine Nützlichkeitslehre aufgestellt wurde, die propagierte, dass jedes Leben der Gemeinschaft einen Nutzen bringen müsse. Singer propagierte die Tötung behinderter Föten und setzte das Töten eines missgebildeten Föten nicht gleich mit dem Töten eines ‚normalen menschlichen Wesens‘. Singer hielt Vorträge in Deutschland und der Schweiz. Dies führte zu Protestbewegungen und stellte wiederholt das Thema Abtreibung von behinderten Föten in den Vordergrund (Lais 2003, 19f).

In den neunziger Jahren fand das Leben mit geistig behinderten Menschen immer stärker in der Öffentlichkeit statt. Sie waren nicht mehr so fremd wie z.B. in den fünfziger und sechziger Jahren, es hatte eine Art ‚Normalisierung‘ stattgefunden und es gab weniger Diskriminierungen.

Insgesamt ist es schwer die Reaktionen der Öffentlichkeit auf geistig behinderte Menschen im Wandel der Zeit darzustellen, da es unterschiedliche Aussagen und

Erfahrungen gibt. Aus den von mir geführten Interviews mit Zeitzeugen lässt sich erkennen, dass auch in den Zeiten, in denen in der Literatur die Rolle der geistig behinderten Menschen in der Gesellschaft durch Diskriminierungen und einem Ausschluss aus der Gesellschaft gekennzeichnet war, die Eltern zwar von einer Isolierung aus dieser Zeit berichteten, aber Diskriminierungen und Beschimpfungen ihrer Kinder in der Öffentlichkeit erlebten beide Familien nicht (Anlage A 2.2; A 2.3). Hier ist meiner Meinung nach nicht die Realität der Aussage, die in der Literatur zu finden ist, in Frage zu stellen, sondern es zeigt die Unterschiedlichkeit der persönlichen Empfindungen und Auslegungen der Familien mit geistig behinderten Kindern. So legte eine Mutter besonderen Wert darauf zu sagen, dass sie nie diskriminiert worden sei, weil ihrer Meinung nach die Reaktion der Öffentlichkeit immer auch eng mit dem Auftreten der Familie in der Öffentlichkeit, ihrer Einstellung und ihrem Verhalten zu ihrem behinderten Kind zusammenhängt.

Die Entwicklungen über die Jahrzehnte können in jedem Falle als positiv bezeichnet werden. Doch fragwürdig ist, ob sich dieses positive Menschenbild wirklich in der Gesellschaft etabliert hat. Auch heute ist die Integration in das öffentliche Leben oft schwierig und geistig behinderte Menschen werden in der Öffentlichkeit immer noch nicht als Normalität betrachtet. Sie erregen manchmal Aufmerksamkeit, es wird Mitleid bekundet oder aber es kommt teilweise sogar zu Beschimpfungen und Diskriminierungen.

Neben den gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, die zu einer verbesserten gesellschaftlichen Position von geistig behinderten Menschen beigetragen haben, hat sich der Verein ‚Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.‘ (in dieser Arbeit oft als ‚Lebenshilfe‘ abgekürzt) wesentlich für eine positive Veränderung des Ansehens der geistig behinderten Menschen in unserer Gesellschaft eingesetzt. Dieser Verein wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels dargestellt.

3.2 Die Rolle der Lebenshilfe

Die positiven Veränderungen im Kampf für die Beschulung von geistig behinderten Kindern werden immer wieder mit der Lebenshilfe in Verbindung gebracht. In diesem Abschnitt dieser Diplomarbeit wird nun zuerst dargestellt, wie es zur Gründung dieses Vereins kam, um anschließend auf vereins-organisatorische Grundlagen einzugehen.

Wie bereits in Kapitel 3.1 beschrieben, hatten geistig behinderte Kinder und ihre Familien nach 1945 in Deutschland sowohl gesellschaftlich als auch politisch einen schweren Stand. Sie mussten die Anforderungen, die ein behindertes Kind an die Familie stellt, bewältigen, hatten mit den gesellschaftlichen Benachteiligungen wie Vorurteilen und Diskriminierungen zu kämpfen und es fehlte ihnen jegliche pädagogische Unterstützung.

Die betroffenen Familien waren auf sich gestellt und suchten deshalb vermehrt Kontakt zu anderen Familien mit behinderten Kindern und solidarisierten sich. So kam es zum Informations- und Interessensautausch zwischen den Familien. 1958 wurde aufgrund engagierter Elternarbeit nach ausländischem Vorbild (wie z.B. in Holland) die Bundesvereinigung ‚Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind‘ (heute: ‚Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.‘) in Marburg gegründet. Eltern mit geistig behinderten Kindern und engagierte Fachleute schlossen sich mit dem Ziel zusammen, gemeinsam die momentane Lebenssituation von geistig behinderten Kindern zu verbessern. Dies war ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte der Geistigbehindertenpädagogik.

(www.sonderpaedagoge.de/geschichte/deutschland/gb.nr2.htm#lhilfe; Hensle 2000, 134; Speck 1979, 70).

Die Lebenshilfe versteht sich als Selbsthilfevereinigung und Eltern-, Fach- und Trägerverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien. Sie ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, der politisch und konfessionell unabhängig ist.

Heute sind in der Bundesvereinigung ‚Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.‘ insgesamt 540 Orts-Kreisvereinigungen und 16 Landesverbände zusammengeschlossen. Demnach engagiert sich die Lebenshilfe auf drei Ebenen:

- vor Ort in den Orts- und Kreisverbänden durch ambulante Hilfe, Familienentlastung, etc.
- überregional und landesweit, indem sie die Interessen geistig behinderter Menschen gegenüber der Landespolitik und in den Landes bezogenen Verwaltungen und Institutionen vertritt
- durch die Bundesvereinigung sowie die Geschäftsstelle der Bundeszentrale der Lebenshilfe (www.lebenshilfe.de/content/stories/index.cfm/key.452/secid.10/secid2.67).

Als Ziel der Lebenshilfe wurde 1990 im Grundsatzprogramm definiert:

„Ziel der Lebenshilfe ist das Wohl geistig behinderter Menschen und ihrer Familien. Sie setzt sich dafür ein, dass jeder geistig behinderte Mensch so selbstständig wie möglich leben kann und dass ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil wird, wie er für sich braucht. Maßgebend sind die individuellen Bedürfnisse, die sich aus Art und Schwere der Behinderung ergeben. Menschen mit schweren geistigen Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz der Lebenshilfe“ (www.lebenshilfe.de/content/stories/index.cfm (9.11.2003)).

Durch das Elternengagement wurde also ein Verein gegründet, der sich deutschlandweit auf allen Ebenen und in allen aktuellen Diskussionen für geistig behinderte Menschen einsetzt und thematisiert. In den Gründungsjahren hatte der Verein bundesweit 1500 Mitglieder (1960), doch an dem rasanten Mitgliederzuwachs (6000 Mitglieder im Jahr 1962, 16500 im Jahr 1965 und über 125000 heute) ist zu erkennen wie wichtig ein Interessenaustausch und Kontakt zu anderen Familien mit geistig behinderten Kindern und Jugendlichen für die Eltern war und heute noch ist. In einem Interview konnte ich erfahren, dass die Eltern zum Teil vorher gar keine anderen Familien mit geistig behinderten Kindern in

ihrem Umfeld kannten und erst mit der Einrichtung der Ortsgruppen der Lebenshilfe erfuhren wie viele Familien mit behinderten Kindern in ihrem Umfeld lebten.

Dieser Mitgliederanstieg steht neben dem Engagement und Interesse der betroffenen Eltern, auch im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des BSHG's. Im Jahre 1962 bekamen *Personen, deren geistigen Kräfte schwach entwickelt sind*, durch § 39, Absatz 5, SGB²⁴, Eingliederung zuerkannt. Dies war die Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Arbeit der Lebenshilfe.

Es ist schwer einzuschätzen, wieweit sich die rechtliche Lage der geistig behinderten Menschen, ihre Akzeptanz in der Gesellschaft und die Sonderpädagogik ohne die Lebenshilfe bis heute entwickelt hätte n.

Für die vorliegende Arbeit ist besonders der Einsatz der Lebenshilfe für die Schulbildung behinderter Menschen relevant. Die Lebenshilfe setzte sich direkt nach ihrer Gründung im Jahre 1958 für den Aufbau von Bildungsstätten wie Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten, Schulen und beschützende Werkstätten ein. Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre war der Kampf der Lebenshilfe für die Gründung von Sonderschulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung (vgl. Kap. 3.4), da zu diesem Zeitpunkt der Kampf für die Beschulung von geistig behinderten Kindern einen Fürsprecher brauchte, der sich nicht nur politisch für die Beschulung einsetzte, sondern sich auch für den Umbau vorhandener Einrichtungen in Schulen einsetzte und neue Schulen aufbaute (Hensle 2000, 134f). Zudem wurde der fachliche Rat der Lebenshilfe für die Entwicklung der Empfehlungen der Kultusministerien eingeholt und in den Empfehlungen umgesetzt (vgl. Kap. 4).

In Schleswig Holstein wurde 1963 die erste Orts- und Kreisvereinigung der Lebenshilfe in Neumünster gegründet. Diese baute die erste Werkstatt für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein auf. 1967 wurde der erste Ortsverein in Norderstedt gegründet, der sich für die staatliche Beschulung von geistig behinderten Kindern einsetzte. Im Gemeindehaus in Garstedt wurde 1968 eine heilpädagogische Tageseinrichtung errichtet, die als Sonderhort geführt wurde. Hier wurden 12 Kinder

²⁴ Sozialgesetzbuch

von einer Heilpädagogin betreut. 1975 wurde dann, nach einem langen Kampf, in Norderstedt die erste offizielle Schule für geistig behinderte Kinder durch den Einsatz der Lebenshilfe gegründet (Lais 2003, 95f).

Mit der Darstellung des Vereins Lebenshilfe wurde ein Fürsprecher für die geistig behinderten Kinder in unserer Gesellschaft kurz vorgestellt. Nachfolgend, in Kapitel 3.3 werden nun die rechtlichen Grundlagen für geistig behinderte Kinder bis in die heutige Zeit näher beschrieben.

3.3 Die Rechte der geistig behinderten Kinder

In diesem Abschnitt werden zu Beginn die allgemeinen Rechte der geistig behinderten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland kurz beschrieben. Im Anschluss wird auf das Schulrecht eingegangen, wobei der Schwerpunkt auf das Land Schleswig-Holstein gelegt wird.

Das Behindertenrecht umfasst heute zwei Rechtsbereiche. Zum einen existieren Gesetze zum Schutz der behinderten Menschen sowie zum Nachteilsausgleich von behinderten gegenüber nicht behinderten Menschen. Auf der anderen Seite steht das Rehabilitationsrecht, das den Kernbereich des Behindertenrechts darstellt und z.B. Geld-, Dienst- und Sachleistungen regelt (Bleidick 2001, 297 f).

Die Würde der geistig behinderten Menschen konnte lange Zeit einzig an dem allgemein gültigen Satz des Grundgesetzes: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“* (Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 1) verankert werden.

Gegen die Diskriminierung von behinderten Menschen hat der deutsche Bundestag erst mit Wirkung vom 15. November 1994 in Artikel drei, Absatz drei, Satz zwei, eine Ergänzung des Grundgesetzes vorgenommen: *„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“* (Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, Satz 2).

Diese Sicherstellung des Grundrechtes für behinderte Menschen wurde gleichzeitig mit den Verfassungsänderungen, die durch die deutsche Einigung nötig wurden, durchgesetzt. Obwohl dieser Passus anfangs keine Mehrheit in der gemeinsamen Verfassungskommission fand, wurde er später in die Verfassungsreform mit aufgenommen und 1994 im Grundgesetz verankert (Quambusch 2001, 8 ff; Ellger-Rüttgardt in: ZfH. Heft 1/1998, 26).

Im bildungspolitischen Bereich sind die einzelnen Bundesländer nach dem Verfassungsgrundsatz des Bildungsföderalismus der Bundesrepublik Deutschland bei der inhaltlichen Bestimmung ihrer Schulgesetze frei. Nur durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz findet eine Vereinheitlichung hin zum gemeinsamen Grundbestand der Schulgesetze statt. Die einzelnen Bundesländer setzten das Schulrecht für geistig behinderte Kinder erst gegen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre um. Bis zu diesem Zeitpunkt galten geistig behinderte Kinder als bildungsunfähig und somit waren sie von der allgemeinen Schulpflicht und damit dem Recht auf Erziehung und Bildung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu sind in § 11, Absatz eins des Schulpflichtgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu finden: *„Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht zu befreien“* (Schulpflichtgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 05.12.1955, §11; Anlage A 3.1; A 3.2).

Im ersten Durchführungserlass zum Schulpflichtgesetz vom 5.12.1955 steht die gesetzliche Definition des in § 11 genannten unbestimmten Rechtsbegriffs ‚bildungsunfähig‘. Als bildungsunfähig werden in Absatz dreiundvierzig Kinder bezeichnet, die *„körperlich, geistig oder seelisch so beschaffen sind, dass sie auch mit den vorhandenen Sonderschuleinrichtungen nicht gefördert werden können“* (SchUVG ²⁵ des Landes Schleswig-Holsteins vom 5.12.1955).

Da es aber in Schleswig-Holstein erst in den siebziger Jahren zum Auf- und Ausbau von Schulen für geistig behinderte Kinder kam, galten diese bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich als bildungsunfähig und zwar nicht aufgrund ihrer realen Bildungsunfähigkeit, sondern einzig aus dem Grunde, dass Sonderschulein-

²⁵ Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung öffentlicher Schulen

richtungen, von denen im Absatz dreiundvierzig gesprochen wurde, für diese Kinder einfach noch nicht vorhanden waren.

In Schleswig-Holstein trug der Bundesvorsitzende des Verbandes deutscher Sonderschulen (vds, seit 12/03 Verband Sonderpädagogik e.V. genannt) Schulrat Dr. Heinz Schrader, wesentlich zur Durchsetzung der Schulpflicht bei. 1967 stellte er Unterlagen zur Vorlage beim Schulausschuss Schleswig-Holstein zusammen. Hierbei berief er sich auf:

1. Das Schulpflichtgesetz vom 5.12.1955.

Im Paragraph sechs, Absatz eins, heißt es, dass Kinder, denen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Volksschule dauernd oder vorübergehend fehlen, zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichtes verpflichtet sind (Schulpflichtgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 05.12.1955, §6 (1)).

2. Im Absatz zwei des oben genannten Paragraphen heißt es *„die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Einholung eines schulärztlichen Gutachtens darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben“* (Schulpflichtgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 05.12.1955, §6 (2)).

3. Das Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (SchUVG) vom 28.3.1957. Im Paragraph neun heißt es hier, *„die Gemeinden sind zur Errichtung und Unterhaltung von Hilfsschulen oder von Hilfsschulklassen als Sonderformen der Volksschule verpflichtet, wenn ein Bedürfnis dafür gegeben ist und die Schulaufsichtsbehörde dies festgestellt hat...“* (SchUVG vom 28.3.1957, §9 (1)).

4. Im Artikel zwei und drei desselben Paragraphen heißt es weiter: (2) *„Die Gemeinden können auch andere Sonderschulen oder Sonderschulklassen,*

die der Erfüllung der Volksschulpflicht dienen, als Sonderformen der Volksschule einrichten und erhalten. (3) Im übrigen ist es Sache des Landes, für den erforderlichen Sonderschulunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen'(SchUVG vom 28.3.1957, §9 (2) und (3)).

In seiner Vorlage beim Schulausschuss des Landes Schleswig-Holsteins führte Dr. Heinz Schrader somit den Beweis, dass schon im Jahre 1955 die Beschulung der geistig behinderten Kinder gesetzlich verankert war. Durch ein schulärztliches Gutachten konnte dem geistig behinderten Kind die Beschulung in einer Schule für Geistigbehinderte grundsätzlich empfohlen werden, in der Praxis sah es im Jahr 1967 jedoch noch ganz anders aus. Die geistig behinderten Kinder wurden meist als schulunfähig eingestuft und die Nicht-Beschulung damit legitimiert. Weiter führte Dr. Schrader an, dass im SchUVG 1957 die Kommunen verpflichtet worden sind, für eine angemessene Schulform für alle behinderten Kinder zu sorgen (Lais 2003, 37).

Dr. Heinz Schrader belegte damit, dass es keine gesetzliche Bestimmung gab, die die geistig behinderten Kinder von der Beschulung ausschloss. Im juristischen Sinne wäre die Beschulung schon lange möglich gewesen.

Nach dieser Darstellung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des Schulrechts, sollen nachfolgend die Auswirkungen und die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Beschulung geistig behinderter Kinder näher beleuchtet werden.

3.4 Der Weg zur Schulpflicht der geistig behinderten Kinder

Dieses Unterkapitel zeigt die Beschulung von geistig behinderten Kindern in der Bundesrepublik Deutschland ab 1945 auf und stellt die bildungspolitischen Veränderungen dar. Auch hier wird der Schwerpunkt auf das Bundesland Schleswig-Holstein gelegt.

Geistig behinderte Menschen wurden in Deutschland lange von der Bildungspolitik ausgeschlossen. Es sollte immer wieder hervorgehoben werden, dass die Schule für

geistig behinderte Kinder und Jugendliche die einzige Schulform im deutschen Bildungssystem ist, deren Entstehung fast ausschließlich auf Elterninitiative zurückzuführen ist.

Für Kinder mit geistiger Behinderung bestand nach Ende des 2. Weltkrieges keine Schulpflicht (vgl. Kap. 3.3). Die Hilfsschulen konzentrierten sich auf die ‚Volksschulversager‘, allgemein wurde an die Traditionen der Vorkriegszeit angeknüpft. Als Vorlage für die neuen Schulgesetze diente 1954 das Reichsschulgesetz vom 6.7.1938. Auch der § 11 wurde übernommen, der wie folgt lautete: *‚Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.‘* Lösungswege, was mit diesen Kindern geschehen sollte, wurden aber 1954 von dem Verband deutscher Sonderschulen nicht genannt (Mühl 2000, 24f; Lais 2003, 12f).

So kam es zur Entwicklung von privaten, außerschulischen Bildungseinrichtungen für geistig behinderte Kinder. Es wurden Tagesbildungsstätten gegründet, in einigen Bundesländern wurden Sammelklassen eingerichtet, teilweise finanzierten Städte auch eigene Schulen für geistig behinderte Kinder (z.B. Solingen 1959, Hamburg 1962). Mit staatlicher Unterstützung konnte jedoch nicht gerechnet werden.

Auch die ‚Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung‘ unterstützte und förderte ab 1958 Schulen für geistig behinderte Kinder (vgl. Kap. 3.2). Dadurch entstanden immer mehr Schulen für Geistigbehinderte, es beschäftigten sich immer mehr Sonderschullehrer mit geistig behinderten Schülern und die Schulbehörde stand der Beschulung der geistig behinderten Kinder mit der Zeit offener gegenüber. Noch in den sechziger Jahren wurde aufgrund dieser Entwicklung in fast allen anderen Bundesländern die Schulpflicht für geistig behinderte Kinder und Jugendliche gesetzlich verankert. Dies hatte weitere Schulgründungen zur Folge, viele bestehende Tagesbildungsstätten wurden in Schulen für Geistigbehinderte umgewandelt (Mühl 2000, 25f; Lais 2003, 17f).

In Schleswig-Holstein sah die schulische Förderung der geistig behinderten Kinder im bundesweiten Vergleich zu dieser Zeit noch ziemlich schlecht aus. 1963 gab es für diese Kinder und Jugendlichen lediglich neun Einrichtungen. Hierzu zählten ein Erziehungsheim (Vorwerk, Lübeck von 1906), ein Landeskrankenhaus (Hesterberg,

Schleswig (seit über 100 Jahren)), ein Heil- und Erziehungsinternat (Schenefeld von 1945) und nur eine ‚Beschützende Werkstatt‘ (Neumünster von 1963).

Im April 1966 startete auf Initiative des Schulrates Dr. Heinz Schrader in Flensburg das erste Modellprojekt Schleswig-Holsteins zur Beschulung von geistig behinderten Kindern. Das Projekt war auf fünf Jahre angelegt und es sollte dem Land (Schleswig-Holstein) wissenschaftlich und praktisch die Beschulbarkeit von geistig behinderten Kindern darlegen.

1967 wurde in Meldorf ein synodaler²⁶ Sonderhort in eine Schule für geistig behinderte Schüler umgewandelt, die aber nicht staatlich anerkannt wurde. Zur Eröffnung dieser Schule hielt Dr. Heinz Schrader eine, für die Legitimation der Schulen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein, grundlegende Rede. Er hielt sowohl der Gesellschaft als auch der Politik die Versäumnisse der letzten Jahre im Bereich der Geistigbehindertenpädagogik vor. Vor allem aber wies er darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Gründung von staatlichen Schulen für geistig behinderte Kinder bereits gegeben waren (vgl. Kap. 3.3). Er kritisierte die ‚Schönfärberei der Landesregierung‘ und stellte neue Zahlen auf, die belegten, dass 80% aller geistig behinderten Kinder keinen Sonderhort besuchen konnten, weil es nicht genug Einrichtungen gab (Lais 2003, 15ff).

Der politische Kampf um die Umsetzung der Schulpflicht und die Errichtung von Schulen für geistig behinderte Kinder war Ende der sechziger Jahre in Schleswig-Holstein sehr zäh. Im April 1967 befanden sich die Parteien des Landes Schleswig-Holstein gerade im Wahlkampf zur Landtagswahl. Die Parteien hatten zwar im Grundsatzprogramm Punkte wie: ‚*Jedem nach seinen Fähigkeiten, Leistungen und Willen die beste Möglichkeit zur Bildung [...]geben*‘ (CDU) oder auch ‚*möglichst viel Bildung für möglichst viele Menschen*‘ (SPD). Doch ob mit diesen Forderungen auch Menschen mit geistiger Behinderung gemeint waren, wurde nie genau definiert und die Parteien hätten es nach dem Wahlkampf in jede Richtung auslegen können.

²⁶ zur ev. Kirchenversammlung gehörend

Zu dieser Zeit gelangte die Problematik der Beschulung von geistig behinderten Kindern das erste Mal in das Interesse der Öffentlichkeit, viele Zeitungen berichteten. Die Landesregierung (CDU) unterstützte die Bewegung hin zur Schule für geistig behinderte Kinder nicht, obwohl in anderen CDU regierten Bundesländern die Schulpflicht bereits durchgesetzt war. Doch es kann wohl nicht allein der Landesregierung die Schuld an der verzögerten Entwicklung der Schulpflicht und fehlenden Einrichtungen für diese Kinder geben. Hier trafen verschiedene Faktoren wie z.B. die gesellschaftlichen Umstände, das fehlende öffentliche Interesse, aber auch die politische Lage zusammen (Lais 2003, 39).

Durch das Engagement einzelner Pädagogen, einzelner Politiker, aber besonders auch durch das Elternengagement und das Engagement der Lebenshilfe, wurde Druck auf die Landesregierung ausgeübt, mit den anderen Bundesländern gleichzuziehen. Die Schulpflicht im Land Schleswig-Holstein wurde endlich am 1. April 1971 auch für geistig behinderte Kinder eingeführt (Lais 2003, 38ff).

4. Die Geistigbehindertenpädagogik

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik zur Schulpädagogik des Bundeslandes Schleswig-Holstein dargestellt. Dazu wird zunächst das allgemeine deutsche Sonderschulwesen nach 1945 beschrieben, um nachfolgend die Entstehung sowie die Ziele und Konzepte der Geistigbehindertenpädagogik von den Entstehungsjahren bis heute zu zeigen. Da auch hier wiederum die Entwicklung in Schleswig-Holstein nicht aus der bundeseinheitlichen Entwicklung zu lösen ist, wird diese in allen Unterpunkten zunächst beschreiben.

4.1 Das deutsche Sonderschulwesen nach 1945

Das deutsche Sonderschulwesen unterliegt den einzelnen Bundesländern, die jeweils einen relativ großen Spielraum in der Gestaltung der Sonderschulen haben. Um sowohl eine Vergleichbarkeit zwischen den Sonderschulsystemen der einzelnen

Bundesländern als auch eine größtmögliche Einheitlichkeit erreichen und durchsetzen zu können, wurden Empfehlungen der Kultusministerkonferenzen (KMK) entwickelt sowie der ‚Deutsche Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen‘ - bzw. ab 1965 der ‚deutsche Bildungsrat‘ - gegründet.

Im Folgenden wird zunächst ein Rückblick auf die Entwicklung des deutschen Sonderschulwesens und auf die Entwicklung der Schule für geistig behinderte Kinder, unter dem Aspekt der Erlasse und Veröffentlichungen der oben genannten Gremien, gegeben. Dabei lässt sich die Entwicklung des deutschen Sonderschulwesens in drei Phasen einteilen. Die Phase des Aufbaus beginnt 1945, ihr folgt etwa 1960 die Phase des Ausbaus und ab 1994 begann die Phase des Umbaus.

1. Phase des Aufbaus

Der Wiederaufbau des deutschen Sonderschulwesens nach 1945 stellte eine schwierige Aufgabe dar. Durch den zweiten Weltkrieg waren Not und Elend in der Bevölkerung zu überwinden, ein sofortiger Wiederaufbau bzw. Neuaufbau des Sonderschulwesens war kaum durchführbar. Als ersten Ansatz des Neuaufbaus konnte der Wiederaufbau des Verbandes der Hilfsschulen 1949 verzeichnet werden. Dieser Wiederaufbau war als einer der wesentlichen Schritte dieser Phase zu bezeichnen, der Verband verfasste 1954 die Forderung nach der Stellung von Hilfsschulen und Sonderschulen als eigenständige spezielle Institutionen in der *‚Denkschrift zu dem Ausbau des heilpädagogischen Sonderschulwesens‘*.

Das Programm des Verbandes der Hilfsschulen wurde Grundlage für die Errichtung von Sonderschulen in der BRD und er entwickelte noch im selben Jahr eine *‚Denkschrift zu einem Gesetz über das heilpädagogische Sonderschulwesen‘*, die den Kultusministerien und Regierungspräsidenten vorgelegt wurde. Der Verband forderte jedoch nur Hilfsschulen, Sprachheilschulen, Schwerhörigenschulen, Sehbehindertenschulen und Schulen für ‚gemeinschaftsschwierige Kinder‘. An Schulen für geistig behinderte Kinder

war aufgrund der Stellung der geistig behinderten Menschen in der Gesellschaft (vgl. Kap. 3.1) nicht zu denken.

Wie bereits in Kapitel 3.4 dargestellt, knüpften die ersten Versuche der Schulbehörde, das deutsche Sonderschulwesen in der Nachkriegszeit zu strukturieren, an die Pädagogik und die organisatorischen Strukturen der Hilfsschulpädagogik der Vorkriegszeit und dem Reichsschulgesetz von 1938 an. Insgesamt ist zu sagen, dass die Pädagogik dieser Zeit mit kaum überwindbarer materieller Not und Unzulänglichkeiten in der Schulpolitik zu kämpfen hatte (Drave 2000, 11f; <http://www.nibis.ni.schule.de/~infosos/aufbau.htm>).

2. Phase des Ausbaus

Ab 1960 begann die Phase des Ausbaus des Sonderschulwesens. Den Wechsel von der Phase des Aufbaus in die Phase des Ausbaus brachte das erste ‚*Gutachten*‘ des Kultusministeriums ‚*zur Ordnung des Sonderschulwesens*‘, das 1960 veröffentlicht wurde. Dieses Gutachten bot Rahmenbedingungen für alle Bundesländer und glich so die Beschulungsformen der Bundesländer einander an. Unzulänglichkeiten wurden überwunden und eine Weiterentwicklung des Schulwesens wurde ermöglicht (Drave 2000, 12).

Das Gutachten enthielt allgemeine Richtlinien, aber auch Richtlinien für die einzelnen Schulen, wobei zwischen 13 Sonderschularten differenziert wurde (im Vergleich: 1954: 5 Arten). Schulen für geistig behinderte Kinder wurden jedoch auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht erwähnt. Unter den dreizehn Sonderschulen befanden sich, neben den bereits etablierten Sonderschulen, auch Richtlinien für den Hausunterricht, Schulen im Jugendstrafvollzug etc..

1972 wurden neue ‚*Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens*‘ der KMK herausgegeben. Diese Empfehlung zielt auf eine ‚*Vereinheitlichung und den Ausbau der bestehenden Einrichtungen sowie auf die Schaffung notwendiger neuer Einrichtungen im Sonderschulwesen*‘ hin (Drave 2000, 14). Doch schon anhand dieser Formulierung lässt sich erkennen, dass es hierbei nicht um Veränderungen, sondern um eine Weiterentwicklung geht. Der Gedanke der

Integration wird aufgrund des Fehlens der praktischen Erfahrungen abgewiesen. So leiteten die Empfehlungen von 1972 nicht, wie Anfang der siebziger Jahre erwartet, eine neue Phase der Bildungspolitik ein, sondern es handelte sich eher um eine Fortschreibung des *„Gutachtens zur Ordnung des Sonderschulwesens“* von 1960.

Seit Ende der sechziger Jahre wurde in der deutschen Schulpolitik auch über Gesamtschulen diskutiert. Ein Jahr nach der Veröffentlichung obiger KMK Empfehlungen von 1972 erschien die *„Empfehlung“* der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates *„zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“*, die in engem Zusammenhang mit der Diskussion um Gesamtschulen stand und dem sonderschulischen Segregationskonzept ein integratives Konzept gegenüber stellte. Diese Empfehlung von 1973 wurde als kurzfristige Perspektive für die Weiterentwicklung der einzelnen Zweige der Sonderpädagogik benannt, doch als langfristige Perspektive ist hier ein erstes Konzept der Integration ausgearbeitet worden.

Aus heutiger Sicht lässt sich sagen, dass die Empfehlung der Bildungskommission ihrer Zeit voraus war (Drave 2000, 17), denn die Unterschiede zwischen den Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens der KMK von 1972 und die schon ein Jahr später entwickelte Empfehlung der Bildungskommission führten in den nächsten Jahrzehnten zu Diskussionen und beeinflussten die Integrationsbewegung noch sehr lange.

Für die Geistigbehindertenpädagogik war das Gutachten des deutschen Bildungsrates von 1973 von Bedeutung, da hierfür ein von Heinz Bach (deutscher Geistigbehindertenpädagoge, in dieser Arbeit vielfach erwähnt) entwickeltes Gutachten *„Geistigbehinderte unter pädagogischem Aspekt“* herangezogen wurde. Bach spricht hier von einer grundsätzlichen Bildungsfähigkeit eines jeden Menschen. Die weitmöglichste Eingliederung der geistig behinderten Menschen in unsere Gesellschaft spielte für ihn eine zentrale Rolle. Dieses neue Gutachten war richtungweisend für die Zukunft der Sonderpädagogik und kann als ein

‚Vorläufer‘ für die nächste Phase des deutschen Sonderschulwesens betrachtet werden (Drave 2000, 14ff).

Der Verband deutscher Sonderschulen (vds) sprach sich für die Entwicklung von Rahmenrichtlinien für alle deutschen Sonderschulzweige aus. Diese wurde von 1977 bis 1981 von einer Kommission aus Lehrern, Erziehungswissenschaftlern, Fachwissenschaftlern und der Schulaufsicht in eine ‚*Empfehlung für den Unterricht*‘ an den verschiedenen Sonderschularten umgesetzt.

Die ‚*Empfehlung für den Unterricht in der Schule für Geistigbehinderte*‘, die 1979 veröffentlicht wurde, beinhaltete einen Passus, der zur Öffnung der Schulen für Geistigbehinderte auch für schwerstbehinderte Kinder führte. Hier wurde darauf hingewiesen, dass ‚*Grundsätzlich jeder Geistigbehinderte unabhängig von Art und Schwere seiner Behinderung in pädagogische Fördermaßnahmen einzubeziehen sei*‘ (Hagemeister 1998, 71). Bis zu diesem Zeitpunkt waren schwerstmehrfach behinderte Kinder aufgrund der Schwierigkeiten der Förderung und Pflege häufig gar nicht beschult worden. Es wurden besonders zu Beginn der achtziger Jahre Lösungen gesucht, die in einer Beschulung in kleineren Klasse (z.B. in Schleswig-Holstein mit leichter und schwerstbehinderten Kindern und den nötigen Fachkräften zur Unterstützung) oder in eigenen Klassen für schwerstmehrfach behinderte Kinder (z.B. in Hamburg, die jedoch aufgrund der Isolation oft in die Kritik geraten waren) umgesetzt wurden.

3. Phase des Umbaus

Die Phase des Umbaus des deutschen Sonderschulwesens begann Anfang der neunziger Jahre. Ab 1987 wurden die ersten offiziellen Forderungen nach einer einheitlichen deutschen Grundlage des deutschen Sonderschulsystems veröffentlicht (z.B. 103. Amtschefkonferenz 1987). Der Arbeitskreis Sonderschule, an dem aus jedem Bundesland zuständige Referenten der Sonderschulen teilnahmen, wurde vorher aufgrund der Konfrontation unterschiedlicher Sonderschulsysteme in den einzelnen Bundesländern aufgelöst. Die Wiedervereinigung Deutschlands vergrößerte die Differenzen zwischen den einzelnen Bundesländern im Sonderschulsystem noch zusätzlich und machte

eine Neuformulierung bzw. Weiterentwicklung der Empfehlungen zur Ordnung des Sonderschulwesens von 1972 unumgänglich.

Ab März 1992 arbeitete eine Arbeitsgruppe ‚Sonderpädagogische Förderung‘ an dieser Weiterentwicklung, die aber auch eine Neuorientierung darstellen sollte. Bereits 1991 wurde von der KMK ein Bericht veröffentlicht, in dem davon gesprochen wurde, dass die Empfehlung von 1972 zwar *‚eine bewusste Weichenstellung zur Verselbständigung und Verstärkung des Sonderschulwesens vorgenommen hat...,(doch)... sie hat freilich damit nicht beabsichtigt, sonderpädagogische Fragestellungen und Aufgaben der Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen grundsätzlich auf den Bereich der Sonderschule zu beschränken‘* (Drave 2000, 18). In dieser Aussage ist der Grundgedanke der Wende im deutschen Sonderschulsystem zur Integration klar zu erkennen.

Dies wurde auch durch die Veröffentlichung der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen für Geistigbehinderte vom 6.5.1994 deutlich. Zwar wurden weite Teile der Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates von 1973 aufgegriffen, daneben wurde aber auch das neue Verständnis des Begriffs Behinderung deutlich gemacht. Es wurde sowohl auf die veränderte gesellschaftliche Lage (Wiedervereinigung etc.) als auch auf die veränderten Lebensbedingungen und Lernvoraussetzungen von behinderten Kindern und Jugendlichen eingegangen (erste Erfahrungen der Integration, neue sonderpädagogische Förderungsschwerpunkte wie selbständige Lebensgestaltung, gesellschaftliche Teilhabe u.ä.).

Folgende wesentliche Inhaltsaspekte wurden in der Empfehlung der Arbeitsgruppe ‚Sonderpädagogische Förderung‘ 1994 ausgewiesen:

- der Ausgang von einem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf anstelle einer Sonderschulbedürftigkeit

- die Feststellung des Förderbedarfs durch eine Kind-Umfeldanalyse, bei der die elementaren Bereiche der Entwicklung wie Motorik, Sensormotorik, Kognition, Motivation, sprachliche Kommunikation, Interaktion und Emotionalität mit einzubeziehen sind
- der Ausgang von Förderschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler und nicht mehr die Zuordnung von Behinderungsarten zu Sonderschultypen
- die Grundlegung von Erziehung und Unterricht durch eine den Lernprozess begleitende Diagnostik
- die Pluralisierung der Förderorte, sonderpädagogische Hilfen können im Prinzip an jeder Schulform angeboten werden, die Priorität liegt bei der allgemein bildenden Schule, ein sonderpädagogischer Förderbedarf führt nicht automatisch zu einer Einweisung in die Sonderschule
- die Profilierung der Sonderschule als sonderpädagogisches Förderzentrum, das die Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen unterstützt.

Die Empfehlung der Kultusministerien von 1994 war und ist auch heute noch ausschlaggebend für die Orientierung der Geistigbehindertenpädagogik. Die Beschulung von geistig behinderten Kindern ist heute nicht mehr nur an den Lernort Sonderschule gebunden, sondern durch ein sonderpädagogisches Gutachten kann auch die individuelle Förderungsmöglichkeit in einer Integrationsklasse aufgezeigt und durchgeführt werden.

4.2 Die Entstehung der Geistigbehindertenpädagogik und –schulen

Die Geistigbehindertenpädagogik ist neben der Verhaltensgestörtenpädagogik einer der jüngsten Zweige der deutschen Pädagogik. Sie entwickelte sich gleichzeitig mit der Schule für Geistigbehinderte und musste besonders in den ersten Jahren ihrer Existenz darum kämpfen, die Lernfähigkeit von geistig behinderten Kindern nachweisen zu müssen. Es mussten also nicht nur pädagogische Konzepte zur bestmöglichen Förderung der zuvor als bildungsunfähig eingestuften Kinder entwickelt werden, sondern es musste auch weiterhin die Notwendigkeit der

Geistigbehindertenpädagogik belegt werden. Doch um die Bildbarkeit der geistig behinderten Kinder nachweisen zu können, musste erst einmal der gesamte Bildungsbegriff des deutschen Schulwesens umformuliert und erweitert werden. Bisher war der Bildungsauftrag der Schulen auf die Vermittlung von Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) begrenzt. Nun führte die Geistigbehindertenpädagogik das deutsche Bildungswesen dahin zu erkennen, dass auch praktische Bildbarkeit existierte und auch Selbstverwirklichung in sozialer Integration, der Entwicklung von Handlungs- und Erlebnisfähigkeit und auch das Hinführen zur Selbstbestimmung, eine Aufgabe der Schule darstellt (Bleidick 2001, 110ff).

Wie alle Schulformen der Bundesrepublik Deutschland unterlagen auch die Schulen für Geistigbehinderte dem deutschen Bildungsanspruch, der besagte, dass die Schule der Bildung und Erziehung von Kindern im schulpflichtigen Alter dienen sollte. Auf diesem Grundsatz wurde die Schule für Geistigbehinderte aufgebaut, er legitimierte das Bildungsrecht geistig behinderter Menschen.

Der Personenkreis der Schüler der Schule für Geistigbehinderte wurde in den sechziger Jahren dadurch umschrieben, dass die Kinder den Anforderungen an der Schule für Lernbehinderte nicht gerecht wurden und deshalb noch eine speziellere Förderung benötigten (Lais 2003, 18f.). Doch es gab zu diesem Zeitpunkt Aufnahmekriterien, die in heutiger Zeit an einer Schule für Geistigbehinderte unvorstellbar wären wie z.B., dass Schüler einer Schule für Geistigbehinderte an der Mehrzahl der schulischen Veranstaltungen körperlich teilnehmen können mussten oder auch, dass sowohl Handbewegungsfähigkeit, als auch Fortbewegungsfähigkeit vorhanden sein musste. Weiterhin sollte es dem Schüler möglich sein, Kontakt zu den Lehrern aufnehmen zu können. Ein weiteres Aufnahmekriterium, das unterschiedlich ausgelegt werden konnte, stellte der Entwicklungsstand des Kindes dar. So konnte ein Kind die Vorstufe der Sonderschule besuchen, das entweder zwischen sechs und acht Jahren alt war oder aber einen Entwicklungsstand aufwies, der zwischen 2,5 und 4,5 Jahren lag (Lais 2003, 19).

Durch die Regierungsübernahme der sozial-liberalen Koalition, die Studentenrebellionen in den achtundsechziger Jahren und die Bildungsreform vollzog sich in den siebziger Jahren eine weitreichende Veränderung der Sonderpädagogik (Lais 2003, 20).

Es fehlte in diesen Jahren weiterhin an qualifiziertem Fachpersonal, hier wurde Abhilfe durch Aufbaustudiengänge für Sonderschullehrer anderer Fachrichtungen, durch Einstellung von Sozialpädagogen in den Schuldienst und durch Zusatzausbildungen für Erzieher geschaffen. So sind noch heute an Schulen für geistig behinderte Kinder sowohl Erzieher als auch Sozialpädagogen in Klassenlehrerfunktion zu finden, die in den Gründungsjahren aufgrund des Personalmangels eingestellt wurden. Auch die Entwicklung der richtigen Lernstrategie- und -methode sowie der geeigneten Lernmaterialien, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und stellte große Probleme und Ansprüche an die Pädagogen, die oft erst durch praktische Erfahrungen gelöst werden konnten (Lais 2003, 23).

Auch Planungsfehler der zuständigen Behörden waren in der Aufbauphase der Schule für Geistigbehinderte zu beobachten. So wurden im Schuljahr 1970/1971, gerechnet an der gesamten Anzahl der Sonderschüler der BRD, 0,246% Schüler mit geistiger Behinderung errechnet. Jedoch sollten laut KMK-Empfehlung von 1972 und auch laut Gutachten des Bildungsrates von 1973, 0,6% aller Sonderschüler die Schule für Geistigbehinderte besuchen. Die Klassenfrequenz wurde von der KMK auf 8 Schüler pro Klasse vorgegeben, lag aber im Schuljahr 1970/1971 noch bei 13,3 Schülern. Die Schülerzahlen der Geistigbehindertenschulen stiegen, wie die obigen Zahlen zeigen, in der Aufbauphase dieser Schulart rapide. Doch es fehlte an genügend Fachkräften und Ressourcen und es bestand ein erhöhter Bedarf an neuen Schulen für die geistig behinderten Kinder (Sander 1975, 216).

1978 wurde die *„Empfehlung für den Unterricht in der Schule für Geistigbehinderte“* der KMK entwickelt, die von allen Bundesländern akzeptiert wurde und damit die Beschulung in den einzelnen Bundesländern vereinheitlichte. Hierdurch wurde endlich eine Grundlage geschaffen, die sowohl Vorgaben im didaktischen Bereich,

als auch thematische und inhaltliche Vorgaben bot und erst die Umsetzung in die individuelle pädagogische Realität zuließ.

Im Jahre 1980 gab es im Bundesgebiet schon 497 Schulen (mit durchschnittlich 8,1 Schülern pro Klasse) für geistig behinderte Kinder und Jugendliche, dies belegt den rapiden Aufbau dieser Schulen. Als Vergleichszahl kann man hier das Jahr 1970 nennen, in dem es erst 209 Schulen bundesweit gab, die Zahl hat sich also innerhalb von 10 Jahren mehr als verdoppelt.

In den achtziger Jahren fehlte es den Schulen für Geistigbehinderte jedoch weiterhin an Konzeptionen, diese waren immer noch nur teilweise vorhanden und selbst verbindliche Richtlinien für den Unterricht waren noch nicht in allen Bundesländern vorhanden. Es ging jetzt schulpolitisch nicht mehr darum, diese Schulform weiterzuentwickeln, sondern jetzt musste u.a. durch die restriktive Bildungspolitik darum gekämpft werden z.B. kleine Sonderschulen im ländlichen Raum erhalten zu können und die weitere Verbreitung und Etablierung dieser Schulart zu unterstützen (Lais 2003, 25f).

Die ersten Lehrpläne wurden in den verschiedenen Bundesländern auf der Grundlage der KMK-Empfehlungen von 1972 entwickelt. Doch in der Praxis bewährten sich die bayerischen Lehrpläne, diese dienten fast allen Bundesländern als inoffizielle Grundlage (Bleidick 1998, 71). Grundlegend verändert wurden diese Lehrpläne bundesweit, also auch in Schleswig-Holstein, erst im Jahr 1992. Es kam zur Ablösung der alten Sonderschulverordnungen durch die ‚*Ordnung für Sonderpädagogik*‘ (OSP). Von nun an wurde der jeweilige sonderpädagogische Förderbedarf in den Mittelpunkt gestellt. Nach zehn Jahren Erfahrung mit diesem neuen System und aufgrund der Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung der KMK von 1994, die nach und nach in allen Schulen umgesetzt werden sollten, wurde eine neue Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung entwickelt, die am 1.8.2002 in Kraft trat. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten z.B. alle Schleswig-Holsteiner Sonderschulen ein eigenes Schulkonzept erstellen.

Am 1.8.2003 trat sowohl die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO), als auch der neue Lehrplan ‚*Sonderpädagogische Förderung*‘, zunächst mit zweijähriger Probezeit, in Kraft. Diese sind gemeinsam als Einheit anzusehen.

Jedes Förderzentrum sollte eine Standort bezogene Umsetzung des Lehrplans erstellen, indem es den allgemeinen Lehrplan und den Lehrplan sonderpädagogische Förderung, unter Berücksichtigung der Standortbesonderheiten, umsetzte. Der Schwerpunkt sollte in der sonderpädagogischen Förderung also nicht auf den Ort der Förderung, sondern vielmehr auf die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfes gelegt werden. Dies brachte die Möglichkeiten der Integration, worauf später in dieser Arbeit eingegangen wird (vgl. Kap. 5.3).

Von nun an wurden für jedes Kind individuelle Förderpläne, auf dem Hintergrund allgemeiner Standards, erstellt, die als Grundlage des sonderpädagogischen Handelns dienen sollten. Durch die SoFVO sollte erreicht werden, dass eine individuelle Form der sonderpädagogischen Förderung, abgestimmt auf die Bedürfnisse des Kindes, aufgestellt werden sollte. Mit dem neuen Lehrplan sollte sicher gestellt sein, dass die Schullaufbahn des Kindes nach seinen individuellen Bedürfnissen gewählt wurde, regelmäßig überprüft wird und jederzeit die Beschulungsform verändert werden könnte.

Diese neue SoFVO brachte schulpolitisch viel Aufmerksamkeit, nach der Veröffentlichung der Anhörungsfassung wurden viele Stellungnahmen und Veränderungsvorschläge entwickelt und erarbeitet (<http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/233-9-149fr.htm>).

4.3 Die Ziele und Konzepte der Geistigbehindertenpädagogik

Die allgemeinen Ziele der Geistigbehindertenpädagogik variierten besonders in den Gründungsjahren nicht nur zwischen den einzelnen Bundesländern, sondern sogar zwischen den einzelnen Städten. Viele Sonderschulen lehnten sich damals, wie bereits ausgeführt, an die Aufgaben und Ziele der alten Hilfsschulen an und hielten an dem Schwerpunkt des Erlernens der Kulturtechniken, fest. Andere dagegen stellten die Beaufsichtigung und Pflege in den Mittelpunkt.

Diese Unterschiede lassen sich auf die relativ freie Gestaltung der Schule für Geistigbehinderte in den Gründungsjahren, auf die fehlende fachlich qualifizierte Ausbildung der Lehrer, aber vor allem auf die fehlenden Bildungspläne zurückführen (Hofman 1971, 169f).

Die Lebenshilfe versuchte diesen Missstand aufzuheben, indem bereits von 1965 bis 1968 ein Gremium aus Vertretern aller Bundesländer eine *„Empfehlung zur Ordnung von Erziehung und Unterricht an Sonderschulen“* erarbeitete. Diese war nicht nur als wissenschaftliche Grundlage für die Entstehung der Geistigbehindertenpädagogik an den Universitäten maßgebend, sondern sie wurde auch in einigen Bundesländern als Rahmenrichtlinie für die Beschulung der geistig behinderten Kindern genutzt. Die Ziele für die Beschulung der Kinder wurden zu dieser Zeit also hauptsächlich von der Lebenshilfe definiert.

Trotz der unterschiedlichen Gesetzgebung und dem unterschiedlichen Entwicklungsgrad der Schulen für Geistigbehinderte in den einzelnen Bundesländern, ließ sich ein gemeinsamer Grundtenor finden, der aussagte, dass *„das Ziel der Erziehung in der Schule für Geistigbehinderte kein anderes sein kann als in anderen Schulen auch, nämlich die in dem Schüler angelegten Fähigkeiten zu entwickeln und die Schüler zu der ihnen möglichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu führen“* (Pohl1973, 394).

Erst durch die Kultusministerkonferenz von 1978 (vgl. Kap. 4.2), die Empfehlungen für den Unterricht an der Schule für Geistigbehinderte entwickelte, wurde eine gemeinsame Grundlage gefunden, die alle Bundesländer akzeptierten und übernahmen. In dieser Empfehlung wurden auch viele Punkte aus der *„Empfehlung zur Ordnung und Unterricht an Sonderschulen“* der Lebenshilfe von 1968 übernommen, da auch viele Mitglieder des pädagogischen Ausschusses der Lebenshilfe an der KMK-Empfehlung mitgearbeitet hatten (Mühl 1984, 636f, Lais 2003, 25f).

Die weitere Entwicklung der KMK-Erlasse und des Verbandes Deutscher Sonderschulen wurden bereits in 4.1 dargestellt und werden hier nicht weiter erläutert.

Die Organisation der Schule für Geistigbehinderte entwickelte sich genau wie die Ziele der Geistigbehindertenpädagogik (vgl. Kap. 4.2) in den siebziger Jahren. Das Problem der fehlenden Einheitlichkeit in den einzelnen Bundesländern lässt sich in dieser Zeit leider auch in dem Bereich der Organisation der Schulen für Geistigbehinderte finden.

Relativ einheitlich wurde lediglich die Schulbesuchszeit angelegt, so dass in den meisten Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein, der Schüler im Normalverlauf mit 6 Jahren in die Unterstufe eingeschult wurde. Diese absolvierte er 3 Jahre, danach folgten 3 Jahre Mittelstufe, 3 Jahre Oberstufe und anschließend 3 Jahre Werkstufe. Dieses System ist so angelegt, dass der Schüler nach Abschluss der Werkstufe 18 Jahre alt ist und mit der Teilnahme am Unterricht der Werkstufe bereits seine Berufsschulpflicht absolviert hat.

Wie ich in einem Interview erfahren konnte, war auch die Einrichtung der Werkstufe mit einem langen Elternkampf verbunden. Die Werkstufe war im neuen Schulgesetz noch nicht vorgesehen und alle Kinder über 16 Jahre wurden aus der Schule ausgeschult. Eine Zeitzeugin und Mutter eines Schülers der Woldenhorn-Schule im Kreis Stormarn erzählte, dass ihr Sohn damals von dieser Regelung betroffen gewesen sei und sie für die Einrichtung der Werkstufen kämpfte und diese auch nachträglich über den Verordnungsweg erreicht hätte (Anlage A 2.3).

5. Die Entwicklung der Beschulung von geistig behinderten Kindern im Kreis Stormarn

Die Geschichte der institutionellen Betreuung von geistig behinderten Kindern im Kreis Stormarn lässt sich weder losgelöst aus der Entwicklung des gesamten Bundesgebietes noch aus der Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein betrachten. Aus diesem Grunde wird in diesem Abschnitt auch die überregionale Entwicklung eine Rolle spielen.

5.1. Der Weg zur Legitimation der Schulen für Geistigbehinderte im Land Schleswig-Holstein

Die Ausbildung der Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik entwickelte sich in dem Bundesland Schleswig-Holstein schon vergleichsweise früh.

Schon im Jahre 1951 gab es im Land Schleswig-Holstein die erste heilpädagogische Fortbildung für Geistigbehindertenpädagogik der Nachkriegszeit, die einen Zeitraum von vier Wochen umfasste. Im Jahre 1955 wurde in Schleswig-Holstein erstmalig ein zweisemestriges Studium für Geistigbehindertenpädagogik innerhalb des heilpädagogischen Lehrgangs angeboten, der zur pädagogischen Hochschule gehörte.

Ab 1969 wurde am Institut für Heilpädagogik in Kiel das erste eigenständige Studium für Geistigbehindertenpädagogik Deutschlands eingeführt. Im gleichen Jahr wurde ebenfalls von dem Kieler Institut für Heilpädagogik eine Zusatzausbildung für Heilpädagogik angeboten, die auch eine Fachrichtung ‚Geistigbehindertenpädagogik‘ anbot. Dies waren die ersten speziellen Fachrichtungsausprägungen der Geistigbehindertenpädagogik in ganz Deutschland. Doch gab es hier noch keine genauen Konzepte über den Ablauf des Studiums und noch nicht viel Fachliteratur zu diesem Thema.

Zusätzlich gab es noch andere Bildungswege zur Qualifikation als Lehrer an der Schule für Geistigbehinderte. Als Beispiel sind hier die Seminare der Lebenshilfe zu nennen, die z.B. Lehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik in einem einjährigen Seminar zum Sonderpädagogen für Geistigbehindertenpädagogik qualifizierten (Lais 2003, 40f).

Diese neuen Studiengänge wurden entwickelt, bevor die Schule für Geistigbehinderte in Schleswig-Holstein realisiert wurde. Bis zum Jahre 1971, in dem der Landtag die Schulpflicht auch auf geistig behinderte Kinder ausweitete, wurde darauf spekuliert, dass das Land Schleswig-Holstein bald zum Aufbau von Schulen für geistig behinderte Kinder gezwungen sein würde. Dies war zum einen durch die gesamtdeutsche Entwicklung gegeben (vgl. Kap. 4), zum anderen auch durch die

zunehmenden gesellschaftlichen Veränderungen und die Forderungen von betroffenen Familien und Befürwortern der Geistigbehindertenpädagogik, die Druck auf das Land ausübten. Hier kann als Beispiel ein Gerichtsurteil genannt werden, in dem im Jahre 1970 das Land Schleswig-Holstein dazu aufgefordert wurde, Schulen für Geistigbehinderte zu erbauen. Ein Vater hatte in diesem Falle für das Bildungsrecht seines geistig behinderten Sohnes geklagt (Meyer 1983,115f).

Ebenfalls im Jahre 1970 wurde im Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein ein Erlass veröffentlicht, in dem erstmals Schulen für Geistigbehinderte benannt wurden. Der Erlass besagte, dass Sonderschulen Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung beschulen. Die Schule für Geistigbehinderte sollte losgelöst vom Lehrplan anderer Fachrichtungen unterrichten und Schüler aufnehmen, die ein einfaches Sprachverständnis hatten, zu einer einfachen sozialen Anpassung fähig waren und in einer Gruppe bildbar waren, aber trotzdem für den Bildungsweg der Schulen für Lernbehinderte oder anderer Sonderschulformen aufgrund ihrer geistigen Behinderung nicht geeignet waren.

Dieser Erlass beinhaltete aber immer noch im Punkt I. ‚Allgemeines‘, Absatz 9a, die Möglichkeit der Befreiung eines Kindes von der Schulpflicht. Im Jahre 1970 bestand also theoretisch für viele geistig behinderte Kinder die Schulpflicht, doch genauso konnte man das geistig behinderte Kind auch von dieser befreien. Dieser Sonderschulerlass stellte die Schulen für Geistigbehinderte im Land Schleswig-Holstein so dar, als hätten diese sich bereits etabliert. Doch zu diesem Zeitpunkt gab es in Schleswig-Holstein erst drei Schulen für geistig behinderte Kinder.

Wie bereits in Kapitel 3.4 dargestellt wurde die gesetzliche Schulpflicht für geistig behinderte Kinder und Jugendliche erst am 1. April 1971 vom schleswig-holsteinischen Landtag verabschiedet. Doch als allgemein bildende Schule wurde die Schule für geistig behinderte Kinder erst im Jahre 1974 im Erlass des Kultusministers anerkannt. Hierin gab es endlich detaillierte Aussagen zur Errichtung von Schulen für Geistigbehinderte und über ihre Organisationsform. Auch wurden die Aufgaben und Ziele definiert und die Voraussetzungen zur Einschulung in diese Schulart benannt.

Das Hauptziel der Schule für Geistigbehinderte in Schleswig-Holstein sollte die Integration in die Gesellschaft darstellen, wobei durch die Integration in Familie, Schule und später auch Beruf, die eigene Leistungsfähigkeit durch die wachsenden Anforderungen erkannt werden sollten.

Die Aussage, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche leistungsfähig sind (Punkt 1, Unterpunkt 1,2 des Sonderschulerlasses von 1974), zeigte den Wandel im Gedanken der Beschulung der geistig behinderten Kinder in Schleswig-Holstein.

Am 1. Januar 1979 trat dann das Gesetz in Kraft, das alle Kinder mit geistiger Behinderung der Schulpflicht unterlagen. Dies führte dazu, dass endlich auch Kinder mit schwerer geistiger Behinderung das Recht zum Schulbesuch bekamen und in die Schulen für Geistigbehinderte eingeschult wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt sah es in der Praxis oft so aus, dass einige schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche keinerlei Förderung erhielten, da sie in keiner Einrichtung für schwer behinderte Kinder integriert waren.

5.2 Betreuungsformen, die vor der Schule für Geistigbehinderte im Kreis Stormarn existierten

Die Betreuungsmöglichkeiten für geistig behinderte Kinder sahen auch im Kreis Stormarn wie in ganz Deutschland in der Nachkriegszeit (vgl. Kap. 3) sehr schlecht aus, was neben gesellschaftlichen Bedingungen auch darauf zurückzuführen war, dass durch das Euthanasieprogramm des Dritten Reiches nur noch sehr wenig geistig behinderte Kinder im Kreis lebten .

Es gab zu dieser Zeit keine Fördermöglichkeiten für die Kinder, keine Schulen und auch keine Werkstätten. So blieben viele geistig behinderte Kinder in ihren Familien und lebten größtenteils aufgrund der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber geistig behinderten Menschen (vgl. Kap. 3.1) von der Gesellschaft ausgeschlossen. Für Familien, die diese psychische Belastung der Isolation ihres Kindes nicht aushielten, seiner Pflege und Förderung ohne Unterstützung nicht genügend nachkommen konnten oder für Familien mit geistig behinderten Jugendlichen, gab es im Kreis Stormarn nur die Möglichkeit, das Kind in die Heime der Vorwerker Diakonie nach

Lübeck zu geben, die 1906 erbaut waren. In Einzelfällen wurden zu dieser Zeit behinderte Kinder in Regelkindergärten aufgenommen, was allerdings keine individuelle Förderung bedeutete, da es in diesen Kindergärten keine pädagogischen Fachkräfte oder andere fachliche Förderung gab. Meist wurde von den Kindern hier eine absolute Einordnung in das System des Kindergartens verlangt. Sie wurden geduldet und sollten, genau wie die nicht behinderten Kinder, mitlaufen. In Einzelfällen war diese Unterbringung auch über die reguläre Kindergartenzeit hinaus möglich. Dies empfanden die Eltern meist als Glücksfall. Für die Aufnahme in eine solche Einrichtung musste lange gekämpft werden und sie stellte immer eine Ausnahme dar (Anlage A 2.1; A 2.2).

1968 wurde dann der erste Sonderhort für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn errichtet. Da es zu diesem Zeitpunkt in Schleswig-Holstein noch nicht viele Einrichtungen dieser Art gab, zählte der Kreis Stormarn mit zu den ersten Kommunen Schleswig-Holsteins, die Sonderhorte errichteten.

Dieser Sonderhort im Haus Woldenhorn in Ahrensburg war die erste Möglichkeit für geistig behinderte Kinder, bei ihren Eltern zu leben und trotzdem die Möglichkeit zu haben, gefördert zu werden und in ein neues soziales Umfeld außerhalb der Familie, integriert zu werden. In diesem Hort wurden bis zu vierzig geistig behinderte Kinder und Jugendliche, im Alter zwischen sieben und zwanzig Jahren (später auch Kinder ab drei Jahren) aufgenommen. Diese große Altersspanne ist darauf zurückzuführen, dass es noch keine Einrichtungen wie z.B. beschützende Werkstätten, im Kreis Stormarn gab, die die Jugendlichen hätten aufnehmen können.

Das Haus Woldenhorn, das als eine Art Vorläufer der späteren Woldenhorn-Schule (Schule für Geistigbehinderte) anzusehen ist, wurde von Frau Ursula Carlé, einer Heilpädagogin, geleitet. Die Kinder und Jugendlichen waren auf fünf Gruppen aufgeteilt, die neben der Hortleitung auch von fünf Gruppenleitern und drei Kinderpflegern betreut wurden. Genau wie in einer Schule wurden die Kinder in diesem Hort nach einem wöchentlichen Stundenplan unterrichtet. Neben den lebenspraktischen Erfahrungen und der Entwicklung von sozialen Kompetenzen, z.B. durch die Eingliederung in die Gruppe, gab es Unterrichtsfächer wie Turnen, Malen,

Handarbeiten, Rechnen und Schreiben. Die Kinder waren von 8 bis 17 Uhr in dem Hort. Es gab ein gemeinsames Frühstück in der Gruppe, ein gemeinsames Mittagessen, eine Ruhepause nach dem Essen, bei dem sich alle Kinder hinlegen sollten und eine gemeinsame Zwischenmahlzeit nach der Mittagspause. Die Pädagogen hatten also auch die Möglichkeit auf die Essgewohnheiten der Kinder Einfluss zu nehmen, ihnen beim Essen so viel Hilfe wie möglich zu geben, um sie zu einem möglichst selbständigen Essverhalten führen zu können (Anlagen A 4.1; A 2.2).

Dem Hort war eine Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig. Zum täglichen Informationsaustausch zwischen den Pädagogen und den Eltern hatte jedes Kind ein Informationsheft im Ranzen, das von beiden Seiten täglich benutzt werden konnte. Für den Besuch des Hortes mussten die Eltern täglich einen Betrag von siebzehn DM bezahlen. Gleichzeitig mit der Anmeldebestätigung wurden die Eltern aber schon im Jahr 1968 darauf hingewiesen, dass eine Kostenübernahme nach §39/40 des BSHG's bei dem zuständigen Sozialamt beantragt werden sollte. Der Zeitzeuge Herr Zeuschel berichtete hier von einem langen Kampf, bis die Kosten wirklich übernommen wurden (Anlage A 2.2).

Im Haus Woldenhorn stand jedoch nicht die Unterrichtung der Kinder im Mittelpunkt, sondern es handelte sich um einen Sonderhort, bei dem wohl der Fokus auf die Betreuung der Kinder gelegt wurde. Das Stormarner Tageblatt sprach sogar nur von einer ‚Versorgung‘ der Kinder (Anlage A 4.3). Dies zeigt, dass das Haus Woldenhorn mit der heutigen pädagogischen und therapeutischen Arbeit der Schule für Geistigbehinderte sicher nicht vergleichbar ist. Doch für die damalige gesellschaftliche Situation der geistig behinderten Kinder und Jugendlichen war diese Einrichtung ein großer Schritt in die Richtung der Geistigbehindertenpädagogik und für die Eltern bedeutete sie eine erstmalige Entlastung. Das Haus war immer ausgebucht. In einem Zeitungsartikel aus dem Jahre 1965 steht, dass über 50% der geistig behinderten Kinder, für die ein Platz im Hort gesucht wurde, nicht aufgenommen werden konnten. 1969 wird von einer Warteliste des Hauses Woldenhorn gesprochen, die fast denselben Umfang hatte wie der Hort Plätze aufwies. Dies zeigt die Wichtigkeit dieses ersten Hortes für die Eltern mit geistig behinderten Kindern in Stormarn.

Den Transport der Kinder hatte der Verein Lebenshilfe übernommen. Die Kinder und Jugendlichen wurden mit insgesamt drei Kleinbussen transportiert. Hierfür mussten die Eltern einen Kostenanteil von zehn DM pro Woche bezahlen. Wenn die Kinder nicht direkt an der Fahrstrecke der Busse wohnten, wurden Treffpunkte ausgemacht, an denen die Kinder sich sammelten und abgeholt wurden (Anlagen A 2.2; A 3.3; A 3.4).

Der Ortsverband Stormarn der Lebenshilfe wurde 1966 in Ahrensburg gegründet und damit wurde ein Netzwerk an Hilfen für die geistig behinderten Menschen wie Frühförderung, ambulanter Dienst, Pflegedienst, Kindergärten und auch Wohngruppen für Kinder und Erwachsene im gesamten Kreis Stormarn entwickelt. Doch die vollständige Entwicklung dieses Netzwerkes brauchte Zeit, die Einrichtung des ambulanten Dienstes und damit auch des ‚Familientlastenden Dienstes‘ der Lebenshilfe erfolgte erst 1992.

Die erste Kindergartengruppe der Lebenshilfe Stormarn wurde 1974 gegründet und war das Resultat aus der Schließung des privaten Sonderhortes und der Gründung der öffentlichen Woldenhorn-Schule, in die keine Kinder unter 6 Jahren aufgenommen werden konnten.

Auch die Ahrensburger Werkstätten wurden erst aus dem Verkaufserlös des Grundstückes des Hauses Woldenhorn an die Stadt Ahrensburg erbaut. Dies macht deutlich, dass sich das gesamte Netzwerk der Behindertenhilfe, das heute im Kreis Stormarn existiert, größtenteils erst nach der Erbauung der Woldenhorn-Schule entwickelte und dass das Haus Woldenhorn in diesem Bereich wichtige Pionierarbeit geleistet hat.

5.3. Die Entwicklung zur Integrationsmöglichkeit und ihre Umsetzung heute

Im deutschen Schulwesen ist der Gedanke der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten umgesetzt worden und hat damit gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Diskussionen

hervorgehoben. Der Gedanke der Integration lässt sich jedoch viel weiter zurückverfolgen. Schon in den ersten Ansätzen der Heilpädagogik, wie z.B. in der ersten systematischen Heilpädagogik in Deutschland aus dem Jahre 1861 und 1863 sprechen sich die Autoren Jan Daniel Georgens und Heinrich Marianus Deinhardt bereits für die Aufnahme von nicht behinderten Kindern in heilpädagogischen Einrichtungen aus und setzten dies in ihrer Einrichtung auch um (www.ev-akademie-boll.de/texte/online/gemunt/KrauWeis.pdf).

Der Weg zum heutigen Stand der Integration und ihrer Umsetzung in allen Bundesländern lässt sich innerhalb der letzten drei Jahrzehnte nachvollziehen.

Wie bereits in Kapitel 4.1 dargestellt, appellierte die Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher schon 1973 zur Integration und entwickelte erste Ideen zur Umsetzungsmöglichkeit.

Dies führte zu schulpolitischen Diskussionen in allen Bundesländern. Im Bundesland Schleswig-Holstein wurde zu Beginn der achtziger Jahre diskutiert, ob die Sonderschulen aufgelöst werden sollten und ein Integrationsmodell zur Beschulung aller Sonderschüler in Regelschulen umgesetzt werden sollte (Lais 2003, 99).

Doch bei diesem schnellen schulischen Umschwung, von dem Auf- und Ausbau des Sonderschulwesens zur radikalen Abschaffung aller Sonderschulen, entwickelten viele Politiker und Fachleute Zweifel an der vollständigen Ersetzbarkeit der Sonderschule. Es wurde befürchtet, dass von den Befürwortern der Integration nur die Vorteile gesehen werden, die Nachteile, Folgen und Risiken der Integration aber noch gar nicht vorhersehbar waren. Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein stellte sich der Integrationsbewegung skeptisch gegenüber. Sein Fazit in dieser Diskussion war: *„Soviel Integration als möglich – so wenig Separation als nötig“* (Lais, 2003, 99). Bei dieser Diskussion musste sowohl an die schwerstbehinderten Kinder gedacht werden, die in einer Grundschule der achtziger Jahre nicht zu ihrem Recht gekommen wären, als auch an die von der KMK geforderte pädagogische Förderung, die hier zu dieser Zeit nicht gegeben war.

Natürlich gab es auch viele Befürworter der Integrationsbewegung. Ihre Hauptaussagen waren weniger Selektion, dafür Integration der behinderten Kinder in die Gesellschaft und die Entwicklung sozialer Kompetenzen, auch bei den nicht behinderten Kindern.

In der Einführung der Integrationsmöglichkeiten stellte Schleswig-Holstein unter allen deutschen Bundesländern eines der Schlusslichter dar. Im Nachbarbundesland Hamburg gab es schon 1984 erste Integrationsklassen (Anlage A 4.6).

Die gesetzliche Weichenstellung zur Ermöglichung der Integrationsklassen wurde in Schleswig-Holstein erst 1990 gelegt. In der Neuauflage des Schleswig-Holsteiner Schulgesetzes vom 2. August 1990 steht in Paragraph fünf, Absatz zwei, dass *‚behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet werden sollen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht‘* (<http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/223-9.htm> (GVOBl. S.-H. 1990 S. 451)).

Diese Neufassung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes führte dazu, dass auch im Kreis Stormarn im Schuljahr 1990/1991 die ersten beiden Integrationsklassen eingerichtet wurden. Im gesamten Landesgebiet Schleswig-Holstein gab es bis zu diesem Zeitpunkt 24 Integrationsklassen. In diesen Klassen wurden geistig behinderte Kinder jedoch meist nicht aufgenommen. Die Lübecker Nachrichten berichteten z.B. am 4./5.5.89 von einer Grundschule in Lübeck, die vermutlich als erste Schule in Deutschland ihre Integrationsklasse auch für geistig behinderte Kinder öffnen wollte. Doch für diese Klasse fehlten zu diesem Zeitpunkt noch die Anmeldungen von nicht behinderten Kindern (Anlage A 4.7).

In der Schlossschule in Ahrensburg wurden in dem Schuljahr 1990/1991 vier erste Klassen eingerichtet, wobei es sich bei einer Klasse um eine Integrationsklasse handelte, die gemeinsam von einer Grundschulpädagogin und einer Sonderschulpädagogin betreut wurde. In dieser Klasse waren insgesamt siebzehn Kinder, bei drei Kindern bestand sonderpädagogischer Förderbedarf (ein Kind war körperbehindert und zwei Kinder hatten das Down-Syndrom). Der Schulleiter der Schlossschule wies 1990 darauf hin, dass diese Integrationsklasse nicht nur

aufgrund des neuen Schulgesetzes möglich wurde, sondern auch durch das Engagement der Eltern, die für ihr behindertes Kind einen Antrag auf Einschulung in eine Regelschule stellen mussten sowie durch das Engagement der Schule, die Planstellen einrichten und den erhöhten Organisationsbedarf durchführen musste und schließlich auch durch genügend nicht behinderte Kinder, deren Eltern aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips wählen konnten, ob ihr Kind in einer Integrationsklasse beschult werden sollte oder nicht (Anlage A 4.8).

Im gleichen Schuljahr wurde auch in Glinde/Kreis Stormarn eine erste Klasse als Integrationsklasse eingeführt. Diese Klasse kam ebenfalls aufgrund des Antrags von Eltern zustande, hier kämpften die Eltern zweier Kinder mit Down-Syndrom für die Einrichtung einer Integrationsklasse. Insgesamt wurden in dieser Klasse fünfzehn Kinder beschult, zwei von ihnen hatten das Down-Syndrom. Das Lehrerteam dieser Klasse bestand aus einer Grundschulpädagogin und einem Sonderschullehrer. Zusätzlich hatte die Klasse zwei Planstellen für Zivildienstleistende.

Im Schuljahr 1990/1991 gab es im Kreis Stormarn also die ersten Integrationsklassen, in denen auch geistig behinderte Kinder beschult wurden. Einzelne Integrationsversuche fanden auch schon vorher statt, so z.B. in Glinde, wo im Schuljahr 1988/1989 bereits Kinder mit Lernbehinderungen in einer ersten Klasse aufgenommen wurden, auch diese Klasse wurde bereits stundenweise von einem Sonderschulpädagogen mitbetreut (Anlage A 4.9).

Bis heute haben sich die Integrationsklassen immer weiter durchgesetzt. Festzustellen ist, dass es heute wesentlich mehr Integrationsklassen im Grundschulbereich, als in weiterführenden Schulen gibt. In Ahrensburg gibt es an der integrierten Gesamtschule, als weiterführende Schule, seit dem Schuljahr 1994/1995 Integrationsklassen. Dadurch besteht im Kreis Stormarn die Möglichkeit der Integration vom Elementarbereich bis zur Beendung der Schulzeit.

Die geistig behinderten Schüler der integrativen Maßnahmen im Kreis Stormarn werden durch Lehrer der verschiedenen sonderpädagogischen Förderzentren stundenweise betreut, oftmals auch durch Sonderschullehrer anderer Fachrichtungen. Einige geistig behinderte Integrationsschüler bekommen durch die

Lebenshilfe eine Schulbegleitung an die Seite gestellt. So soll ihnen die Teilnahme an dem Unterricht der Regelschule erleichtert werden. Im Schuljahr 2003/2004 erhielten im Kreis Stormarn achtundzwanzig geistig behinderte Schüler diese Schulbegleitung durch Angestellte der Lebenshilfe, davon drei Schüler auch in der Woldenhorn-Schule.

Integrationskindergärten gibt es im Kreis Stormarn bereits seit dem Sommer 1986. Der Kindergarten der Lebenshilfe in der Lohkoppel in Ahrensburg war der erste Integrationskindergarten im Kreis. Heute gibt es bereits fünf Integrationskindergärten der Lebenshilfe im Kreis Stormarn (zwei in Ahrensburg und je einen in Bad Oldesloe, Reinfeld und Glinde). Da die Lebenshilfe die Integration besonders im Elementarbereich sowohl für behinderte als auch für nicht behinderte Kinder für wichtig und fördernd hält, gibt es nur in den zwei größten der fünf Kindergärten noch jeweils eine Gruppe, in der ausschließlich behinderte Kinder betreut werden, alle anderen Gruppen sind integrativ.

Die Diskussion ob Integration nun richtig und sinnvoll ist, ist bis heute nicht vollends verstummt. Hier muss festgehalten werden, dass es individuell von der Problematik und Störung des behinderten Kindes abhängig gemacht werden muss, inwieweit eine Integration als sinnvoll, fördernd und durchführbar erachtet wird. Kritische Stimmen werden immer wieder laut, dass behinderte Kinder auch in Integrationsklassen nie voll integriert werden, sondern auch hier zum Teil ausgeschlossen werden. Hier sind meines Erachtens die Pädagogen gefragt.

Herr Zeuschel betonte in seinem Interview, dass seiner Meinung nach Integration im Elementarbereich sinnvoll sei und wirklich sowohl die behinderten Kinder als auch die nicht behinderten u.a. in ihren sozialen Kompetenzen fördern würde. Doch er meint auch, dass die schulische Integration schwierig sei, da die Kinder im Lernstoff nicht mithalten könnten, von den anderen Kindern ausgegliedert würden und so wieder eine Sonderstellung bekämen. Auf der anderen Seite hätten sie hier die Möglichkeit, so viel wie möglich von dem normalen Lernstoff einer Grundschule aufnehmen zu können. So zieht er das Fazit, dass die Integration von geistig

behinderten Kindern in einer Grundschule – fallabhängig - vielleicht noch sinnvoll und notwendig sei. Auf weiterführenden Schulen sehe er aber das Problem, dass die Unterschiede zwischen den behinderten und nicht behinderten Kindern, je älter sie werden, immer größer würden. Die geistig behinderten, integrierten Kinder würden keinen Schulabschluss bekommen können. Ohne Schulabschluss würde es sehr schwierig werden eine Anstellung oder einen Ausbildungsplatz zu finden. Dadurch würden viele geistig behinderte Jugendliche, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Integrationsklasse besucht haben, plötzlich vor einem ‚großen Fall‘ - aus ihrer Welt in der gesellschaftlichen ‚Normalität‘ - in die Arbeitswelt der Behindertenwerkstätten stehen. Dies würde die Situation für diese Jugendlichen besonders schwer machen, wenn sie möglicherweise vorher noch nicht oft mit anderen behinderten Menschen in Kontakt gekommen waren, da sie vom Kindergarten an in integrativen Einrichtungen waren (Anlage A 2.2).

5.4 Die derzeitige Situation der Geistigbehindertenpädagogik

Die Schulen für Geistigbehinderte haben sich heute voll in das System der Sonderschulen integriert. Die Geistigbehindertenpädagogik gilt noch immer als eine der jüngsten Fachrichtungen innerhalb der Erziehungswissenschaften und es wird in der Fachliteratur immer noch auf Anfangsschwierigkeiten hingewiesen, in denen die Geistigbehindertenpädagogik nach Auffassung vieler Autoren heute noch steckt (Hagemeister 1998, 57; Mühl 2000, 95).

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Wandlung, die die Betreuung von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten vollzogen hat, immens ist. In ihren ersten Jahren musste die Geistigbehindertenpädagogik hauptsächlich dafür kämpfen, dass die Bildungsfähigkeit der geistig behinderten Kinder anerkannt wurde und nicht nur die Pflege und Versorgung wichtig war, sondern die pädagogische Förderung in den Mittelpunkt rücken musste.

Heute wird von der grundsätzlichen Annahme einer Lernfähigkeit eines jeden Menschen ausgegangen, selbst wenn die Lernerfolge von schwerstbehinderten Kindern aus dem gesellschaftlichen Blickwinkel oft minimal sind (Hagemeister 1998,

58). Es geht also nicht mehr um die grundsätzliche Frage, ob eine pädagogische Förderung überhaupt sinnvoll ist, sondern unter dem pädagogischen Aspekt ist die Frage in den Mittelpunkt gerückt, welche individuelle Förderungsmöglichkeiten, speziell für diese Schüler, zum Erreichen der bestmöglichen Entwicklung und der optimalen Förderung angezeigt sind.

In den letzten Jahren ist in der Geistigbehindertenpädagogik eine Schwerpunktverlagerung zu erkennen. Es steht heute nicht mehr die Suche nach den Ursachen der geistigen Behinderung im Vordergrund, sondern das Individuum ist in den Mittelpunkt gerückt. Die Fragen der individuellen Förderung, der Integration in die Gesellschaft und der Unterstützung des Schülers im Erlangen einer bestmöglichen Selbstbestimmung sind wichtige Faktoren der aktuellen Geistigbehindertenpädagogik. So stellt neben der Kooperation mit Eltern, Familie, Therapeuten und weiterführenden Einrichtungen, auch die Öffentlichkeitsarbeit einen Teil der Aufgaben der aktuellen Geistigbehindertenpädagogik dar.

Die ursprüngliche pädagogische Frage, ob das Recht auf Anerkennung, Würde und angemessene schulische Förderung auch geistig behinderten Kindern zugesprochen werden kann, ist nicht nur pädagogisch geklärt, sondern auch gesetzlich längst festgeschrieben. Sie stellt heute nur die ethische und sozialpolitische Frage dar, ob die Gesellschaft bereit ist, die erforderlichen Mittel zur Umsetzung der pädagogischen Maßnahmen zu ermöglichen. (Hagemeister 1998, 58f.)

6. Die Woldenhorn-Schule - Schule für Geistigbehinderte im Kreis Stormarn

„Die Woldenhorn-Schule in Ahrensburg ist eine Schule des öffentlichen Schulsystems in der Trägerschaft des Kreises Stormarn. Als sonderpädagogisches Förderzentrum begleitet sie den Lebensweg von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung beim Besuch der Woldenhorn-Schule oder in integrativen Maßnahmen in anderen Schulen. Es ist unser Auftrag, das Recht auf Bildung für diese Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Schweregrad und Umfang der Beeinträchtigungen im Bereich der geistigen Entwicklung und möglichen

Zusatzbeeinträchtigungen zu verwirklichen. Damit gelten die im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein festgelegten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele' (Schulprogramm der Woldenhorn-Schule, 2000).

6.1 Auszüge aus der Chronik der Woldenhorn-Schule

Nachfolgend wird die Chronik der Woldenhorn-Schule kurz wiedergegeben. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die relevanten Daten zur Betreuung der geistig behinderten Kinder im Kreis Stormarn gelegt. Wichtige Daten der Schulchronik werden nur kurz dargestellt.

1968	Ein Hort für geistig behinderte Kinder und Jugendliche wird im Haus Woldenhorn errichtet, das bereits 1951 als Lehrlingsheim gebaut wurde. Träger dieses Sonderhortes ist die Diakonie, hier werden ca. 40 geistig behinderte Kinder und Jugendliche zwischen sieben und zwanzig Jahren betreut (Anlage A 4.3). Ursula Carlé übernahm die Leitung dieses Sonderhortes, der Bus wurde von der Lebenshilfe gesponsert. (Anlage A 4.2)
1971	Am 1. April 1971 wird die Schulpflicht für das geistig behinderte Kind eingeführt, ab 1. Januar 1972 ist der Kreis zur Trägerschaft einer Schule für Geistigbehinderte verpflichtet.
1973	Der Kreistag beschließt einstimmig die Errichtung einer Schule für Geistigbehinderte für siebzig bis achtzig Schüler im Haus Woldenhorn (Anlage A 4.3).
Ab 1974	Umbau des Sonderhortes zur Woldenhorn-Schule. Die neue Leiterin des Hauses Woldenhorn zieht mit ihrer Einrichtung zur Zeit des Umbaues in die Alte Schule nach Siek. Von dem Erlös des Grundstückes und Gebäudes baut das diakonische Werk beschützende Werkstätten für Behinderte in Ahrensburg auf.
11.11.1975	Einweihung der Woldenhorn-Schule. Die Schule weist eine Aufnahmekapazität von achtzig Schülern

	<p>auf. Zum Zeitpunkt der Einweihung sind 47 Schüler im Alter von sechs bis sechzehn Jahren angemeldet. Die Schule hat acht Lehrkräfte, zwölf Planstellen wurden eingerichtet. Die Schüler werden in sieben Klassen im Zeitraum von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr unterrichtet, die kommissarische Schulleitung übernimmt Annamarie Swatosch, die vorher an einer heilpädagogischen Tagesschule in Rahlstedt unterrichtet hat (Anlage A 4.4).</p> <p>Erste Schulleiterin der Woldenhorn-Schule wird später Frau Creutzburg.</p> <p>Gründung des ‚Vereins der Förderer der Woldenhorn-Schule‘.</p>
1977	<p>Die Schule hat eine Schülerzahl von 74 Schülern erreicht, womit nun die Beschulung in 8 Klassen notwendig wurde. Der Unterricht wurde bereits 1976 von montags bis donnerstags um eine Stunde gekürzt.</p>
1978	<p>Die Woldenhorn-Schule erreicht eine Schülerzahl von 80 Schülern, die in 9 Klassen unterrichtet werden. Der Kreistag beschließt einen Erweiterungsbau auf dem angrenzenden Grundstück.</p> <p>In diesem Jahr findet das erste große Schulfest statt.</p>
1979	<p>Da die Schülerzahl auf 84 angestiegen ist und nun in 10 Klassen unterrichtet wird, muss eine Klasse an die nahe gelegene Grundschule am Schloss ausgelagert werden.</p> <p>In diesem Jahr finden die ersten Klassenreisen der Woldenhornschüler statt.</p>
1980	<p>Der Bau des Nebengebäudes beginnt. Hier werden 12 Klassenräume und Gruppenräume gebaut und u.a. Einrichtungen wie ein eigenes Schwimmbad.</p> <p>Die Woldenhorn-Schule hat 89 Schüler, die in 11 Klassen eingeteilt werden.</p>
1982	<p>Einweihung des Nebengebäudes und Fertigstellung der Umbauarbeiten im Altbau. Die Klassenräume befinden sich jetzt</p>

	<p>im Neubau, der Altbau wird für Therapieräume und die Verwaltung genutzt.</p> <p>Die Woldenhorn-Schule bekommt vom Kreis Stormarn eine nahe gelegene Sporthalle, deren Sanierung in diesem Jahr abgeschlossen wird (Anlage A 4.5).</p>
1983	Die Woldenhorn-Schule hat bereits 101 Schüler in 13 Klassen.
1985	Es gibt ein großes Jubiläumsfest zum 10 jährigen Schuljubiläum. In diesem Jahr sind 85 Schüler in 12 Klassen aufgeteilt.
1987	Die Woldenhorn-Schule hat 71 Schüler in 11 Klassen.
1988	<p>Eine neue Schulzeitregelung wird eingeführt, die die Schulzeit verkürzt und die bis heute besteht:</p> <p>Montags bis donnerstags werden die Schüler von 8.10 Uhr bis um 13.20 Uhr unterrichtet und freitags von 8.10 Uhr bis 12.15 Uhr.</p> <p>Die 63 Schüler der Schule sind auf 9 Klassen aufgeteilt.</p>
1990	<p>Erste Klassen übergreifende Fahrt zum Skilaufen nach Oberbayern.</p> <p>Die Schule hat 57 Schüler in 9 Klassen.</p> <p>In der Grundschule am Schloss werden zum ersten Mal im Kreis Stormarn zwei geistig behinderte Kinder in einer Integrationsklasse aufgenommen.</p>
1992	Pensionierung von Frau Creutzburg.
1993	Herr Rohwedder wird neuer Schulleiter der Woldenhorn-Schule.
1994	<p>Eine Integrationsklasse der Grundschule am Schloss wird erstmalig an der Integrierten Gesamtschule Ahrensborg weitergeführt.</p> <p>Insgesamt hat die Woldenhorn-Schule wieder 72 Schüler in 10 Klassen.</p>
1995	Der erste Schulbus der Woldenhorn-Schule wird vom Schulverein gesponsert. Das zwanzigjährige Schuljubiläum wird gefeiert.
1997	Um das Angebot der Schule auch auf die schwer geistig- und körperbehinderten Kinder abzustimmen wird sie umgebaut. Dies wird mit der Einweihung der Therapie- und Pflegeetrakte

	abgeschlossen.
1999	Die Schule hat 101 Schüler in 13 Klassen.
2000	Das erste Schulprogramm der Woldenhorn-Schule wird verabschiedet. Das fünfundzwanzigste Schuljubiläum wird mit einer Festwoche und vielen Aktionen gefeiert.
2002	Der Schulverein finanziert einen zweiten Schulbus
2003	Ein weiterer Anbau mit 4 Klassenräumen wird fertig gestellt. Nun können die 111 Schüler auf 14 Klassen aufgeteilt werden und neue Fachräume für Musik, Werken etc. können eingerichtet werden.
2004	Nach Halbjahreswechsel wird erstmals 2 Tage in der Woche ein Nachmittagsprogramm für die Woldenhornschüler angeboten.

6.2 Die Schule heute

Wie bereits aus der vorstehenden Chronik zu erkennen ist, hat sich die Woldenhorn-Schule seit der Einweihung des Gebäudes dreimal durch Anbauten vergrößert. Heute verfügt die Schule über 14 Klassenräume, die sich alle im Anbau von 1982 und im Neubau von 2003 befinden. Fast alle Klassenräume haben einen eigenen kleinen Gruppenraum, der als Stillarbeitsraum, Computerzimmer, für Gruppenarbeiten oder als Spielzimmer genutzt werden kann.

Im Altbau befinden sich heute der Verwaltungstrakt sowie Therapie- und Fachräume wie z.B. Krankengymnastikraum, Rhythmikraum, Snoezelraum, Musikraum etc..

Der Unterricht findet heute in 14 kleinen Klasseneinheiten statt. Die Woldenhorn-Schule hat sich bewusst gegen die Einrichtungen von Klassen speziell für die schwerstmehrfach behinderten Kinder entschieden. Aus diesem Grund werden die Klassen sehr klein gehalten und personell so besetzt, dass auch die schwerstmehrfach behinderten Kinder individuell gefördert und gepflegt werden können. Die Schüler werden sowohl in diesem Klassenverband, als auch in einem Kurssystem in den Fächern Mathematik und Deutsch unterrichtet. Innerhalb der

Kurse sind die Schüler Klassen übergreifend nach Leistungsstärke eingeteilt. So ist sowohl die individuelle Förderung gesichert als auch die Integration in den Klassenverband. Im Klassenverband wird der Unterricht in Vorhabenunterricht und Nebenfächer unterteilt. Der Vorhabenunterricht ist sowohl handlungsorientiert als auch fachorientiert. Hier dürfen die Schüler oft individuell ein Thema wählen, das meist einen Lebensbezug für die Kinder darstellt. Es gibt daneben auch einen Katalog von Themen, die vorgeschrieben sind und hier bearbeitet werden müssen. Dieser Vorhabenunterricht ist fächerübergreifend und stellt eine ganzheitliche Förderung dar. So gehen die Schüler z.B. zu einem Thema in die Stadtbücherei zur Literaturrecherche, um anschließend Texte zu diesem Thema zu verfassen, Bilder zu malen, Lieder zu singen oder Gegenstände herzustellen, bis das Thema, in der Regel mit einer Präsentation, abgeschlossen wird.

Der Fachunterricht findet oft in Kooperation mit anderen Klassen statt. Es findet auch Musik-, Sport-, Kunst-, Werk- und Schwimmunterricht statt.

6.3 Die Ziele und Leitsätze der Woldenhorn-Schule

Die Ziele und Leitsätze der Woldenhorn-Schule sind im Schulprogramm aus dem Jahre 2000 (Anhang A 1) ausformuliert worden. Alle Schleswig-Holsteiner Sonderschulen mussten bis zum 1.8.2002 ein Schulprogramm vorlegen (vgl. Kap. 4.2). Die Woldenhorn-Schule gehörte im Jahr 2000 mit zu den ersten Sonderschulen, die ein Schulprogramm in einer Arbeitsgruppe erstellt hatte. Bereits im Jahre 2002 trat jedoch sowohl die Landesverordnung zur sonderpädagogischen Förderung als auch der neue Lehrplan ‚sonderpädagogische Förderung‘ - zunächst auf Probe - in Kraft (vgl. Kap. 4.2). Dies hatte zur Folge, dass das Schulprogramm der Woldenhorn-Schule überarbeitet werden musste, aber alle pädagogischen Ziele und auch Leitsätze der Schule bleiben weiterhin aktuell.

Wie im Schulprogramm beschrieben (Anhang A.1) sieht es die Woldenhorn-Schule als ihren Auftrag an, das Recht auf Bildung, unabhängig von dem Schweregrad und Umfang der Behinderung, für alle geistig behinderte Kinder umzusetzen.

Die Schule beruft sich auf die Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Ihre Ziele hat die Woldenhorn-Schule im Schulprogramm definiert. Außerdem wurden hierin Leitsätze entwickelt, die den Mitarbeitern der Woldenhorn-Schule als Orientierung dienen sollen.

Die Ziele und Leitsätze werden im Folgenden kurz dargestellt:

- Eine individuelle und ganzheitliche Förderung soll den Schülern eine aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration ermöglichen. Diese soll durch entwicklungsorientierte, handlungsbezogene und fachorientierte Unterrichtsangebote realisiert werden.
- Es soll eine regelmäßige und umfassende Elternarbeit stattfinden.
- Die Integration der Schüler in das öffentliche Leben z.B. durch regelmäßige Marktbesuche, Besuche in der Stadtbücherei oder in andere öffentliche Einrichtungen sollen gefördert werden.
- Sonderpädagogische Förderung soll auch die Sicherung der Grundbedürfnisse der Schüler sicherstellen und ihre Ansprüche auf Pflege und Therapie sollen gewährleistet werden. Sowohl die angestellten Kinderpfleger, als auch der Krankengymnast und die Ergotherapeutin der Schule sollen auch die Eltern und Familien in gesundheitlichen und lebenspraktischen Fragen ihrer Kinder unterstützen.
- Die Schüler sollen sich in das System Schule einfügen lernen. Sie sollen sich sowohl in ihren Klassengemeinschaften als auch in den Lerngruppen zurechtfinden, sich an sozialen Zusammenhängen orientieren und sich in Gruppen einordnen und behaupten lernen.

Zur Orientierung der Mitarbeiter hat die Schule Leitsätze aufgestellt, die ebenfalls im Schulprogramm 2000 veröffentlicht wurden. Zu zwölf Themen wurden hier verschiedene Unterpunkte gesammelt, die alle ‚in Wir-Form‘ geschrieben sind.

Die wesentlichen Leitsätze für die Mitarbeiter der Woldenhorn-Schule werden nachfolgend kurz dargestellt:

- Die Bedürfnisse der Schüler sollen ernst genommen werden, die Lehrer sollen sich Zeit für die Schüler nehmen. Die Schüler sollen an der Themenauswahl beteiligt werden.
- Die Pädagogen sollen darauf achten, eine anregungsreiche Lernumgebung zu schaffen, die durch ein Lernen mit allen Sinnen, aber auch durch das Eingehen auf den Schüler, die Berücksichtigung seiner Interessen und durch das Angebot außerschulischer Lernorte realisiert werden sollen.
- Die Arbeitsergebnisse der Schüler sollen von den Pädagogen wertgeschätzt werden, die individuelle Leistung soll anerkannt und die Ergebnisse anderen präsentiert werden.
- Die Mitarbeiter sollen den Schülern als Orientierung dienen und sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und entsprechend handeln.
- Die schwer behinderten Schüler sollen integriert werden. Für die schwerstmehrfach behinderten Schüler sollen die Förderansätze aus der Einzelförderung in die Klassensituation übertragen werden. Es sollen dafür flexible Lagermöglichkeiten in dem Klassenraum integriert und andere Schüler sollen zur Assistenz bei der Pflege und Unterstützung des schwerst-mehrfach behinderten Schülers angeleitet werden.
- Freizeitkontakte sollen unterstützt werden. Die Eltern oder Sorgeberechtigten sollen motiviert werden, mit ihren Kindern etwas zu unternehmen und die Nachmittagsgruppen sowie Ferienreisen der Lebenshilfe in Anspruch zu nehmen.
- Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten der Schüler soll sowohl über die Mitteilungshefte, die jeder Schüler täglich dem Lehrer zur Kommunikation mit ihnen vorlegt, als auch über Elternabende, Elternstammtische, Elternbesuche etc. gesichert werden.
- Es soll Wert auf ein gutes Betriebsklima gelegt werden. Die Mitarbeiter sollen dazu angehalten werden, die Stärken der Kollegen zu nutzen, aber auch die Schwächen zu akzeptieren. Arbeitsmaterial soll weitergegeben werden, Krankheitsausfälle sollen auch kurzfristig ausgeglichen werden.

Es soll auf eine sachliche Arbeits- und Diskussionsebene geachtet und Gelegenheit für außerschulische Kollegiumskontakte gegeben werden. Die Schule soll mit anderen Schulen kooperieren, es sollen Veranstaltungen und Basare organisiert werden. Die Schule soll sich in der Öffentlichkeit positiv darstellen, wozu Schulfeste, Öffentlichkeitsarbeit und Pressemitteilungen dienen sollen.

6.4 Zukunftsperspektiven

Die Zukunftsperspektiven der Woldenhorn-Schule sind schwer zu beurteilen, denn sie sind stark von der allgemeinen bildungspolitischen Entwicklung abhängig.

Es stellt sich die Frage, inwieweit sich das individuelle Konzept der Woldenhorn-Schule und damit der Schulalltag in der Zukunft verändern werden. Es könnte sein, dass sich die Woldenhorn-Schule zur Ganztagschule entwickeln wird. Schon heute bietet die Schule bereits an zwei Nachmittagen pro Woche Programme wie Sport, Spiele etc. für die Schüler an.

Das Land Schleswig-Holstein stellt heute, im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern, an Schulen für Geistigbehinderte keine Sozialpädagogen ein. Doch für bestimmte Teilaufgaben der Schule und auch in der Entwicklung der Nachmittagsangebote der Schule wäre dies sicherlich eine positive Veränderung. Denn Sozialpädagogik ist an der Hilfe für den Einzelnen orientiert und sensibel für soziale Beziehungen. Dieser über das Kind hinausgehende Blick würde schulpädagogische Ausrichtungen grundsätzlich bereichern. Deshalb wäre ein Team aus Sonder- und Sozialpädagogen – wie es in einigen Bundesländern praktiziert wird – förderlich zum Erreichen der Ziele in der Geistigbehindertenpädagogik.

Auch politische Entscheidungen werden die Schulentwicklung beeinflussen, z.B. inwieweit die Schulen von finanziellen Kürzungen betroffen sein werden und ob der heutige Standard dieser Schule gehalten werden kann.

Vielleicht ist es sogar möglich, dass in ferner Zukunft das Sonderschulwesen - unter anderem aus Kostengründen - doch noch der vollständigen Integration weichen muss. In den durchgeführten Interviews wird deutlich, dass der gesamte soziale Sektor zurzeit mit finanziellen Kürzungen zu kämpfen hat und dadurch die Zukunft, auch vieler sozialer Einrichtungen, ungewiss ist.

All dies sind offene Fragen, die von vielen Faktoren abhängig sind. Es ist mir an dieser Stelle deshalb nicht möglich zukunftsweisende Prognosen aufzustellen.

7. Zusammenfassung und Reflexion

Die Entwicklung der Schule für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn, von 1945 bis heute, ist ein langer Weg, der hauptsächlich durch das Engagement der betroffenen Eltern und der Lebenshilfe so erfolgreich verlaufen ist. Mit der Einrichtung dieser Schulform bildeten sich dann auch Kindertagesstätten, Werkstätten und Wohngruppen für geistig behinderte Kinder und Erwachsene.

Um den Weg hin zur Entstehung der Woldenhorn-Schule im Kreis Stormarn bis zur heutigen Zeit zu analysieren, wurde zuerst die Entwicklung der Geistigbehindertenpädagogik in Schleswig-Holstein - in Verbindung mit der Entwicklung in der BRD - betrachtet, deren Tendenzen genauso für den Kreis galten.

Die geistig behinderten Kinder, die die Gräueltaten des Nationalsozialismus überlebt hatten, lebten nach dem Krieg unbeachtet von der Gesellschaft in ihren Familien. Lange galten sie als bildungsunfähig. Erst 1958, durch die Gründung des Vereins Lebenshilfe, änderte sich die Situation der geistig behinderten Kinder. Zu dieser Zeit entstanden die ersten Tagesbildungsstätten in Deutschland nach ausländischem Vorbild. Diese sicherten den Beweis, dass schulische Förderung für diese Kinder möglich ist.

Durch Aufklärungsarbeit der Medien in den sechziger und siebziger Jahren und den Initiativen engagierter Wissenschaftler, Eltern und der Lebenshilfe wurde in einigen

Bundesländern die Schulpflicht für die geistig behinderten Kinder eingeführt. Schleswig-Holstein war das letzte Bundesland, das im Jahre 1971 das Gesetz zur Schulpflicht der geistig behinderten Kinder im Landtag verabschiedete. Erst im Jahre 1974 kam es in Schleswig-Holstein zur flächendeckenden Gründung von Schulen für geistig behinderte Kinder. Im Kreis Stormarn wurde die Errichtung der Woldenhorn-Schule im Jahr 1973 vom Kreistag beschlossen. Aber erst 1975 wurde dann endlich diese Schule für geistig behinderte Kinder und Jugendliche in Ahrensburg eröffnet. Damit wurde auch der Wunsch nach anderen Einrichtungen wie Werkstätten und Vorschuleinrichtungen für geistig behinderte Kinder laut und später auch realisiert.

In den Gründungsjahren der Schulen für geistig behinderte Kinder gab es vielfältige Schwierigkeiten. Es fehlten ausgebildete Sonderpädagogen, Lern- und Lehrmaterial. Die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik an den Universitäten stand in den Kinderschuhen und musste sich parallel zur Schule für geistig behinderte Kinder entwickeln.

In den achtziger Jahren zeigte der Gedanke der Integration von geistig behinderten Kindern in Regelschulklassen ein neues Verständnis im Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung, hin zur Normalisierung und Gleichberechtigung in unserer Gesellschaft. Denn vorschulische und schulische Integration kann nur mit der Akzeptanz der Bevölkerung vonstatten gehen und nur so kann auch soziale Integration gelingen. Durch das Diskriminierungsverbot, das 1992 im Grundgesetz verankert wurde, waren nun endlich Menschen mit Behinderungen denen ohne Behinderung gesetzlich gleichgestellt.

Die Betrachtung hat ergeben, dass die Einstellung gegenüber geistig behinderten Kindern sicherlich insgesamt positiv verlaufen ist. Durch die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland besteht aber die Gefahr, dass gerade im sozialen Bereich gespart wird. Die Kosten der Eingliederungshilfe des BSHG's (hierzu gehören die Förderung, Betreuung und Unterbringung der geistig behinderten Menschen) sind sehr hoch und steigen stetig. Damit kann der heutige Standard der sozialen Hilfen für die behinderten Menschen nur schwer gehalten werden. Für viele

Schleswig-Holsteiner Einrichtungen geht es heute nicht mehr um den Ausbau des sozialen Systems, es gilt jetzt den Standard zu bewahren und die bereits errungenen Teiletappen auf dem Weg zur Normalisierung zu verteidigen. Viele Einrichtungen der Behindertenhilfe geraten zurzeit aus Kostengründen ins gesellschaftliche ‚Schussfeld‘, der Standard dieser Einrichtungen soll gesenkt werden und der Kampf um neue Hilfen ist schwierig.

Dies weist wieder auf das Anfangszitat dieser Arbeit hin:

„Die Geschichte der (deutschen) Geistigbehindertenpädagogik kann aufzeigen, wie sehr die pädagogischen und gesellschaftlichen Phänomene miteinander verflochten sind, und wie sehr prinzipiell gefährdet die Realisierung des Grundrechts auf Erziehung und Bildung gerade bei den schwächsten Staatsbürgern ist.“ (Speck 1979, S.71)

Literaturverzeichnis:

- Bach, Dr. Heinz (Hrsg.) 1979: Handbuch der Sonderpädagogik, Band 5: Pädagogik der Geistigbehinderten. Berlin: Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
- Bleidick, Ulrich (Hrsg.) 2001: Einführung in die Behindertenpädagogik. Band 1. Allgemeine Theorie der Behindertenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer
- Bürli, Alois 1979: Internationale Fragestellungen und Tendenzen. In: Bach, Dr. Heinz (Hrsg.): Handbuch der Sonderpädagogik, Band 5: Pädagogik der Geistigbehinderten. Berlin: Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
- Christiansen-Berndt, Kerrin 1981: Vorurteile gegenüber geistig behinderten Kindern. Meinungen, Einstellungen und Handlungsabsichten gegenüber schwer geistig behinderten Kindern und ihren Familien. Wien: Jugend und Volk
- Drave, Wolfgang (Hrsg.) 2000: Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung: allgemeine Grundlagen und Förderschwerpunkte (KMK); mit Kommentaren. Würzburg: Edition Bentheim
- Hagemeyer, Ursula 1998. Kapitel C: Geistigbehindertenpädagogik. In: Bleidick, Ulrich (Hrsg.) 1998: Einführung in die Behindertenpädagogik. Band 2. Blindenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer Verlag
- Hensle, Ulrich (Hrsg.) 2000: Einführung in die Arbeit mit behinderten Menschen 1. Wiebelsheim
- Hofman, Theodor 1971: Zur Stellung der Kulturtechniken in der Sonderschule für geistig Behinderte. In: Möckel, Andreas (Hrsg.): Sonderschule im Wandel. Pädagogik – Psychologie – Didaktik. Neuburgweier: Schindele Verlag GmbH.
- Mühl, Heinz 2000: Einführung in die Geistigbehindertenpädagogik. Stuttgart:
- Meyer, Hermann 1983, Geistigbehindertenpädagogik, in: Solarova, Svetluse (Hrsg): Geschichte der Sonderpädagogik, Stuttgart: Kohlhammer Verlag
- Quambusch, Erwin 2001: Das Recht der geistig Behinderten. Freiburg: Lambertus-Verlag

- Stimmer, Franz 1994: Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München: R.Oldenbourg Verlag GmbH
- Speck, Otto 1990, Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung. Ein heilpädagogisches Lehrbuch, München: Ernst Reinhardt GmbH&Co Verlag
- Speck, Otto 1979, Geschichte in: Bach, Heinz (Hrsg): Handbuch der Sonderpädagogik, Band 5: Pädagogik der Geistigbehinderten, Berlin: Carl Marhold Verlagsbuchhandlung

Zeitschriften:

- Ellger-Rüttgardt, Sieglind 1998: Drei Jahre Grundgesetz zugunsten behinderter Menschen - juristischer Höhenflug ohne politische Bodenhaftung? In: ZfH. Heft 1/ 1998. S. 26 - 30
- Lais, Carsten 2003: Die Entwicklung der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung in Schleswig-Holstein nach 1945 am Beispiel der Schule für Geistigbehinderte. In: Zeitschrift des Landesverbandes Schleswig-Holstein. 32. Jg. Heft 1 und 2 2003
- Mühl, Heinz 1984: Schule für Geistigbehinderte. Beitrag der Lebenshilfe. In: ZfH. Heft 10/1984. S. 636f.
- Pohl, Rudolf 1973. Die Schule für Geistigbehinderte. In: ZfH. Heft 5/1973. S. 391 ff.
- Sander, Alfred 1975. Zum Stand der Erfassung Sonderschulbedürftiger Behinderter. In ZfH. Heft 5/1975, S.214ff.

Gesetzestexte:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung von 1949

Schulpflichtgesetz des Landes Schleswig-Holsteins in der Fassung des 5.12.55

Schulpflichtgesetz des Landes Schleswig-Holsteins in der Fassung des 5.12.55

Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung öffentlicher Schulen (SchUVG) des Landes Schleswig-Holstein vom 28.3.1957
Sonderschulerlass von 1974

Folgenden Internetseiten wurden verwendet:

<http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/223-9.htm> (gefunden am: 17.04.2004)
<http://www.ev-akademie-boll.de/texte/online/gemunt/KrauWeis.pdf> (gefunden am 25.04.2004)
<http://www.lebenshilfe.de> (18.12.2003)
http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MBWFK/Brosch_C3_BCre_20_2F_20Publikation/PDF/Juni_202002_20Schule_20aktuell,property=pdf.pdf (gefunden am 21.5.2004)
<http://nibis.ni.schule.de/~infosos/aufbau.htm> (25.4.2004)
<http://www.sonderpaedagoge.de/geschichte/deutschland/gb.nr2.htm#lhilfe> (18.12.2003)
http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MBWFK/Brosch_C3_BCre_20_2F_20Publikation/PDF/Juni_202002_20Schule_20aktuell,property=pdf.pdf (12.3.2004)
<http://foerderzentren.lernnetz.de/seite5.php> (20.4.2004)
<http://www.ev-akademie-boll.de/texte/online/gemunt/KrauWeis.pdf> (25.4.2004)
<http://www.landesregierung-sh.de/landesrecht/223-9.htm> (GVOBl. Schl. - H. 1990 S. 451)).
<http://www.lebenshilfe.de/content/stories/index.cfm/key.452/secid.10/secid2.67> (18.5.2004)

Anhang

Verzeichnis des Anhangs

A 1 Das Schulprogramm der Woldenhorn-Schule

A 2 Interviews

A 2.1 Interview mit Herrn Hermannsen vom 07.04.2004

A 2.2 Interview mit Herrn Zeuschel vom 14.04.2004

A 2.3 Interview mit Frau Puls vom 12.05.2004

A 3 Dokumente

A 3.1 Zurückstellung vom Schulbesuch 9.02.1963

A 3.2 Bescheid über die Befreiung von der Schulpflicht
15.01.1964

A 3.3 Brief zur Aufnahme im Haus Woldenhorn

A 3.4 Merkblatt zur Aufnahme im Haus Woldenhorn

A 4 Verwendete Zeitungsartikel

A 4.1 Unbekannte Zeitung aus dem Jahr 1965

A 4.2 Stormarner Tageblatt 17.07.1971

A 4.3 Stormarner Tageblatt 17.12.1973

A 4.4 Ahrensburger Zeitung 14.11.1975

A 4.5 Stormarner Tageblatt 23.07.1980

A 4.6 Lübecker Nachrichten 20.11.1988

A 4.7 Lübecker Nachrichten 4./5.05.1989

A 4.8 Ahrensburger Markt 4.07.1990

A 4.9 Sachsenwald Zeitung 16.10.1990

A1 Schulprogramm der Woldenhornschule

Schulprogramm 2000

Präambel | Vorbemerkung | Leitsätze | Projekte | Evaluation und Ausblick

Präambel

Die Woldenhorn-Schule in Ahrensburg ist eine Schule des öffentlichen Schulsystems in der Trägerschaft des Kreises Stormarn. Als sonderpädagogisches Förderzentrum begleitet sie den Lebensweg von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung in Stormarn beim Besuch der Woldenhorn-Schule oder in integrativen Maßnahmen in anderen Schulen. Es ist unser Auftrag, das Recht auf Bildung für diese Schülerinnen und Schüler, unabhängig von Schweregrad und Umfang der Beeinträchtigungen im Bereich der geistigen Entwicklung und möglichen Zusatzbeeinträchtigungen zu verwirklichen. Damit gelten die im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein festgelegten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

Zum Erreichen der Zielsetzung einer aktiven Lebensbewältigung in sozialer Integration und größtmöglicher Selbstverwirklichung und Selbständigkeit bedarf es sonderpädagogischer Förderung. Sonderpädagogische Förderung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung ist eine individuelle, ganzheitliche Förderung mit entwicklungsorientierten, handlungsbezogenen und fachorientierten Unterrichtsangeboten. Sonderpädagogische Förderung schließt den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Sicherung ihrer Grundbedürfnisse, auf Pflege und auf Therapie ein. Sonderpädagogische Förderung bietet die Annahme in eine Lerngruppe und in eine Schulgemeinschaft, um sich in sozialen Zusammenhängen zu orientieren, einzuordnen und zu behaupten.

Die Woldenhorn-Schule berücksichtigt den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und Sorgeberechtigten auf Sicherheit, Anerkennung und Aufmerksamkeit und unterstützt die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben.

Die Woldenhorn-Schule sieht sich als Teil eines Netzwerkes. Sie sucht und bietet die Kooperation mit vorschulischen und nachschulischen Einrichtungen, den Förderschulen und den anderen Schulen sowie mit Ämtern und Institutionen des Kreises Stormarn und darüber hinaus.

Die Woldenhorn-Schule ist eine offene Schule, die auch als Ausbildungsschule für vielfältige Berufsbilder zur Verfügung steht. Der Verein der Förderer der Woldenhorn-Schule leistet wichtige Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben der Schule.

Vorbemerkung

Das hier vorgestellte Schulprogramm ist das Ergebnis eines Schulentwicklungsprozesses im Kollegium der Woldenhorn-Schule. Dieser Prozess wird von zwei Moderatorinnen und der Steuergruppe, einer gewählten, repräsentativen Gruppe des Kollegiums, begleitet. Zur umfangreichen Diagnose des Systems „Woldenhorn-Schule“ wurde ein Fragebogen mit den Schwerpunkten

Äußere Gestalt der Schule

- Schulleben
- Unterrichtsgestaltung
- Arbeitsplatz
- Woldenhorn-Schule
- Elternarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schule im gesellschaftlichen Kontext

erarbeitet.

Die Analyse ergab Stärken und Schwächen des Systems, aus dem Leitsätze und Projektideen abgeleitet wurden. Die Leitsätze wurden intensiv diskutiert und vom Kollegium als Grundlage der gemeinsamen Arbeit vereinbart. In einem weiteren Schritt sind Projektideen verwirklicht worden. Das hier vorgestellte Ergebnis spiegelt den derzeitigen Diskussionsstand wieder und unterliegt ständiger Überprüfung und Weiterentwicklung. Der Schwerpunkt der hier vorgestellten Schulentwicklungsarbeit liegt im Prozess für das Kollegium, weniger in der Dokumentation und Repräsentation der Ergebnisse nach außen.

Dieses Schulprogramm wurde vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss für unseren Schulträger den Kreis Stormarn am 16. Mai 2000 zur Kenntnis genommen. Die Schulkonferenz der Woldenhorn-Schule hat diesem Schulprogramm dann am 26. Juni 2000 einstimmig zugestimmt.

Leitsätze

A Wir nehmen die Bedürfnisse und Wünsche unserer Schülerinnen und Schüler ernst.

- Wir nehmen uns Zeit für unsere Schülerinnen und Schüler.
- Wir bemühen uns, ihre Wünsche wahrzunehmen.
- Wir beteiligen die Schülerinnen und Schüler an der Auswahl von Inhalten und Themen sowie an Entscheidungen.
- Wir suchen Kompromisse zwischen dem Wunsch eines einzelnen Schülers und

den Bedürfnissen der Gruppe.

- Wir suchen Kompromisse zwischen den Wünschen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen des Unterrichts.
- Wir reflektieren unseren Tonfall gegenüber den Schülerinnen und Schülern.
- Wir wählen in Konfliktsituationen eine kontrollierte Ansprache.

B Wir schaffen eine anregungsreiche Lernumgebung.

- Wir bieten ein Lernen mit allen Sinnen.
- Wir gehen von den Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler aus.
- Wir machen auf den Einzelnen abgestimmte Angebote.
- Wir verwenden ansprechendes Material.
- Wir helfen den Schülerinnen und Schülern durch Strukturierung des Lernweges.
- Wir sind offen für neue pädagogische Entwicklungen.
- Wir nutzen vielfältig außerschulische Lernorte.

C Wir wertschätzen die Arbeitsergebnisse unserer Schülerinnen und Schüler.

- Wir wertschätzen den Entstehungsprozess von Arbeitsergebnissen.
- Wir erkennen die individuellen Leistungen einer jeder Schülerin und eines jeden Schülers an.
- Wir verstehen unter Arbeitsergebnissen nicht nur künstlerische Produkte.
- Wir sammeln die Arbeitsergebnisse, präsentieren sie anderen und stellen sie in der Klasse oder im Flur aus.

D Wir erwachsenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Schülerinnen und Schüler Orientierung.

- Wir haben Vorbildfunktion in unserem Verhalten gegenüber Personen (Kindern und Erwachsenen) und Sachen.
- Wir benutzen eine der Kommunikationssituation angemessene Ausdrucksweise, Lautstärke, Gestik und Mimik.
- Wir achten die Schulregeln und helfen den Schülerinnen und Schülern, diese Regeln einzuhalten.
- Wir akzeptieren, dass Regeln, die für die Schülerinnen und Schüler gelten, auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Zusammenseins gelten.

E Wir verbessern die Integration schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler.

- Wir bilden keine separaten Klassen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und deshalb treten wir für eine dementsprechende Ausstattung mit pädagogisch, therapeutisch und pflegerisch qualifiziertem Personal ein.
- Wir unterstützen die Kommunikation unserer schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler und setzen bei Bedarf nichttechnische und technische

Kommunikationshilfen ein.

- Wir bemühen uns um die Übertragung von Förderansätzen aus der Einzelfördersituation in die Klassensituation.
- Wir schaffen flexible Lagerungsmöglichkeit in den Klassenräumen.
- Wir leiten die anderen Schülerinnen und Schüler der Klassen zur Assistenz an.
- Wir schaffen eine klassenübergreifende Ideenbörse zur Förderung der schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler.

F Wir unterstützen Freizeitkontakte der Schülerinnen und Schüler.

- Wir motivieren die Eltern auf Elternabenden.
- Wir unterstützen die Lebenshilfearbeit für Freizeitangebote.
- Wir erstellen eine Liste von organisierten Veranstaltungen und Angeboten am Nachmittag.

G Wir suchen die Kommunikation mit den Eltern und Sorgeberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler.

- Wir nutzen dazu das Mitteilungsheft, Elternbriefe und Telefonate.
- Wir veranstalten Elternabende, nehmen an Elternstammtischen teil und machen Hausbesuche.
- Wir organisieren Klassen- und Schulfeste und ähnliche Veranstaltungen.
- Wir informieren Eltern über Unterrichtsinhalte und Organisatorisches.
- Wir besprechen mit den Eltern pädagogische Zielsetzungen und die Wege zum Erreichen dieser Zielsetzungen.
- Wir treffen zusammen mit den Eltern Vereinbarungen über Möglichkeiten und Grenzen schulischer und häuslicher Kompetenzen.
- Wir besprechen persönliche Themen unter Wahrung individueller Grenzen.

H Wir erhalten unsere gute Arbeitsatmosphäre.

- Wir nutzen die Stärken der Kolleginnen und Kollegen und tolerieren ihre Schwächen.
- Wir möchten Supervision und pädagogisch qualifizierte Fortbildungsangebote.
- Wir beachten eine sachliche Arbeits- und Diskussionsebene.
- Wir schaffen Gelegenheiten für außerschulische Kollegiumskontakte (Feste, Feiern, Ausflüge u.ä.).

I Wir intensivieren die Kooperation zwischen den Lehrkräften.

- Wir geben Arbeitsmaterialien weiter.
- Wir springen bei Krankheit oder Ausfall kurzzeitig ein.
- Wir teilen unsere Arbeitsergebnisse und Ideen anderen Kolleginnen und Kollegen mit.

- Wir versuchen, gemeinsam Probleme zu lösen.
- Wir tauschen uns über Fortbildungsergebnisse und Anregungen zu verschiedenen Fachgebieten aus.
- Wir gehen sorgsam mit den Arbeitsmaterialien anderer um.
- Bei allen schulischen Aktivitäten sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine angenehme Arbeitsatmosphäre schaffen.
- Wir nehmen jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin mit seinen Arbeitsaufgaben ernst und wichtig.

J Wir gestalten den Kursunterricht für alle Kolleginnen und Kollegen transparent.

- Wir erstellen ein einheitliches Konzept, anhand dessen wir arbeiten wollen.
- Wir erarbeiten Grundsätze für einen aufbauenden Rechenlehrgang.
- Wir überprüfen ständig die Grundsätze unseres aufbauenden Leselehrgangs.
- Wir bieten für Kinder und Jugendliche mit anderen Lernbedürfnissen einen Wahrnehmungskurs bzw. einen lebenspraktischen Kurs an.
- Wir verteilen zur Verbesserung der Transparenz Kursplanungen an die Klassenleitungen unserer Kursschüler und Kursschülerinnen.

K Wir gehen sorgfältig und pfleglich mit den Unterrichtsmaterialien um.

- Wir nutzen Papier optimal aus und leiten auch die Schülerinnen und Schüler dazu an.
- Wir übernehmen Verantwortung für die Unterrichtsmaterialien wie für unser Eigentum.
- Wir erziehen die Schülerinnen und Schüler zur Wertschätzung des Schuleigentums.
- Wir respektieren die Ordnung in allen Räumen der Schule und erhalten sie.
- Wir fühlen uns verpflichtet, über defektes Material zu informieren und es reparieren zu lassen.

Projekte

Aus der Arbeit am Schulprogramm haben sich neue Projektideen entwickelt, die vom Kollegium in eine Rangfolge gebracht wurden. Die ersten Projekte werden z. Zt. realisiert:

I. Therapeutisches Reiten

II. Arbeitsgemeinschaften

III. Werkstufe

IV. Jubiläum: 25 Jahre Woldenhorn-Schule

I. Projekt: Therapeutisches Reiten

Einmal wöchentlich wird für zunächst zwei Unterstufenklassen das Projekt Reiten angeboten. Insgesamt nehmen 13 Kinder im vierzehntägigen Wechsel für zwei Doppelstunden daran teil. Geleitet wird das Reiten von einer Sonderschullehrerin mit Zusatzausbildung „Therapeutisches Reiten“, zwei Klassenlehrerinnen und zwei Pflegekräften. Im Stundenverlauf findet die Pflege und das Satteln des Pferdes statt, danach schließt sich eine psychomotorisch orientierte Reitstunde an.

Den Kindern steht zur Zeit eine geeignete Norwegerstute zur Verfügung. Ein weiteres Pferd, eine Haflingerstute, soll zum nächsten Schulhalbjahr dazukommen.

Der Unterricht findet in Hoisdorf, Fahrzeit ca. 15 Minuten, in einem Reitstall mit Halle und Aufenthaltsraum statt. Hierfür entstehen z. Zt. nur geringe Kosten. Die Eltern zahlen für die Nutzung der Pferde DM 10,00 im Monat. Das Projekt wird mit großer Begeisterung von den Kindern angenommen.

II. Projekt: Arbeitsgemeinschaft

Der Auftrag an diese Arbeitsgruppe bestand in der Planung und Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften. In diesen Arbeitsgemeinschaften kann jeder Schüler und jede Schülerin Interessen ausbauen und selbstbestimmt lernen.

Durch die Altersentwicklung kann voneinander gelernt werden. Zudem werden Kontakte zu den Schülerinnen und Schülern der anderen Klassen geknüpft. Arbeitsgemeinschaften bieten ein epochales Lernen an einem Themengebiet. Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen für ein Halbjahr laufen, bevor gewechselt werden kann. Folgende Arbeitsgemeinschaften bestehen zur Zeit an der Woldenhorn-Schule:

- Brotbacken
- Musik macht Spaß
- TheaterTanzen
- Leichtathletik
- Natur erleben
- Fensterbilder
- Werken
- Malen
- Konfirmandenunterricht

Aus organisatorischen Gründen findet der Konfirmandenunterricht zeitgleich mit den Arbeitsgemeinschaften statt. Die Schülerinnen und Schüler, die am

Konfirmandenunterricht teilnehmen, bleiben bis zu ihrer Konfirmation im April / Mai 2001 in dieser Gruppe zusammen.

III. Projekt: „Werkstufe“

Der Auftrag an diese Projektgruppe lautet, Überlegungen darüber anzustellen und dem Kollegium vorzustellen, wie die Werkstufe der Woldenhorn-Schule reformiert werden kann. Innerhalb der Werkstufe sollen i. d. R. die 15-18jährigen Jugendlichen auf das Arbeitsleben und das Leben nach der Schule vorbereitet werden. Folgende Vorstellungen wurden bisher entwickelt:

- Betriebspraktika mit flexibler Zeitgestaltung
- Praktikumsplätze auch außerhalb der Werkstatt für Behinderte
- Längerer Schultag für die Werkstufe
- Enge Zusammenarbeit mit aufnehmenden bzw. begleitenden Institutionen: Werkstatt für Behinderte, Berufsschulen, Arbeitsamt, Fachdienst Arbeit, Wohnen im eigenen Wohnraum usw..
- Entwicklung werkstufenspezifischer Unterrichtsinhalte, evtl. Auskoppelung aus dem Unterricht der übrigen Schule.
- Feste Werkstufenlehrer

IV. Projekt: 25 Jahre Woldenhorn-Schule

Zur Vorbereitung der Feiern zum 25jährigen Bestehen der Woldenhorn-Schule arbeitet seit Mai 1999 eine Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese Gruppe hat ein Ablaufprogramm der Festtage vorgelegt und kümmert sich um die Realisierung der einzelnen Veranstaltungen der Festwoche. In die konkrete Ausgestaltung werden, je näher der Jubiläumstermin rückt, immer noch Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiter einbezogen.

Die Arbeit dieser Projektgruppe endet im September 2000.

Evaluation und Ausblick

Die Woldenhorn-Schule legt mit dieser Veröffentlichung ein Schulprogramm vor, dessen besonderer Wert bis zu diesem Zeitpunkt in seinem Prozesscharakter für das Kollegium liegt.

Zur Überprüfung der Entwicklungen, die sich aus den Leitsätzen und Projekten ergeben, soll im Herbst des Jahres 2002 der erarbeitete Fragebogen im Kollegium wiederholt werden. Bis dahin wird auch die bisher fehlende Einbeziehung aller Eltern und der Schülerinnen und Schüler in den Meinungsbildungsprozess z. B. auch über Fragebögen nachgeholt.

Das Kollegium der Woldenhorn-Schule wird sich nach den Feiern zum 25-jährigen Schulbestehen (September 2000) im Herbst des Jahres 2000 eine neue Steuergruppe wählen, um den Prozess der schwerpunktmäßigen Umsetzung einzelner Leitsätze bzw. der Einrichtung neuer Projekte anzustoßen und zu bewerten. Diese Arbeit wird in die Weiterentwicklung des Schulprogramms ab Herbst 2002 einfließen.

Stand: Juni 2000

(Quelle: <http://www.woldenhornschule.de>)

A2 Interviews

A 2.1 Interview mit Herrn Hermannsen vom 7.4.2004

1. Arbeiten Sie seit Beginn ihres Berufslebens mit Menschen mit geistiger Behinderung?
 - Nein, ich arbeite erst seit 1964 für die Lebenshilfe. Eigentlich bin ich Tischler. Mit dem Bau der Werkstätten bin ich dann von Flensburg nach Ahrensburg versetzt worden. Seitdem bin ich hier für die Lebenshilfe Stormarn tätig.

2. Wie sah die Betreuungsform vor der Einführung der Schule für geistig behinderte Kinder und Jugendlicher im Kreis Stormarn aus?
 - Die wesentliche Betreuungsmöglichkeit vor der Woldenhornschule bestand einzig in dem Haus Woldenhorn, das ein Sonderhort für Geistigbehinderte auf dem heutigen Schulgelände der Woldenhornschule war. Im gesamten Kreis sind mir keine anderen Einrichtungen aus dieser Zeit bekannt. Da die Lebenshilfe Stormarn erst 1966 gegründet wurde, begannen die Eltern sich auch ab diesem Zeitpunkt überhaupt erst gegenseitig kennen zu lernen und zu organisieren. Die Eltern behinderter Kinder mussten individuell darum kämpfen, eine Unterbringungsmöglichkeit ihres Kindes zu finden. So sind mir Fälle bekannt, in denen die Kinder in ganz normalen städtischen Kindergärten

mit aufgenommen worden sind, hier mussten sie sich anpassen und wurden nicht speziell gefördert. So einen Platz zu finden war sehr schwer und alle Kinder, die sich nicht anpassen konnten und unruhig waren, was ja bei vielen geistig behinderten Kindern der Fall ist, konnten nirgends untergebracht werden und blieben meist bei ihren Eltern zu Hause. Lange Zeit war es für die behinderten Menschen meist besser, zu Hause zu bleiben, als in Einrichtungen zu kommen, da sie hier die bestmögliche Förderung der damaligen Zeit erhielten.

3. Können Sie mir etwas über den Sonderhort für Geistigbehinderte berichten, der vor der Schule für Geistigbehinderte in Ahrensburg existierte oder sind Ihnen andere Einrichtungen aus dieser Zeit im Kreis Stormarn bekannt?
 - Von anderen Einrichtungen ist mir nichts bekannt. Meiner Meinung nach gab es im gesamten Kreis nur diesen Sonderhort. Getragen wurde er von dem Verein für Diakonie, den Transport der Kinder z.B. hat die Lebenshilfe organisiert. Wenn Sie genauere Informationen zu diesem Sonderhort haben möchten, würde ich Ihnen raten, sich an Herrn Zeuschel zu wenden.

4. Sind Sie der Meinung, dass sich die Einstellung gegenüber geistig behinderten Menschen positiv oder negativ verändert hat?
 - Die Gesamtentwicklung ist in jedem Falle positiv verlaufen, doch meiner Meinung nach ist sie gerade wieder dabei zu kippen. Dabei handelt es sich sicherlich um einen schleichenden Prozess, der wohl mit der Gesamtentwicklung in Deutschland eng zusammen hängt. Denn zum einen nimmt in der Bevölkerung das schlechte Gewissen gegenüber geistig Behinderten ab, das nach der Euthanasie des zweiten Weltkrieges in der Nachkriegsgeneration bestand. Zum anderen ist Deutschland gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Lage, es muss in allen Bereichen gespart werden und gerade die Kosten der Eingliederungshilfe sind so hoch wie kein anderer Teilabschnitt des BSHG's. Die Kosten steigen stetig, was auf den kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen zurückzuführen ist. Dies ist größtenteils auf den Fortschritt der Medizin zurückzuführen, die Menschen mit

Behinderungen leben heute erstaunlich lange und auf einem erstaunlich hohen Niveau. Aus diesem Grunde steigen die Kosten immer weiter. Seit der Nachkriegszeit wurde in Deutschland für geistig behinderte Menschen viel getan. Das gesamte Netzwerk aus Förderung, Betreuung und Unterbringung wurde aufgebaut, es wurden die Rechte entwickelt und in den Gesetzen festgehalten. Doch diese Einrichtungen, die in dieser Zeit erbaut worden sind, geraten heute aus den oben genannten Gründen ins gesellschaftliche Schussfeld. Es muss gespart werden, der Standard in den Einrichtungen soll gesenkt werden und jede neue Einrichtung muss lange geplant, beantragt und erkämpft werden, z.B. für den Aufbau von Wohngruppen, für Einzelzimmer und selbst für die Architektur etc.

A.2.2 Interview mit Herrn Zeuschel vom 14.4.2004

1. Arbeiten Sie seit Beginn ihres Berufslebens mit Menschen mit geistiger Behinderung?
 - Nein. Eigentlich bin ich Lehrer, später habe ich die Schulleitung einer Grund- oder damals noch Volksschule übernommen. Für die Lebenshilfe engagiere ich mich erst seit 1966, den Vorsitz der Lebenshilfe Stormarn habe ich dann 1969 übernommen.

2. Wie sah die Betreuungsform vor der Einführung der Schulen für geistig Behinderte im Kreis Stormarn aus?
 - Im Kreis Stormarn bestand die einzige Möglichkeit der schulischen Förderung im Haus Woldenhorn in Ahrensburg, das 1968 erbaut wurde. Vorher gab es überhaupt keine Einrichtungen. Einige Eltern fanden Kindergärten, die auch behinderte Kinder aufnahmen, in denen die Kinder dann geduldet, aber nicht

A 2.2

individuell gefördert wurden. Außerdem wurde die Schulpflicht für Geistigbehinderte in Hamburg viel früher umgesetzt, es gab eine Schule für Geistigbehinderte in Rahlstedt. Einige Eltern aus den Grenzbereichen des Kreises Stormarns konnten durchsetzen, dass ihre Kinder diese Schule in Rahlstedt besuchten. Das Problem hierbei war die Beförderung, die nach Schleswig-Holstein nicht gestellt wurde. Einige wenige Kinder konnten nach langem Training die Strecke alleine fahren, andere wurden von ihren Eltern gefahren.

3. Welchen Stand hatten geistig behinderte Kinder und ihre Familien in der Gesellschaft?

- Wir hatten aufgrund der Behinderung unserer Tochter niemals Diskriminierungen erlebt. Diese Behinderung war in der Bevölkerung damals noch völlig unbekannt. Doch da meine Tochter ein sehr kontaktfreudiges Kind war, wurde sie meist schnell von der Gesellschaft akzeptiert. Seit meinem Vorstand der Lebenshilfe betone ich immer wieder, wie wichtig es ist, die Kinder nicht zu verstecken, sondern sie in die Gesellschaft zu integrieren.

4. Können Sie mir etwas über den Sonderhort für geistig behinderte Kinder berichten, der vor der Woldenhornschule in Ahrensburg existierte oder sind Ihnen anderer Einrichtungen aus dieser Zeit im Kreis Stormarn bekannt?

- Nein, andere Einrichtungen gab es meines Wissens nach im gesamten Kreis zu dieser Zeit noch nicht. Das Haus Woldenhorn wurde 1968 von dem Verein für Diakonie, der ausschließlich für die Entstehung und Finanzierung des Hauses Woldenhorn gegründet wurde, erbaut. Meine Tochter hat diesen Hort vom Gründungsjahr an besucht. Geleitet wurde diese Einrichtung von Frau Ursula Carlé, später Patzke, die Heilpädagogin war. Die Kinder wurden in altersgerechte Gruppen eingeteilt, meiner Meinung nach gab es fünf Gruppen. Meine Tochter war in der Gruppe, in der alle Kinder über 13 Jahre alt waren. Die jüngste Gruppe fing bereits im Kindergartenalter an. Der Sonderhort unterrichtete die Kinder bereits ganztägig, es wurden sowohl lebenspraktische

Dinge unterrichtet, wie Knoten und Schleifen machen, als auch viel im musischen Bereich, wie Rhythmik, Gymnastik, Musik u.ä. Außerdem lernten die Kinder auch die Anfänge des Lesens, Schreibens und Rechnens. Die Kinder waren von 8 bis 17 Uhr im Hort, es wurde gemeinsam gefrühstückt, Mittag gegessen, ‚Kaffee getrunken‘ und auch eine Mittagspause eingehalten. Den Transport der Kinder organisierte die Lebenshilfe. Die Eltern mussten hierfür einen Fahrkostenanteil von 10 DM pro Woche bezahlen, die Kinder wurden an Treffpunkten abgeholt, es sei denn das Wohnhaus lag direkt auf dem Weg des Busses. Auch für den Besuch des Sonderhortes mussten die Eltern einen Tagessatz von 17 DM entrichten. Nach langem Kampf wurde dies auch von der Stadtverwaltung übernommen, begründet durch den §§ 49/40 des BSHG's.

5. Können Sie sich noch an die Stimmung gegenüber der Errichtung von Schulen für Geistigbehinderte erinnern, warum hat es ihrer Meinung nach so lange gedauert, bis sich die Schulform in Stormarn etablierte?
 - Schleswig-Holstein hat ja als letztes Bundesland eine Schulpflicht für geistig behinderte Kinder durchgesetzt. Als dies auf Landesebene erfolgt war, wurde die Schule im Kreis Stormarn ziemlich schnell aufgebaut. Das Hauptargument der Kreisregierung, die zum damaligen Zeitpunkt die CDU stellte, war, dass es für diese Schulart keine ausgebildeten Sonderschullehrer gab. Über die Lebenshilfe argumentierte ich dagegen, dass dann eben Lehrer speziell für diese Schulart ausgebildet werden müssen. Außerdem vertrat ich damals die Meinung, dass das Haus Woldenhorn bewiesen hat, dass auch andere pädagogische Fachkräfte, wie in diesem Falle Frau Ursula Carlé, als Heilpädagogin, ähnliche Arbeit leisten können.

6. Wie entwickelte sich die pädagogische Landschaft durch die Errichtung der Schulen für Geistigbehinderte?
 - Durch Gründung der Woldenhornscheule und die damit verbundene Auflösung des Hauses Woldenhorn, wurden im Kreis Stormarn viele Veränderungen

notwendig. Aus dem Erlös des Verkaufs des Hauses Woldenhorn baute die Diakonie die Ahrensburger Werkstätten. Dies war auch notwendig, denn bis zu diesem Zeitpunkt waren auch einige Kinder über die Regelschulzeit hinaus in dem Haus Woldenhorn betreut worden.

Außerdem war plötzlich der Bedarf eines Kindergartens für geistig behinderte Kinder gegeben, da die Kinder erst ab dem Regelschulalter von 6 Jahren beschult wurden. Das Haus Woldenhorn dagegen hatte die Kinder schon ab einem Alter von 3 Jahren aufgenommen und ersetzte somit den Kindergarten. So ermittelte die Lebenshilfe den Bedarf an Kindergartenplätzen im gesamten Kreis und mietete in einem Kindergarten der Stadt Ahrensburg, im Schäferweg, einen Gruppenraum.

Insgesamt setzte sich die Lebenshilfe dafür ein, dass diese Einrichtungen räumlich voneinander getrennt sind, damit kein ‚Behindertenghetto‘ entstand. Die Werkstatt gehörte unserer Ansicht nach in das Industriegebiet, die Schule müsste zentral liegen und in der Nähe anderer Schulen. Die Woldenhornscheule liegt unmittelbar in der Nähe einer Grundschule und dem Stadtkern Ahrensburgs und der Kindergarten sollte im Wohngebiet liegen.

7. Gab es pädagogische Konzepte und genügend ausgebildete Fachkräfte?
 - In den Gründungsjahren waren natürlich viel zu wenig ausgebildete Fachkräfte vorhanden. Damals genügte es, dass ein Sonderschulpädagoge für die Gründung einer Schule für Geistigbehinderte vorhanden war. Im Haus Woldenhorn arbeiteten keine Sonderschulpädagogen, sondern Erzieher, Heilerzieher, Kinderpfleger und andere pädagogische Fachkräfte. Diese wurden von der Woldenhornscheule später größtenteils auch übernommen.

8. Sind Sie der Meinung, dass sich die Einstellung gegenüber geistig behinderten Menschen positiv oder negativ verändert hat?
 - Ich bin mir ganz sicher, dass eine positive Veränderung stattgefunden hat. Die Woldenhornscheule ist heute in die Stadt Ahrensburg integriert, es gibt keine

Vorurteile gegenüber dieser Schulform. Sie ist viel weiter in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Heute gibt es in den Sonderschulen Tage der offenen Türen, es werden Spenden gesammelt etc.

A 2.3 Interview mit Frau Puls vom 12.5.2004

1. Seit wann haben Sie sich für die Woldenhornschule engagiert und wie sind Sie dazu gekommen?
 - Seit bestehen der Schule, denn ich bin eines der Gründungsmitglieder des Schulvereines der Woldenhornschule. Ich war 25 Jahre Kassenwartin. Doch ich bin in vielen Ahrensburger Behindertenhilfeeinrichtungen engagiert, so bin ich Vorstandsmitglied der Lebenshilfe, bin Mitglied des Ahrensburger Behindertenbeirates und im Elternvorstand der Werkstätten für Behinderte.

2. Können Sie sich an Betreuungsformen, die vor der Woldenhornschule existierten, erinnern und können Sie mir vielleicht noch etwas über den Sonderhort ‚Haus Woldenhorn‘ berichten?
 - Mein Sohn besuchte das Haus Woldenhorn seit 1969 bis Mitte der siebziger Jahre. Bevor dieser Sonderhort errichtet wurde, gab es für unsere Kinder keine Unterstützung, für uns Eltern war das Haus Woldenhorn ein ‚Geschenk des Himmels‘.
Hier stand aber nicht der Unterricht im Vordergrund, sondern wichtiger war das Erlernen von Sozialverhalten, die Entwicklung von Esskulturen, die erste Annäherung an die Ablösung vom Elternhaus durch die regelmäßigen Hortbesuche, tägliche Schulbusfahrten und Klassenreisen etc. Hierbei muss bedacht werden, dass die Kinder, die in diesen Sonderhort kamen, alle noch keine Erfahrungen darin hatten, sich in eine soziale Gruppe einzufügen. Sie

A 2.3

kamen alle aus dem Elternhaus und waren meist noch in keinem Kindergarten gewesen. In heutiger Zeit haben alle Kinder bereits Kindergärten und Sonderkindergärten besucht, haben bereits ein umfassendes Hilfeangebot wie Frühförderung etc., wahrgenommen. Zu Zeiten des Hauses Woldenhorn gab es diese gesamten Vorerfahrungen nicht. So stand pädagogisch das Kind im Mittelpunkt. Meiner Meinung nach gab es keinen Stundenplan, sondern es wurde geguckt, was in diesem Moment Sinnvolles mit dem Kind gemacht werden kann.

3. Können Sie mir etwas über die ersten Jahre der Schule nach der Gründung erzählen? Wie war die Schule organisiert, nach welchen Konzepten wurde gearbeitet, gab es genügend Fachkräfte, welche Fächer wurden unterrichtet?

- Für die Schüler bedeutete die Umstellung von dem Sonderhort in die Sonderschule schon eine große Veränderung. Der eingeübte Tagesablauf des Sonderhortes wurde verändert, plötzlich stand viel mehr das Lernen im Vordergrund und die Kinder wurden in viel kleinere Klassen eingeteilt. Für viele Kinder war diese Umstellung zu spät gekommen, es waren ja Kinder bis ins Werkstattalter, die plötzlich Lesen und Rechnen lernen sollten, bei denen vorher andere Schwerpunkte gesetzt wurden.

Das fachliche Personal wurde größtenteils vom Sonderhort übernommen und nahm an Weiterbildungsmaßnahmen teil. Es gab sehr viele Erzieher in Klassenlehrerpositionen, die erste Sonderschullehrerin kam meiner Meinung nach erst 1977 an die Schule.

Unsere Kinder wurden zwar 1971 als schulpflichtig eingestuft, doch woher sollten die pädagogischen Fachkräfte kommen, wenn keine Sonderpädagogen für Geistigbehindertenschulen ausgebildet wurden?

4. Inwieweit hat sich die Beschulung von geistig behinderten Kindern und Jugendlichen in Ahrensburg seit den Gründungsjahren der Woldenhornschule bis heute ihrer Meinung nach verändert?

- Ob es heute nun mehr Woldenhornschüler schaffen das Lesen und Schreiben zu erlernen weiß ich nicht. Doch der Unterricht hat sich in jedem Falle verändert. Die Pädagogen sind viel spezieller und besser ausgebildet, als damals. Sie sind immer präsent und sind sehr engagiert. Heute wird viel mehr Wert auf andere, in unseren Augen wichtige Dinge gelegt, wie z.B. die Skireise, die jedes Jahr Klassen übergreifend unternommen wird.
Ein weiterer entscheidender Unterschied ist, dass heute viel stärker behinderte Kinder aufgenommen werden und auch Kinder mit starken Körperbehinderungen. Die Schule ist materiell auch darauf eingerichtet.
Eine große Veränderung in der Pädagogik und Organisation der Woldenhornschule wurde bestimmt durch den Schulleiterwechsel 1993 vollzogen. Beide Schulleiter arbeiten sehr engagiert, sind aber völlig unterschiedliche Menschen und davon hängt bei der Organisation einer Schule meiner Meinung nach viel ab. Herr Rohwedder konnte durch sein junges Alter einen frischen Wind in die Schule bringen, hatte ein gut geschultes Personal an seiner Seite und konnte so ein gutes Team aufbauen, mit dem er eng zusammen arbeitet.

5. Welche Rolle hatte die Woldenhornschule für die Eltern?

- Als mein Sohn damals zur Schule kam, gab es noch nicht dieses weit gefächerte Hilfesystem wie Frühförderung etc., wie heute. Man musste sich die Hilfe mühsam suchen, wenn man überhaupt welche gefunden hat. So stellte die plötzliche Beschulung unserer Kinder eine Möglichkeit für uns dar, pädagogische Begleitung für unsere Kinder zu bekommen. Die Pädagogen engagierten sich für jedes einzelne Kind und vermittelten an weitere Stellen.
Für uns Eltern war die Woldenhornschule immer wichtig, weil man auch mal ein paar Stunden Zeit zum ‚Luftholen‘ hatte. Wir wussten, dass die Kinder pädagogisch gut betreut sind und sie lernten nicht nur, sich in sozialen Gruppen zurecht zu finden, es gibt auch andere Dinge, die wir als Eltern unseren Kindern nicht hätten vermitteln können.

Für mich war es aber auch immer wichtig zu sehen, dass mein Sohn in dieser Schule einmal die Möglichkeit hatte, nicht immer der Schwächste zu sein.

Dadurch, dass die Betreuung in der Schule und das gesamte Hilfenetzwerk drum herum heute schon fertig ausgebaut ist und die Eltern viel weniger um ihre Rechte kämpfen müssen, als wir damals, engagieren sich die Eltern vielleicht ja heute auch weniger.

6. Welchen Stand hatten geistig behinderte Kinder und Ihre Familien in der Gesellschaft zur Zeit der Schulgründung?

- Meiner Meinung nach hängt das ganz eng mit der Einstellung der Eltern und der Familie zusammen. Ich habe viel mit anderen Eltern Kontakt und bin teilweise auf Sätze wie ‚die Leute müssen sich gefallen lassen, dass ich ihnen meine behinderte Tochter um die Ohren haue‘ gestoßen. Solche Einstellungen kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, wir hauen unsere behinderten Kinder doch der Gesellschaft nicht um die Ohren!

Ich bin noch nie diskriminiert worden. Ich organisiere Wandertouren mit geistig Behinderten, melde uns oft zum Mittagessen irgendwo an und erwähne vorher nicht, dass behinderte Menschen dabei sind. Bis jetzt sind wir jedes Mal offen und herzlich empfangen worden.

7. Sind Sie der Meinung, dass sich die Einstellung gegenüber geistig behinderten Menschen positiv oder negativ verändert hat?

- Da wir mit unserem behinderten Sohn immer voll in die Gemeinschaft integriert waren und er Spaß am Umgang mit anderen Menschen hat, haben wir noch nie Probleme gehabt. Dementsprechend kann ich keine positive oder negative Entwicklung feststellen, weil wir schon immer gut aufgenommen worden sind.

8. Wie sehen Sie die Zukunft der Woldenhornschnule?

- Insgesamt ist es fragwürdig, wie die Zukunft behinderter Menschen in Deutschland aussieht. In allen sozialen Einrichtungen wird gekürzt und gespart. Ich kann mir vorstellen, dass leider auch die Woldenhornschnule von dem momentan aktuellen Sparwahn nicht verschont bleiben wird.

Anlage 3: Dokumente

3.1: Zurückstellung vom Schulbesuch

Der Leiter
der Volksschule

Westerland, den 9. Febr. 63

Herrn

in H a m b u r g

über Herrn Westerland
(Großeltern von

Betr.: Zurückstellung vom Schulbesuch

Sehr geehrter Herr !

Der Schularzt und die Schulleitung haben Ihre Tochter
, geb. am in Hamburg, für das Schuljahr 1963
abermals zurückgestellt. Wir beziehen uns dieserhalb auf
§ 3 des Schulpflichtgesetzes vom 5. Dez. 1955 in Verbindung
mit Ziff. 13 des ersten Durchführungserlasses:

Schulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich
nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am
Unterricht teilzunehmen, können auf Grund eines
schulärztlichen Gutachtens bis zur Dauer von zwei
Jahren vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

Da Ihre Tochter schon im Jahre 1962 zurückgestellt wurde,
wird im nächsten Jahr über eine endgültige Befreiung von
der Schulpflicht entschieden.

Mit freundlichem Gruß

Koep
Rektor

A 3.1

3.2: Bescheid über die Befreiung von der Schulpflicht

A 3.2

Schulamt
des Kreises Südtondern
in Niebüll

Niebüll, den 15. 1. 1964

Az.: X - 205 - 8/1

P Z U

Herrn

[REDACTED]

in Hamburg

über [REDACTED] Großvater des Kindes

228 Westerland
[REDACTED]

Nachrichtlich: An die Schulleitung Westerland
An die Stadtverwaltung Westerland
an Das Gesundheitsamt im Hause
An das Jugendamt im Hause

B e s c h e i d

über die Befreiung von der Schulpflicht

Auf Grund des schulärztlichen Untersuchungsbefundes wird

das Kind [REDACTED]

wohaft bei den Großeltern in Westerland, [REDACTED]
gemäß § 11 (1) des Gesetzes über die Schulpflicht vom 5. Dezember 1955 (GVOBl. S. 169) von der Schulpflicht befreit.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulamt in Niebüll Widerspruch erheben.



komm. Schulrat

Ev. Verein für Diakonie
in Stormarn e.V.
Haus Woldenhorn

207 Ahrensburg
Schulstr. 13
Tel.: 04102/3222

Liebe Eltern !

Zur Aufnahme Ihres Kindes in das Haus Woldenhorn möchten wir Ihnen ein Merkblatt an die Hand geben. Es enthält verschiedene Punkte, deren Beachtung für einen sinnvollen und geregelten Ablauf im Hause wichtig ist.

1. Unser Haus ist von 8 - 17 Uhr geöffnet. Die Kinder bekommen um 10 Uhr ein warmes Frühstücksgetränk. Hierzu bringen sie ihr Frühstück von zuhause mit. Es sollte aus Brot, bzw. Obst bestehen und nicht allzu umfangreich sein, damit die Kinder um 12.30 Uhr das Mittagessen mit Appetit zu sich nehmen können. Um 15 Uhr gibt es nochmals ein kaltes Getränk.
2. Sofern Ihr Kind mit unserem Bus fährt, bitten wir Sie, zur angegebenen Zeit pünktlich an Ihrem Haltepunkt zu sein. Trotz unserer Bemühung um genaue Einhaltung des Fahrplanes kann es aus unvorhersehbaren Gründen gelegentlich zu Verspätungen kommen. In solchen Fällen warten Sie bitte 15, höchstens 20 Minuten. Sollte es länger dauern, holen wir Ihr Kind ausnahmsweise von zuhause ab. Auch die Kinder, die an der Fahrstrecke wohnen, müssen pünktlich zur Stelle sein.
3. Kann Ihr Kind die Schule nicht besuchen, sollte es gegebenenfalls vorher oder aber möglichst am selben Tag entschuldigt werden. Wenn es zu machen ist, sollte vermieden werden, daß der Bus vergeblich am Haltepunkt wartet.
4. Jedes Kind benötigt eine Schultasche. Für Kindergartenkinder genügt eine Brottasche.
5. Für den Rhythmik- und Turnunterricht bitten wir um Turnzeug: Turnschuhe, Oberteil, kurze Turnhose für den Sommer, Trainingshose für den Winter.
6. Bekleidungsstücke, die in der Schule abgelegt werden (Mäntel, Jacken, Schals, Mützen, Handschuhe u.a.) müssen mit vollem Vor- und Zunamen gezeichnet werden, ebenso das Turnzeug, die Badesachen und die Unterwäsche, die hier häufig gewechselt werden muß.
7. Jedes Kind hat täglich ein frisches Taschentuch bei sich. Während einer akuten Erkältung empfehlen sich Papiertaschentücher.
8. Es ist am allgemeinen nicht nötig, dass die Kinder Hausschuhe tragen. Gefütterte Stiefel und Gummistiefel sollten jedoch gegen leichtere Schuhe gewechselt werden. Wenn Sie Hausschuhe mitgeben, achten Sie bitte darauf, dass sie gut sitzen und

A 3.4

festgenug sind, um den Füßen Halt zu geben. An Stelle von Hausschuhen können auch Halbschuhe getragen werden.

9. Bei der Aufnahme Ihres Kindes in das Haus Woldenhorn benötigen wir die schriftliche Bestätigung Ihres Hausarztes, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und somit die Schule besuchen kann. Dieses Gesundheitszeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein.
10. Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Kind erhöhte Temperatur hat, messen Sie es und behalten Sie es gegebenenfalls zuhause, ebenso bei Erbrechen und Durchfall. Auffällige Krankheiterscheinungen sind auf jeden Fall vor erneutem Schulbesuch dem Arzt zu zeigen. Nach Infektionskrankheiten muß vom Arzt bescheinigt werden, dass das Kind die Schule wieder besuchen kann.

Halten Sie uns bitte über den Gesundheitszustand Ihres Kindes stets auf dem Laufenden, damit wir uns darauf einstellen können.

11. Medikamente (Tabletten, Salben, Tropfen u.a.), die während des Tages gegeben werden sollen, können Sie jederzeit mit-schicken. Wir sind selbstverständlich bereit, sie gewissenhaft zu verabreichen. Um mögliche Verwechslungen zu verhindern, bitten wir Sie, sämtliche Medikamente in der Originalpackung zu belassen. Kleben Sie einen Streifen auf die Packung, auf dem der Name steht, und auf dem genau angegeben ist, wann und wieviel Ihr Kind davon bekommen soll.

12. Jedes Kind bekommt von uns ein Merkheft, das es ständig in seiner Schultasche mit sich führt. Es ist für gegenseitige Mitteilungen zwischen den Eltern und den Gruppenleitern bestimmt. Schauen Sie bitte jeden Abend hinein; wir tun das am Morgen.

gez. Ursula Carlé

Leiterin

H a u s W o l d e n h o r n
 =====

Ev. Verein für Diakonie in Stormarn e.V.

- Sonderhort -

207 Ahrensburg, den
 Schulstr. 13
 Ruf: (04102) 32 22

Liebe Eltern!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß unsere Arbeit im Haus Woldenhorn begonnen hat. Auch Ihr Kind kann ab 15.5.68 in unseren Sonderhort aufgenommen werden.

Die Kinder und Jugendlichen werden bei uns ganztätig von montags bis freitags betreut. Unser Haus wird durchschnittlich an 241 Tagen im Jahr geöffnet sein.

Der Ev. Verein für Diakonie in Stormarn e.V. erhebt einen Tagesatz von DM 17,--. Die "Lebenshilfe", Kreisvereinigung Stormarn, bemüht sich um die Beförderung der Kinder mit Sonderautobussen.

Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müßten Sie einen Fahrkostenanteil von DM 2.- täglich zahlen. Der Betrag von wöchentlich DM 10.- ist im voraus an den Verein "Lebenshilfe" zu entrichten.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, diese Kosten in voller Höhe selbst aufzubringen, empfehlen wir Ihnen, sofort einen Antrag auf Kostenübernahme gemäß §§ 39/40 des BSHG bei der Sozialabteilung der für Sie zuständigen **Gemeinde**-Verwaltung **Großhansdorf** zu stellen.

Wir geben Ihnen den Rat, folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Lohn- oder Gehaltsbescheinigung für die letzten drei Monate; wenn beide Eltern beschäftigt sind, auch für die Ehefrau,
- b) Unterlagen über Miete oder Hauslasten,
- c) Nachweis über besonders schwerwiegende finanzielle Belastungen.

Der (die) für Ihren Bezirk zuständige Sozialarbeiter/in kann Sie bei der Antragstellung beraten. Die örtliche Sozialabteilung wird Ihren Antrag an das Kreissozialamt Stormarn in Bad Oldesloe weiterleiten, das endgültig entscheidet.

Wir bitten Sie, die beigelegte II. Ausfertigung dieses Schreibens bei der Antragstellung vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Ursula Carlé
 (Ursula Carlé)
 Heilpädagogin

Anhang A4 : (in der Onlineversion dieser Diplomarbeit können aufgrund schlechter Vorlagenqualität der Zeitungsartikel nicht alle Artikel der Originalversion veröffentlicht werden)

A1: siehe nächste Seite

Beispiel Woldenhorn macht Schule

Zweites Heim für geistig behinderte Kinder im Gespräch — Wird die AW Träger?

Ahrensburg. Der einzige Sonderhort für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn, das Haus Woldenhorn in Ahrensburg, muß und soll schon bald Zuwachs bekommen. Gedacht ist an einen zweiten Hort im Südosten des Kreises; und die Arbeiterwohlfahrt Stormarn hat generell zugestimmt, die Trägerschaft zu übernehmen.

Noch gibt es im Kreisgebiet mehr als fünfzig Prozent Behinderte, denen keine ihnen gemäße Schulbildung geboten werden kann. Das Land Schleswig-Holstein kennt in einzelnen Kreis- und Landesländern keine Schulpflicht für die geistig behinderten Kinder, und somit sind die Eltern zumeist auf Eigenhilfe angewiesen. Ein Teil von ihnen hat sich im Verein „Lebenshilfe“ zusammengeschlossen, der zumeist die Anfangsinitiativen für angemessene Ausbildung dieser Kinder unternimmt.

Die Kreisvereinigung Stormarn wurde 1966 gegründet und zählt heute rund 100 Mitglieder. Ihre Ziele sind die geistig Behinderten in die Gesellschaft zu integrieren. Vorarbeit in der Öffentlichkeit zu übernehmen, die Wohn- und Lebensgemeinschaft des geistig Behinderten in

Bedürftigen eine sinnvolle Aufgabe erfüllen und sich durch ihre Arbeitsleistung sogar einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen — ein wichtiges Moment zur Weckung ihres Selbstbewusstseins. Weiterhin müssen für sie Wohnheime geschaffen werden, falls sie nicht mehr in ihren Familien leben können. Das sind zwar zeitnahe Pläne der Vereinigung „Lebenshilfe“, doch klingt es zur Zeit noch wie Zukunftsmusik.

Da die Vereinigung am Beispiel „Woldenhorn“ festgestellte hat, daß Hilfe von allen Seiten kommt, sobald ein Projekt im Gange ist, wird sie auch weiterhin „Motor“ spielen. So ist nach langem Suchen ein Träger, die Arbeiterwohlfahrt, für den zweiten Sonderhort gefunden, und der Evangelische Verein für Diakonie hat sich schon bereit erklärt, die Trägerschaft für eine beschützende Werkstatt, die in Ahrensburg eingerichtet werden soll, zu übernehmen.

Den Transport aller Kinder übernimmt der Verein „Lebenshilfe“. Das ist durch private Spenden vom Kreis- und Gemeindefiskus des VW-Busse zur Verfügung. Um alle Kinder nach dem Heim zu fahren, legen die Busse täglich 420 Kilometer zurück. Auf Grund der Änderung des Bundesentschließungswetzes entstehen durch die „Grundbesicherungshilfe“ keine Kosten für die Eltern. Doch sie geben das „gesparte Geld“ weiter, um durch private Initiativen neue Sonderbildungstätten zu bauen. Denn das Land unterstützt nur bestehende Einrichtungen.

Für staatliche Schulen sei die Zeit noch nicht gekommen, erläuterte Innenminister Dr. Schlegelberger während einer Presskonferenz in Ahrensburg. Es stünden keine Sonder-schullehrer oder Heilpädagogen zur Verfügung, die speziell für geistig behinderte Kinder ausgebildet seien, führte der Minister weiter aus. Erfolgswesen sei es auch verfrüht, ein Gesetz zu erlassen, von dem man schon vorher wisse, daß es unerfüllbar sei. Dr. Schlegelberger erklärte weiter, daß ein Blick über die Landesgrenzen genosse, um zu bewerten, daß ein Gesetz allein nicht Normierung bedeute.



Leiterin Ursula Carlé:
„Wir haben glücklicherweise keinen Personalmangel!“

seiner Familie möglichst lange sicherzustellen und ihn nach Möglichkeit zu fördern. Das Haus Woldenhorn in der Schulstraße ist ein Paradebeispiel, wie diese Ziele mit gutem Willen zu verwirklichen sind.

Träger dieser Einrichtung, die 1968 ins Leben gerufen wurde, ist der Evangelische Verein für Diakonie in Stormarn. Mitglieder sind alle Kirchengemeinden der Propästel Stormarn. Vorsitzender ist Propästel-Schwennen. Der Sonderkindergarten und die angeschlossene Sonderschule bieten für 40 Kinder Platz. Diese werden außer von der Leiterin Ursula Carlé von fünf Gruppenleiterinnen und drei Kinderpflegerinnen betreut. In zwei verschobenen



Geduldige Anleitung bringt die Kinder im Haus Woldenhorn ein Stück weiter. Eines der Unterrichtsfächer heißt: Umweltskunde.

Gruppen lernen jeweils acht Zöglinge Tönen, Malen, Handarbeiten, Rechnen und Schreiben.

Um ihnen aber auch späterhin als Erwachsene gerecht zu werden, mußte eine beschützende Werkstatt eingerichtet werden. Dort können die

Zweiter Sonderhort im Süden des Kreises erforderlich

Woldenhorn reicht nicht — Weitere Wünsche: Beschützende Werkstatt und Wohnheim

A h r e n s b u r g (gf) — Die Jahreshauptversammlung der Stormarner Vereinigung Lebenshilfe in Ahrensburg nutzte der erste Vorsitzende, Uwe Zeutschel, um die rund 60 Eltern mit dem Aufgabenkomplex der Vereinigung für das geistig behinderte Kind vertraut zu machen. Die Leiterin des Hauses Woldenhorn, Ursula Carlé, berichtete in einem Lichtbildervortrag von der Reise der Kinder in das Heim der evangelischen Kirche in Neukirchen an der Ostsee.

Voll Stolz konnte der erste Vorsitzende bekanntgeben, daß für Ende August ein neuer Transport-Bus für 15 Personen angeschafft werde, was eine Erleichterung für die Beförderung der Woldenhorn-Kinder bedeute. Der Bus würde aus dem derzeitigen Kassenbestand der Vereinigung angeschafft. Das Land trägt die monatlichen Unkosten von 5100 Mark, die für

**Minipreise - Maxileistung
QUICK-Kleiderpflege - ein Begriff**
Ahrensburg, Große Straße 42
und Hamburger Straße 30

eine tägliche Fahrleistung von 420 Kilometer benötigt werden.

Besonders interessiert wurde den Vorstellungen gelauscht, die Uwe Zeutschel darüber ausführte, was noch alles getan werden müsse, um dem geistig Behinderten gerecht zu werden. Drei Einrichtungen fehlen seiner Meinung nach in Stormarn:

- Zweiter Sonderhort
- Beschützende Werkstatt
- Wohnheim für geistig Behinderte

Doch obwohl am 1. April dieses Jahres die Schulpflicht für das geistig behinderte Kind eingeführt wurde und der Kreis ab 1. Januar nächsten Jahres zur Trägerschaft von Sonderschulen verpflichtet ist, wird noch einige Zeit ins Land gehen, bevor Einschneidendes geleistet wird.

Der zweite Sonderhort im Süden des Kreises war vor einem Jahr schon einmal sehr aktuell, und die Arbeiterwohlfahrt hatte sich damals als Trä-

ger bekannt. Mangel an Geld ließ diesen Plan wieder in die Versenkung geraten. Doch äußerte der Vorsitzende Uwe Zeutschel die Hoffnung, daß der Kreis sich für eine Sonderschule nunmehr nach dem neuen Gesetz einsetzen werde. Ihm war klar, daß die Vereinigung selbst an den Kreis herantreten und eine derartige Einrichtung beantragen müsse.

Die Werkstatt für Behinderte ist im Moment noch Zukunftsmusik, allerdings hat Bürgermeister Samusch von Seiten der Stadt Ahrensburg erklärt, daß man eventuell ein günstiges Grundstück anbieten wolle. Träger der Werkstatt würde der evangelische Verein für Diakonie sein, der auch das Haus Woldenhorn unter seinen Fittichen hat.

Allerdings besteht seit kurzem eine Landesplanung für Werkstätten, die nach den Worten von Zeutschel nicht nur helfen, sondern auch hemmen könnte. Die Landesplanung sieht nämlich vor, Werkstätten mit einer Kapazität für 150 Behinderte zu errichten. Da der Kreis Stormarn aber nur für 30 bis 50 Plätze diese Einrichtung benötigt, steht der Kreis hinten an. Deshalb soll versucht werden, vielleicht schon jetzt eine kleinere Werkstatt zu bauen, die später auf 150 Plätze erweitert werden kann. Das Wohnheim soll nur für die Behinderten gedacht sein, die kein Zuhause mehr haben.

Kurz vor der Ferienzeit wurde für die Eltern noch eine Feriencarte der Hotels und Pensionen herausgegeben, die Familien mit geistig behinderten

Kindern aufnehmen. Uwe Zeutschel appellierte an alle Eltern, ihre Kinder ständig mitzunehmen und sie nicht von der Öffentlichkeit auszuschließen. Das konnte die Leiterin des Hauses Woldenhorn, Ursula Carlé, nur unterstreichen. Gerade der Ferienaufenthalt an der Ostsee habe gezeigt, wie wertvoll für diese Kinder die Reise gewesen sei. Auf einer Abschlußparty wurde getanzt und einzelne Gruppen haben selbst eingeübte Stücke gezeigt.

Im Anschluß an die Versammlung berichtete Dagobert Vratny von einem Arbeitsaufenthalt in der evangelischen Akademie in Bad Segeberg. Er empfahl gleichzeitig den Eltern, solche Tagungen zu besuchen, auf denen die Probleme der geistig Behinderten besprochen werden. Die Kreisvereinigung Lebenshilfe beschloß daraufhin, auch Mitglied des Vereins in Bad Segeberg zu werden und zu den behandelnden Themen Anregungen beizusteuern. So soll im nächsten Jahr insbesondere auf die Rechtsfragen der Behinderten-Entmündigung oder Erbschaftsfragen — eingegangen werden.

... die Schwimmhalle und 210 000 schlossen und ist dann ein Ortsein.

Im Ahrensburger Haus Woldenhorn

Stg. Nr 73 12 12

Sonderschule des Kreises für geistig Behinderte

BAD OLDESLOE (Nn). Der Kreistag genehmigte in seiner vorigen Sitzung Kreiszuschüsse für die Stadt Bargtheide sowie die Gemeinden Heilshoop und Mönkhagen. Bargtheide wurde der Betrag von 100 000 Mark für einen Grunderwerb im Rahmen der Ortskernsanierung gewährt. Die Gesamtkosten wurden auf 800 000 Mark veranschlagt. Heilshoop erhielt 28 500 Mark und Mönkhagen 24 000 Mark zur Aufbringung des Investitionskostenanteils für den Bau einer zentralen Wasserversorgung durch den Zweckverband Ostholstein.

Keine Bedenken hatte das Kreisparlament gegen den Zusammenschluß der Gemeinden Siek und Meilsdorf zur Gemeinde Siek mit Wirkung vom 1. Februar nächsten Jahres. Auch der Zusammenschluß der Gemeinden Barkhorst, Lasbek-Dorf und Lasbek-Gut, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar, wurde gebilligt.

Einstimmig beschloß der Kreistag, in Ahrensburg eine Sonderschule für etwa 70 bis 80 geistig behinderte Kinder einzurichten, und zwar im Haus Woldenhorn, in dem jetzt schon etwa 40 geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sieben und 20 Jahren versorgt werden. Nach dem Erwerb des Hauses durch den Kreis Stormarn, für den mit dem Diakonischen Werk und der evangelischen Kirchengemeinde Ahrensburg Einvernehmen hergestellt

werden konnte, soll das Haus umgebaut und erweitert werden. Man rechnet damit, daß die Umgestaltung im Herbst nächsten Jahres beendet sein wird.

Kreisrat Breede (SPD) hatte vor der Abstimmung über die Vorlage die Gelegenheit genutzt, allen Beteiligten dafür zu danken, daß sie so viel Energie aufgebracht hätten, das jetzt Geschaffene zu erreichen. Abgeordneter Slama (CDU) anerkannte die bisherige wertvolle Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher im Haus Woldenhorn und sagte ihnen dafür öffentlichen Dank.

9.5.54

„Hilfe zur Selbsthilfe“ für geistig Behinderte

Erste „Sonderschule G“ für den Kreis Stormarn eingeweiht

Ahrensburg, 14. 11. Die erste Sonderschule für geistig behinderte Kinder im Kreis Stormarn ist am Dienstagmittag im Ahrensburger Haus Wolkenhorn eingeweiht worden. In dem ehemaligen Lehrlingswohnheim und späteren Sonderhort für geistig behinderte Kinder werden zur Zeit 47 Jungen und Mädchen zwischen sechs und 16 Jahren von acht sozialpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet. 80 Kinder können aufgenommen werden.

Der Kreis Stormarn, gesetzlicher Träger der „Sonderschule G“, ließ das Haus innerhalb eines Jahres für eine Million Mark umbauen und gab für die Einrichtung noch einmal 800 000 Mark aus. 700 000 Mark Zuschuß kamen vom Land Schleswig-Holstein, das dafür an anderer Stelle sparen mußte, wie Abteilungsdirektor Alfred Hess vom Landesschulamt erklärte. Um zwölf Planstellen zu ermöglichen, seien anderswo Lehrkräfte eingespart worden.

Landrat Dr. Hans-Hen-

ning Becker-Birck freute sich, daß nun drei Voraussetzungen für die Betreuung geistig Behinderter geschaffen seien: Die „Sonderschule G“, der Sonderhort im Kindergarten am Schäferweg und die Beschützende Werkstatt im Gewerbegebiet. Nun fehlen noch ein Wohnheim für Behinderte, die dem Elternhaus entwachsen seien, und die Möglichkeit für die ambulante Betreuung von Kleinkindern.

Stellvertretender Bürgervorsteher Heinz Beusen formuliert den Wunsch vieler Einweihungsgäste: Die Behinderten sollten von den Gesunden ohne Vorurteile angenommen werden. Als „Hilfe zur Selbsthilfe“ sah Alfred Hess die „Sonderschule G“. Diese Funktion könne das Haus am besten mit Räumen im „Wohnstübchencharakter“ erfüllen, denn die behinderten „Kinder brauchen ein „warmes Nest“ und Behütung sei wichtiger als reine Wissensvermittlung, erkannte Architekt Heinz Scheuermann und handelte mit seinem Team danach. Die Klassenräume sind in



Schulleiterin
Annemarie Swatosch

freundlichen Farben gehalten und teilweise mit Fichtenholz getäfelte.

Zur zunächst kommissarischen Leiterin wurde Annemarie Swatosch bestellt. Sie war bis dahin acht Jahre an einer heilpädagogischen Tagesschule in Rahlstedt beschäftigt. Dieser Schultyp entspricht der „Sonderschule G“.

STg
Mittwoch, 23. Juli 1980

Woldenhorn-Schule erhält modernen Neubau

Sechs Millionen Mark zur Förderung Behinderter

AHRENSBURG (gf). Gut voran gehen die im April begonnenen Arbeiten zum Umbau und zur Erweiterung der Schule für geistig Behinderte (Woldenhorn-Schule) in Ahrensburg. Davon konnte sich Landrat Dr. Hans-Henning Becker-Birck gestern vor Ort überzeugen. Der mit der Bauleitung beauftragte Architekt Karl-Heinz Scheuermann bestätigte, daß der aufgestellte Terminplan trotz ungünstiger Witterung nahezu eingehalten werden konnte. Der Neubau soll im Oktober 1981 fertiggestellt sein.

Neben dem ehemaligen Haus Woldenhorn, das der Kreis vor einigen Jahren als Sonderschule eingerichtet und übernommen hatte, soll jetzt ein moderner Neubau für zwölf Klassenräume für die derzeit 80 behinderten Schüler erstellt werden. Neben neuen Gruppen- und Sanitarräumen werden im Neubau auch ein fünf mal zehn Meter großes Schwimmbad sowie ein Therapie-Becken (3,50 mal 2,50 m) gebaut.

Nach der Fertigstellung findet der Unterricht dann im Neubau statt, und der Kreis beginnt mit weiteren Baumaßnahmen im alten Gebäude. Dort sollen bis März 1982 die Sonderunterrichtsräume sowie der sogenannte „Ganztagsbereich“ und die Verwaltungsräume neu eingerichtet werden.

Außerdem erhält die Schule eine Turnhalle. Dazu hat der Kreis die in der Nähe liegende Halle der Schlossschule von der Stadt Ahrensburg erworben, die auch umgebaut und modernisiert werden soll. Für das Gesamtprojekt müssen rund 6,6 Millionen Mark aufgewendet werden. Von den anerkannten Kosten in Höhe von zwei Millionen Mark erwartet der Kreis einen Zuschuß von 40 Prozent.

Auch der Eingangsbereich der Schule wird nach Beendigung der Bauarbeiten neu sein. Der Haupteingang ist an der Straße Reeshoop vorgesehen; dort sind ein Vorplatz und eine Bushaltestelle geplant. Der alte Eingang an der Schulstraße ist dann den Lehrern vorbehalten.

Frühling herbei.

(Foto: Susanna Helling)

Die „Lebenshilfe“ zog eine erfolgreiche Bilanz

Bad Oldesloe. Eine erfolgreiche Bilanz hat die Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Stormarn, auf ihrer letzten Sitzung gezogen. Bei allem Vorbehalt gegenüber Statistiken sei doch festzustellen, daß die Auswertung eines Fragebogens interessante Einzelheiten über die Aktivitäten der Vereinigung ergeben habe.

So werden 20 Kinder bis zu drei Jahren in der Frühförderung betreut. Im Kindergarten in Ahrensburg sind 27 behinderte und 16 nicht behinderte Kinder in zwei Integrationsgruppen untergebracht. Zwar stehen die Sonderschule „G“, die Werkstätten und die Wohnstätten nicht unter der Obhut der „Lebenshilfe“, der Verein kümmert sich aber um neun Behinderte in Einzelwohnungen. Helga Müller zu den Aktivitäten: „130 Mitglieder engagieren

sich bei den unterschiedlichsten Aktivitäten. Allein bei den Wochenendfahrten machen 120 Mitglieder mit. Sorge macht dem Vorstand nach wie vor die finanzielle Grundlage des Freizeitclubs, da er ganz von Spenden getragen wird.“

Als Neuigkeit wurde auf der letzten Vorstandssitzung mitgeteilt, daß auch die in der Familie wohnenden Behinderten, die in der Ahrensburger Werkstatt arbeiten, einen Befreiungsantrag bei ihrer Krankenkasse für Zuzahlungen stellen können. Damit ist die Ungleichbehandlung zwischen Behinderten, die in einer Wohnstätte wohnen, und denen, die bei ihren Familien verblieben sind, beseitigt. Der Vorstand hat die Betroffenen durch ein Rundschreiben informiert und ihnen geraten, sofort einen entsprechenden Antrag zu stellen. MI

Für Integrationsklasse fehlen noch vier Kinder

Zum neuen Schuljahr sollen in Lübeck drei neue Integrationsklassen für behinderte und nicht behinderte Kinder eingerichtet werden. Das Interesse ist so groß, daß vielen Eltern eine Absage erteilt werden mußte. Dennoch droht, daß eine Klasse möglicherweise nicht zustandekommt: Der Schule Wilhelmshöhe, die sich vermutlich als erste Schule für Geistigbehinderte in der Bundesrepublik – öffnen möchte, fehlen noch einige Anmeldungen.

Nach dem Willen der Unteren Schulaufsichtsbehörde sollen die Schülerinnen und Schüler möglichst nahe bei ihrer Schule wohnen, „damit Integration sich nicht auf den Unterricht beschränkt“, wie Schulrat Eckhard Aleidt dazu sagte. Darüber sei sich eine Kommission, bestehend aus Lehrern, Eltern und einem Schularzt, die bei der Aufnahme der Kinder gehört wurde, einig gewesen. Aleidt hält die Einrichtung von Integrationsklassen zudem nur dann für sinnvoll, wenn darauf aufbauend an der jeweiligen Schule ein ganzer Zug entsteht.

Dies gilt für die Dom-Schule, wo seit Beginn des laufenden Schuljahres erstmals in Lübeck behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Hier wird nach den Sommerferien eine weitere Klasse folgen. Beschlossene Sache ist auch, daß die Schule Grönauer Baum eine Integrationsklasse bekommt. An der Schule Wilhelmshöhe fehlen noch Anmeldungen von vier nicht be-

hinderten Erstkläßlern, damit die Gruppe komplett wird.

Integrationsklassen, in denen offener Unterricht selbstverständlich ist, sollen aus 16 Kindern, davon vier behinderten, bestehen. Sie werden von jeweils einer Grundschullehrerin oder einem Lehrer und einer Sonderschullehrerin beziehungsweise einem Lehrer unterrichtet und betreut.

Die Leiterin der Schule Wilhelmshöhe, Elisabeth Untermann, hofft darauf, daß einige bisher unschlüssige Eltern ihre Kinder noch anmelden werden: „Es ist für eine kleine Gruppe Behinderter bestimmt schwieriger, in eine Grundschule zu gehen, als für viele nicht behinderte Kinder, zu uns zu kommen.“

Dieser Überzeugung ist auch Volker Hennings, Lehrer in der Wilhelmshöhe: Er hat seine Tochter für die Integrationsklasse angemeldet. Am Montag, 8. Mai, haben Eltern wie auch zukünftige ABC-Schützen Gelegenheit, die Schule kennenzulernen. Von 8.30 Uhr bis 11 Uhr findet in der Schwartauer Allee 132/134 ein Informationstag statt.

Eine klare Absage hat übrigens die Schule Lauerholz bekommen, wo Eltern die Einrichtung einer Integrationsklasse vehement gefordert hatten. Die Stadt habe darum gebeten, dort keine weiteren Klassenräume mehr zu belegen, bis über eine Nutzung der leerstehenden Räume entschieden sei, so der zuständige Schulrat: „Daran halte ich mich.“ LIM

Hiermit erkläre ich, Saskia Eggers, geboren am 20.3.1979 in Hamburg, dass ich die vorliegende Arbeit nach §24, Abs. 5, PO selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet habe.

Ahrensburg, den 28.06.2004
